Criminal-Gesetzbuch
Frankreichs.

Zweyter Theil.

Zweyte Auflage.

Cöln, bey Dorothea Keil
1812.

(Code pénal)

Gesetzbuch über Strafen.

Aus dem Französischen nach der officiellen Ausgabe übersetzt

von

Wilhelm Blanchard,
Präsidenten des cölnischen Bezirks-Gerichtes.

Zweyte verbesserte Auflage.

Cöln, bey der Keilischen Buchhandlung
1812.

Gesetzbuch

über

Strafen.

Gesetzbuch
über
Strafen.

Einleitende Verfügungen.

Art. 1. Die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit Polizey-Strafen belegen, ist eine Uebertretung.

Die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit Correctionnel-Strafen belegen, ist ein Vergehen.

Die gesetzwidrige Handlung, welche die Gesetze mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe belegen, ist ein Verbrechen.

2. Jeder Versuch eines Verbrechens, der durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden, und worauf ein Anfang von Vollziehung erfolgt ist, wird, wenn er nur durch zufällige und vom Willen des Thäters unabhängige Umstände aufgehalten worden ist, oder seine Wirkung verfehlt hat, wie das Verbrechen selbst angesehen.

3. Die Versuche eines Vergehens werden nur in den durch eine besondere Verfügung des Gesetzes bestimmten Fällen als Vergehen angesehen.

4. Keine Uebertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen, darf mit Strafen belegt werden, die das Gesetz nicht verhängt hatte, ehe sie begangen wurden.

5. Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind auf die militärischen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen nicht anwendbar.

Erstes Buch.

Von den Strafen in peinlichen und Correctionnel-Sachen und von ihren Wirkungen.

6. Die Strafen in peinlichen Sachen sind entweder Leibes- und entehrende, oder bloß entehrende Strafen.

7. Die Leibes- und entehrenden Strafen sind:
   1) Der Tod;
   2) Die lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten;
   3) Die Deportation;
   4) Die Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit;
   5) Die Einsperrung (in ein Arbeitshaus).

In den durch das Gesetz bestimmten Fällen, kann nebst einer Leibes-Strafe zugleich die Brandmarkung und Confiscation (Einziehung) des sämmtlichen Vermögens erkannt werden.

8. Die entehrenden Strafen sind:
   1) Der Pranger;
   2) Die Landesverweisung;
   3) Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

9. Die Strafen in Correctionnel-Sachen sind:
   1) Gefängniß auf eine bestimmte Zeit in einem Corrections-Hause;
   2) Untersagung der Ausübung gewisser staatsbürgerlichen, bürgerlichen oder Familien-Rechte auf eine bestimmte Zeit;
   3) Geldbuße.

10. Die Verurtheilung zu den durch das Gesetz verhängten Strafen wird immer ohne Nachtheil der den Partheyen etwa gebührenden Zurückerstattungen, und des ihnen etwa zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns erkannt.

11. Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizey, die Geldbuße, und besondere Confiscation des Gegenstandes des Verbrechens, wenn der Verurtheilte Eigenthümer davon ist, oder der mittelst des Verbrechens hervorgebrachten Sachen, oder derjenigen, die dazu gedient haben, oder bestimmt waren, um es zu begehen, sind Strafen, welche auf die peinlichen, so wie auf die Correctionnel-Fälle anwendbar sind.

Erstes Capitel.

Von den Strafen in peinlichen Sachen.

12. Jedem zum Tode verurtheilten wird der Kopf abgehauen.

13. Der wegen Vatermord zum Tode verurtheilte Schuldige soll in einem Hemde, mit bloßen Füßen, und das Haupt mit einem schwarzen Schleyer bedeckt, zum Richtplatze geführt werden.

Er soll auf dem Blutgerüste, während ein Huissier dem Volke den Verurtheilungs-Spruch vorliest, zur Schau ausgestellt, ihm demnach die rechte Hand abgehauen, und er unmittelbar hierauf hingerichtet werden.

14. Die Körper der Hingerichteten werden ihren Familien, wenn sie selbige verlangen, verabfolgt; die Familien sind gleichwohl gehalten, sie ohne einigen Pomp beerdigen zu lassen.

15. Die zu den Zwangs-Arbeiten verurtheilten Manns-Personen sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten gebraucht werden; an ihren Füßen sollen sie eine eiserne Kugel nachschleppen, oder zwey und zwey mit einer Kette aneinander gebunden werden, wenn die Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, es zuläßt.

16. Die zu Zwangs-Arbeiten verurtheilten Frauen und Mädchen sollen nur in dem Innern eines Arbeits-Hauses dazu gebraucht werden.

17. Die Deportations-Strafe besteht darin, daß man an einen von der Regierung bestimmten Ort, außer dem festen Lande des Reiches, gebracht wird, und lebenslänglich daselbst verbleibt.

Kehrt der Deportirte auf das Gebieth des Reiches zurück, so soll er auf den bloßen Beweis, daß er der nähmliche ist, zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden.

Der Deportirte, welcher nicht auf das Gebieth des Reiches zurückgekehrt ist, aber in Ländern ergriffen wird, die von den französischen Armeen besetzt sind, soll nach dem Orte seiner Deportation zurückgeführt werden.

18. Die Verurtheilungen zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten, und zur Deportation, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

Die Regierung ist gleichwohl befugt, dem Verurtheilten, in dem Orte der Deportation, die Ausübung der bürgerlichen Rechte, oder einiger dieser Rechte zu gestatten.

19. Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden.

20. Jeder der zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten-Strafe verurtheilt wird, soll auf dem öffentlichen Platze gebrandmarkt werden. Dieß geschieht mittelst Aufdruckung eines Zeichens auf die rechte Schulter, mit einem glühenden Eisen.

Die zu andern Strafen Verurtheilten werden nur in den Fällen gebrandmarkt, wo das Gesetz die Brandmarkung mit der Strafe, womit sie belegt werden, verbunden hat.

Jenes Zeichen besteht, in Hinsicht der Schuldigen, die zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden, in den Buchstaben T. P.; und in dem Buchstabe T. für die Schuldigen, die auf eine bestimmte Zeit zu Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden, wenn sie gebrandmarkt werden müssen.

Hat der Schuldige eine Verfälschung begangen, so wird der Buchstabe F. in dem Zeichen hinzugesetzt.

21. Jedes Individuum des einen oder andern Geschlechtes, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein

Arbeits-Haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre dauren.

22. Jeder, der entweder zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten, oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung (in ein Arbeits-Haus) verurtheilt worden ist, soll, ehe er seine Strafe aussteht, auf dem öffentlichen Platze an den Pranger gebunden werden, hier eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt bleiben, und ober seinem Kopfe eine Tafel gesetzt werden, worauf seine Nahmen, sein Gewerbe, sein Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung in großer und leserlicher Schrift verzeichnet sind.

23. Die Dauer der Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit, und der Einsperrungs-Strafe wird vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

24. Die Verurtheilung zum Pranger soll auf die im Art. 22 vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

25. Keine Verurtheilung darf an National- oder Kirchen-Festtagen, noch an Sonntagen vollzogen werden.

26. Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Verurtheilungs-Spruche angezeigt wird.

27. Erklärt eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, daß sie schwanger ist, und wird dieses richtig befunden, so soll sie erst nach ihrer Entbindung die Strafe ausstehen.

28. Jeder, der zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, zur Landesverweisung, zur Einsperrung, oder zum Pranger verurtheilt worden ist, kann niemahls Geschworner, noch Sach-Verständiger seyn, er kann weder als Zeuge bey Urkunden zugezogen werden, noch bey Gerichte Erklärungen machen, es sey dann, um dem Richter bloße Aufschlüsse zu geben.

Er ist unfähig, Vormund und Curator zu seyn, es sey dann über seine Kinder und einzig auf das Gutachten seiner Familie.

Er ist des Rechtes verlustig, Waffen zu tragen, und bey den Armeen des Reichs zu dienen.

29. Jedem, der zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung verurtheilt ist, wird überdieß, so lange seine Strafe dauert, vom Gesetze die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen; es soll ihm in den Formen, die zur Ernennung der Curatoren der Interdicirten vorgeschrieben sind, ein Curator ernannt werden, um seine Güter zu besorgen und zu verwalten.

30. Nachdem der Verurtheilte seine Strafe ausgestanden hat, wird das Vermögen ihm zurückgegeben, und der Curator hat ihm über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

31. Während die Strafe dauert, darf ihm kein Geld, kein Mund-Vorrath, kein Theil seiner Einkünfte verabfolgt werden.

32. Wer zur Landesverweisung verurtheilt worden ist, soll, auf Befehl der Regierung, aus dem Gebiethe des Reiches geführt werden.

Die Landesverweisung muß wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre dauren.

33. Kehrt der Verwiesene, während der Zeit seiner Verweisung, auf das Gebieth des Reiches zurück, so soll er auf den bloßen Beweis, daß er der nähmliche ist, zur Deportations-Strafe verurtheilt werden.

34. Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte besteht in der Absetzung und Ausschließung des Verurtheilten von allen öffentlichen Aemtern und Anstellungen, und in dem Verluste aller im Art. 28 angeführten Rechte.

35. Die Dauer der Landesverweisung wird von dem Tage an gerechnet, wo das Urtheil unabänderlich geworden ist.

36. Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deporta-

tion, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen Auszugsweise gedruckt werden.

Sie sollen in der Central-Stadt des Departementes, in jener, worin das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden.

37. Die allgemeine Confiscation besteht darin, daß die Güter eines Verurtheilten zum Eigenthum des Staates gezogen werden.

Sie ist keine nothwendige Folge irgend einer Verurtheilung; sie hat nur in den Fällen Statt, wo das Gesetz sie ausdrücklich verhängt.

38. Der allgemeinen Confiscation ungeachtet bleiben die confiscirten Güter mit allen rechtmäßigen Schulden, in so weit der Werth dieser Güter reicht, so wie auch mit der Verbindlichkeit belastet, den Kindern oder andern Abkömmlingen eine Hälfte des Antheiles zukommen zu lassen, dessen der Vater sie nicht hätte berauben können.

Sind Personen vorhanden, denen von Rechts wegen Unterhalt gebührt, so bleiben überdieß alle confiscirten Güter für deren Leistung haften.

39. Der Kaiser kann zu Gunsten des Vaters, der Mutter, oder anderer Ascendenten, so wie auch der Wittwe, der Kinder oder anderer rechtmäßiger, natürlicher oder adoptiver Abkömmlinge, oder anderer Verwandten des Verurtheilten über die confiscirten Güter verfügen.

Zweytes Capitel.

Von den Strafen in Correctionnel-Sachen.

40. Jeder zu einer Gefängniß-Strafe Verurtheilte soll in ein Corrections-Haus eingesperrt, und hier zu einer der in diesem Hause eingeführten Arbeiten, nach seiner Auswahl, gebraucht werden.

Diese Strafe soll wenigstens sechs Tage, und höchstens fünf Jahre dauren; mit Ausnahme jedoch der Wiederbetretungs- und anderer Fälle, worin das Gesetz andere Gränzen bestimmt hat.

Die Gefängniß-Strafe von einem Tage dauert vier und zwanzig Stunden.

Jene von einem Monate dauert dreyßig Tage.

41. Was jeder wegen eines Correctionnel-Vergehens Verhaftete mit der Arbeit verdient, wird theils zu den gemeinschaftlichen Ausgaben des Hauses, theils dazu verwendet, um ihm einige Milderungen zu verschaffen, wenn er ihrer würdig ist, theils dazu, um für ihn, bis zur Zeit, wo er aus dem Gefängnisse austritt, bey Seite gelegt und aufgespart zu werden; wie dieses alles durch Regierungs-Verordnungen bestimmt werden wird.

42. Die Gerichte, wenn sie in Correctionnel-Sachen erkennen, sind in gewissen Fällen befugt die Ausübung folgender staatsbürgerlichen, bürgerlichen und Familien-Rechte ganz oder zum Theile, auf eine bestimmte Zeit zu untersagen:

1) Des Stimm- und Wahl-Rechtes;
2) Der Fähigkeit gewählt zu werden;
3) Des Rechtes zu den Verrichtungen der Geschwornen oder andern öffentlichen Aemtern, oder zu Anstellungen bey der Verwaltung berufen oder ernannt zu werden, oder solche Aemter und Anstellungen zu versehen;
4) Waffen zu tragen;
5) Bey Familien-Berathschlagungen zu stimmen;
6) Vormund, oder Curator zu seyn, es sey dann für seine eignen Kinder, und einzig auf ein Gutachten der Familie;
7) Sachverständiger zu seyn, oder als Zeuge bey Errichtung der Urkunden gebraucht zu werden;
8) Als Zeuge bey Gerichte aufzutreten, es sey dann, um bloße Erklärungen daselbst abzugeben.

43. Auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Untersagung dürfen die Tribunäle nur dann erkennen, wenn sie

durch eine besondere Verfügung des Gesetzes erlaubt oder gebothen worden ist.

Drittes Capitel.

Von den Strafen und andern Verurtheilungen, die wegen Verbrechen oder Vergehen verhängt werden können.

44. Die Verweisung unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey, hat die Wirkung, daß sie der Regierung, so wie auch der dabey interessirten Partey das Recht ertheilt, von dem in diesen Zustand versetzten Individuum, nachdem es seine Strafe ausgestanden hat, oder von seinem Vater und Mutter, Vormund oder Curator, falls es minderjährig ist, einen zahlungsfähigen Bürgen für gute Aufführung, und zwar bis zum Betrage der Summe zu fordern, die durch das Urtheil des peinlichen Justitz-Hofes, oder des Correctionnel-Gerichtes bestimmt werden soll: jedermann kann zur Leistung dieser Bürgschaft angenommen werden.

Stellt der Verurtheilte diese Bürgschaft nicht, so ist er der Verfügung der Regierung überlassen, welche das Recht hat, zu verordnen, daß das Individuum sich von einem gewissen Orte entferne, oder sich an einem bestimmten Orte in einem der Departemente des Reichs beständig aufhalte.

45. Wird diesem Befehle kein Gehorsam geleistet, so hat die Regierung das Recht, den Verurtheilten verhaften, und während eines Zeitraumes, der sich bis zum Ablauf der für den Zustand der besondern Aufsicht bestimmten Zeit erstrecken kann, in Verhaft halten zu lassen.

46. Ist die Person, die unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt worden ist, und ihre Freyheit gegen Bürgschaft erlangt hat, wegen eines oder mehrerer Verbrechen, oder wegen eines oder mehrerer Vergehen, die sie in dem durch die Verbürgungs-Urkunde bestimmten Zeitraume begangen hat, durch ein unabänderlich gewordenes Urtheil eines peinlichen Gerichtshofes oder eines Correctionnel-Gerichtes verurtheilt worden, so sollen die Bürgen zur Zahlung der in der Verbürgungs-Urkunde

enthaltenen Summen, selbst mittelst persönlichen Arrestes, gezwungen werden.

Die eingetriebenen Summen sind vorzugsweise zu den Wiedererstattungen, zum Ersatze des Schadens und entbehrten Gewinns und zu den Kosten bestimmt, die den durch diese Verbrechen oder Vergehen verletzten Parteyen zuerkannt worden sind.

47. Die Schuldigen, welche zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, und zur Einsperrung verurtheilt worden sind, stehen von Gesetzes wegen, nachdem sie ihre Strafe ausgestanden haben, und während ihrer ganzen Lebenszeit unter der Aufsicht der obern Staats-Polizey.

48. Die Schuldigen, die zur Landes-Verweisung verurtheilt worden sind, stehen, Kraft des Gesetzes, unter der nehmlichen Aufsicht, während einer Zeit, die der Dauer ihrer ausgestandenen Strafe gleich ist.

49. Unter die nehmliche Aufsicht müssen diejenigen gesetzt werden, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates betreffen, verurtheilt worden sind.

50. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen sollen die Verurtheilten nur dann unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden, wenn eine besondere Verfügung des Gesetzes es erlaubt.

51. Tritt der Fall einer Wiedererstattung ein, so soll der Schuldige überdieß gegen die Partey zu Entschädigungen verurtheilt werden, deren Bestimmung der Gerechtigkeit des Gerichtshofes oder Tribunals anheimgestellt ist, wenn das Gesetz sie nicht bestimmt hat; nie dürfen sie gleichwohl geringer als der vierte Theil dessen seyn, was zurückerstattet werden muß; auch ist der Gerichtshof oder das Tribunal, selbst mit Einwilligung der Partey, nicht befugt zu erkennen, daß sie zu irgend einer andern Sache verwendet werden sollen.

52. Verurtheilungen zu einer Geldbuße, zu Wiedererstattungen, zum Ersatze des Schadens und entbehrten Ge-

winns und zu den Kosten können mittelst persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

53. Wird jemand in Geldbußen und Kosten zum Vortheile des Staates verurtheilt, so kann der Verurtheilte seine provisorische Freyheit erlangen, wenn er nach geendigter Leibes- oder entehrenden Strafe, ein volles Jahr lang, wegen der Zahlung der Geldbuße und der Kosten in Verhaft gewesen, und rechtlich erwiesen ist, daß er durchaus keine Zahlungs-Mittel hat.

Ist von einem Vergehen die Rede, so soll die Dauer des Verhafts auf sechs Monate beschränkt werden; in allen Fällen kann jedoch zum persönlichen Arreste von neuem geschritten werden, wenn der Verurtheilte nachher zu irgend einem Zahlungs-Mittel gelangt.

54. Ist auf eine Geldbuße oder auf Confiscationen, und zugleich auf Wiedererstattungen und auf Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns erkannt worden, und die Güter des Verurtheilten sind unzureichend, so erhalten diese letztern Verurtheilungen den Vorzug.

55. Alle wegen des nehmlichen Verbrechens oder wegen des nehmlichen Vergehens verurtheilte Individuen sind für die Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, und für die Kosten solidarisch verbunden.

Viertes Capitel.

Von den Strafen des Rückfalles bey Verbrechen und Vergehen.

56. Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden, ein zweytes Verbrechen begeht, das den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich zieht, soll zum Pranger verurtheilt werden.

Zieht das zweyte Verbrechen die Strafe des Prangers oder die Landes-Verweisung nach sich, so soll er zur Einsperrung verurtheilt werden.

Zieht das zweyte Verbrechen die Strafe der Einsperrung nach sich, so soll er zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit und zur Brandmarkung verurtheilt werden.

Zieht das zweyte Verbrechen die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit oder die Deportation nach sich, so soll er zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden.

Zieht das zweyte Verbrechen die lebenslängliche Zwangs-Arbeiten-Strafe nach sich, so soll er zum Tode verurtheilt werden.

57. Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, sich eines Vergehens schuldig macht, worauf eine Correctionnel-Strafe gelegt ist, soll zum höchsten Grade der im Gesetze enthaltenen Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf's Doppelte erhöht werden.

58. Die zu einem Correctionnel-Gefängniße von mehr als einem Jahre verurtheilten Schuldigen sollen eben so, im Falle eines neuen Vergehens, zum höchsten Grade der durch das Gesetz verhängten Strafe verurtheilt, und diese Strafe kann bis auf's Doppelte erhöht werden: sie werden überdieß, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt.

Zweytes Buch.

Von den Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, deßhalb entschuldigt werden können, oder für solche verantwortlich sind.

Einziges Capitel.

59. Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Vergehens, sollen mit der nehmlichen Strafe, wie die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz ein Anderes verordnet hat.

60. Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, sollen diejenigen gestraft wer-

den, die durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Mißbrauch von Ansehen oder Macht, Anschläge oder sträfliche Kunstgriffe zu einer solchen Handlung gereitzt, oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient hat, verschafft haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten.

Diejenigen, welche dem Urheber oder den Urhebern der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in jenen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder beygestanden haben; doch mit Vorbehalt der Strafen, die das gegenwärtige Gesetzbuch noch insbesondere gegen die Urheber von Complotten oder Aufwieglungen, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates bedrohen, selbst in dem Falle verhängen wird, wo das Verbrechen, das der Zweck der Verschwörer oder Aufwiegler war, nicht sollte begangen worden seyn.

61. Diejenigen, die von dem strafbaren Betragen der Missethäter, welche Räubereyen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ruhe, die Personen oder das Eigenthum ausüben, Kenntniß haben, und ihnen gewöhnlich eine Wohnung, einen Zufluchts- oder Versammlungs-Ort geben, sollen wie ihre Mitschuldigen gestraft werden.

62. Diejenigen, welche gestohlene, bey Seite geschaffte, oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen, ganz oder zum Theile wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft werden.

63. Was die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Hehler betrifft, so sollen sie gleichwohl, mit der Todes-, lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten- oder Deportations-Strafe, wenn diese Staat haben, nur in so ferne belegt werden, als sie überwiesen werden, zur Zeit der Verhehlung Wissenschaft von den Umständen gehabt zu haben, denen das Gesetz diese drey Gattungen von Strafen beylegt; widrigenfalls sollen sie

nur mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit gestraft werden.

64. Weder Verbrechen noch Vergehen ist dann vorhanden, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Handlung in einem Zustande von Wahnsinn war, oder durch eine Gewalt, der er nicht widerstehen konnte, gezwungen worden ist.

65. Kein Verbrechen oder Vergehen kann entschuldigt, noch die Strafe gelindert werden, als nur in den Fällen und unter den Umständen, wo das Gesetz erklärt, daß die That sich entschuldigen läßt, oder wo es die Anwendung einer gelindern Strafe erlaubt.

66. Ist der Angeklagte noch nicht sechzehn Jahre alt, und es wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freygesprochen werden; er soll aber, den Umständen nach, seinen Eltern zurückgegeben, oder in ein Corrections-Haus gebracht werden, um dort erzogen, und so viele Jahre lang, als das Urtheil bestimmt, in Verhaft gehalten zu werden; diese Anzahl von Jahren darf sich jedoch über die Zeit, wo er sein zwanzigstes Jahr völlig zurückgelegt hat, nicht erstrecken.

67. Wird entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er auf folgende Art gestraft werden:

Hat er die Todes-, lebenslängliche Zwangs-Arbeiten- oder Deportations-Strafe verwirkt, so soll er zu zehn bis zwanzigjähriger Gefängniß-Strafe in einem Corrections-Hause verurtheilt werden;

Hat er die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit oder jene der Einsperrung verwirkt, so soll er zur Einsperrung in ein Corrections-Haus auf eine Zeit verurtheilt werden, die wenigstens dem Drittel und höchstens der Hälfte derjenigen Zeit gleich ist, worauf er zu einer dieser Strafen hätte verurtheilt werden können.

In allen diesen Fällen kann er durch das Urtheil des peinlichen Gerichtshofes oder des Correctionnel-Gerichtes wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

Hat er die Strafe des Prangers oder der Landes-Verweisung verwirkt, so soll er zu ein- bis fünfjähriger Einsperrung in ein Corrections-Haus verurtheilt werden.

68. In keinem der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle darf der Verurtheilte zur öffentlichen Schau ausgestellt werden.

69. Hat der Schuldige nur eine Correctionnel-Strafe verwirkt, so kann er zu jeder Correctionnel-Strafe verurtheilt werden, die für angemessen erachtet wird; nur muß sie geringer als die Hälfte derjenigen seyn, wozu er verurtheilt worden seyn würde, wenn er sechzehn Jahre alt gewesen wäre.

70. Niemand, der zur Zeit des Urtheiles volle siebenzig Jahre alt ist, darf zu lebenslänglichen Arbeiten, zur Deportation, und zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

71. An die Stelle dieser Strafen soll, in Ansehung ihrer, jene der Einsperrung auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit treten, und eben so lange dauern, als die Strafe, die sie ersetzt.

72. Wer zu Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auch auf eine bestimmte Zeit verurtheilt worden ist, soll, so bald er das Alter von siebenzig vollen Jahren erreicht hat, davon befreyt, und für die ganze Zeit, die an seiner Strafe noch übrig ist, in ein Arbeits-Haus eingesperrt werden, als wenn er nur zur Einsperrung verurtheilt worden wäre.

73. Wirthe kleiner und großer Gasthäuser, welche überwiesen werden, jemanden, der während seines Aufenthaltes ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, länger als vier und zwanzig Stunden beherbergt zu haben, sind, wenn sie den Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Schuldigen nicht in ihr Register eingetragen haben, mit ihrem Vermögen für die Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten verantwortlich, welche denjenigen zuerkannt werden, denen dieses Verbrechen oder Vergehen einigen Schaden zugefügt haben mag; ihrer Verantwortlichkeit im Falle der Artikel

1952 und 1953 des Gesetzbuches Napoleons geschieht hiedurch kein Abbruch.

74. In den übrigen Fällen bürgerlicher Verantwortlichkeit, die in peinlichen Correctionnel- oder Polizey-Sachen vorkommen können, haben sich die Gerichtshöfe und Tribunäle, wobey diese Sachen angebracht werden, nach den Verfügungen des Buches III, Titel IV, Cap. II des Gesetzbuches Napoleons zu richten.

Drittes Buch.

Von Verbrechen, von Vergehen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates.

75. Jeder Franzose, der die Waffen gegen Frankreich getragen hat, soll mit dem Tode gestraft werden.

Seine Güter werden eingezogen.

76. Wer mit fremden Mächten oder ihren Agenten Anschläge macht, oder Einverständniße unterhält, um sie zu bewegen, Feindseligkeiten gegen Frankreich zu begehen, oder Krieg gegen es anzufangen, oder um ihnen die Mittel dazu zu verschaffen, soll mit dem Tode bestraft, und seine Güter sollen confiscirt werden.

Diese Verfügung hat selbst dann Statt, wenn auf gesagte Anschläge oder Einverständniße keine Feindseligkeiten erfolgt sind.

77. Wer mit den Feinden des Staates Mittel ergreift, oder Einverständniße unterhält, um ihnen den Eintritt auf das Gebieth und Dependenzien des französischen Reiches zu erleichtern, oder um ihnen Städte, Festungen, Plätze, Posten, Hafen, Magazine, Zeughäuser, Schiffe oder Fahrzeuge, welche Frankreich zugehören, zu überliefern, oder um den Feinden mit Soldaten, Mannschaft, Geld, Lebensmitteln, Waffen oder Kriegsbedürfnißen Hülfe zu leisten, oder um die Fortschritte ihrer Waffen auf den französischen Besitzungen oder gegen die französische Land- oder See-Macht entweder dadurch, daß er die Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder anderer gegen den Kaiser und den Staat wankend macht, oder auf jede andere Art zu unterstützen, soll ebenfalls mit dem Tode und der Einziehung seiner Güter bestraft werden.

78. Hat die Correspondenz mit den Unterthanen einer feindlichen Macht, ohne eines der im vorhergehenden Artikel angeführten Verbrechen zum Zwecke zu haben, gleichwohl zur Folge, daß die Feinde dadurch schädliche Nachrichten über die militärische oder politische Lage Frankreichs oder seiner Alliirten erhielten, so sollen diejenigen, welche eine solche Correspondenz unterhalten haben, mit der Landesverweisung bestraft werden, jedoch ohne Nachtheil schwererer Strafen, im Falle jene Nachrichten die Folge einer Verabredung seyn sollten, die den Mittheiler derselben zum Spion macht.

79. Die in den Artikeln 76 und 77 enthaltenen Strafen sind die nehmlichen, die Anschläge oder Mittel, wovon in diesen Artikeln die Rede ist, mögen gegen Frankreich, oder gegen die Alliirten Frankreichs, die wider den gemeinschaftlichen Feind zu Werke gehen, gemacht oder ergriffen worden seyn.

80. Jeder öffentliche Beamte, jeder Agent der Regierung, oder jede andere Person, die mit einer geheimen Unterhand-

lung oder Unternehmung beauftragt, oder auf eine offizielle Weise oder ihres Standes wegen davon unterrichtet war, und dieses Geheimniß den Agenten einer fremden Macht oder des Feindes verräth, soll mit den im Art. 76 enthaltenen Strafen belegt werden.

81. Jeder öffentliche Beamte, jeder Agent, jeder Angestellte der Regierung, dem wegen seiner Amtsverrichtungen die Aufbewahrung der Plane von Festungs-Werken, Zeug-Häusern, Häfen oder Rheden anvertraut ist, und diese Plane oder einen dieser Plane dem Feinde oder den Agenten des Feindes überliefert, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

Ueberliefert er solche Plane den Agenten einer fremden, neutralen oder alliirten Macht, so soll er mit der Landesverweisung bestraft werden.

82. Jede andere Person, die durch Bestechung, List oder Gewaltthätigkeit es dahin bringt, gesagte Plane zu entwenden, und sie entweder dem Feinde oder den Agenten einer fremden Macht zustellt, soll wie der Beamte oder Agent, dessen im vorhergehenden Artikel erwähnt worden, und nach den dort festgesetzten Unterscheidungen gestraft werden.

Befanden sich gesagte Plane, ohne daß vorher schlechte Mittel um sie zu erhalten, angewendet würden, in den Händen der Person, die sie überliefert hat, so soll sie im ersten Falle, dessen im Art. 81 Erwähnung geschieht, mit der Deportation;

Und im zweyten Falle des nehmlichen Artikels mit dem Gefängniße zwey bis fünf Jahre lang bestraft werden.

83. Wer feindliche Spionen oder feindliche Soldaten, die zum Auskundschaften abgeschickt waren, und die er als solche erkannt hat, verheimlicht oder verheimlichen läßt, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden.

84. Wer durch feindselige, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen, den Staat einer Kriegs-Erklärung aussetzt, soll mit der Landesverweisung, und wenn der Krieg darauf erfolgt ist, mit der Deportation bestraft werden.

85. Wer durch Handlungen, die von der Regierung nicht genehmiget worden, Schuld daran ist, daß Repressalien gegen Franzosen gebraucht wurden, soll mit der Landesverweisung bestraft werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§. 1.

Von Versuchen und Complotten, die gegen den Kaiser und seine Familie gerichtet werden.

86. Ein Versuch oder Complott gegen das Leben oder gegen die Person des Kaisers ist Verbrechen der beleidigten Majestät; dieses Verbrechen wird wie der Vatermord bestraft, und zieht überdieß die Confiscation der Güter nach sich.

87. Versuch oder Complott gegen das Leben oder die Person der Glieder der kaiserlichen Familie,

Versuch oder Complott, dessen Zweck ist

Entweder die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern;

Oder die Bürger oder die Einwohner aufzureitzen, sich gegen die kaiserliche Gewalt zu bewaffnen,

Sollen mit dem Tode und der Confiscation der Güter bestraft werden.

88. Ein Versuch ist vorhanden, sobald eine Handlung begangen oder angefangen wird, um zur Vollziehung dieser Verbrechen zu gelangen, obschon sie nicht vollendet worden sind.

89. Ein Complott ist vorhanden, sobald der Entschluß zu handeln unter zwey oder mehrern Verschwornen abgeredet und beschlossen ist, obschon noch kein Unternehmen Statt gehabt hat.

90. War kein beschlossenes Complott vorhanden, gleichwohl ein nicht angenommener Vorschlag gemacht worden, eines zu Stande zu bringen, um zu dem im Artikel 86 erwähnten Verbrechen zu gelangen, so soll derjenige, der

einen solchen Vorschlag gethan hat, mit der Einsperrung gestraft werden.

Der Urheber eines jeden nicht angenommenen Vorschlags, der auf eines der im Art. 87 angeführten Verbrechen abzielt, soll mit der Landesverweisung bestraft werden.

§. 2.

Von Verbrechen, die dahin zielen, die Ruhe des Staates durch Bürger-Krieg, durch gesetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht, durch öffentliche Verheerung und Plünderung zu stören.

91. Versuch oder Complott, dessen Zweck ist, einen Bürger-Krieg dadurch, daß man die Bürger oder Einwohner gegen einander bewaffnet, oder sie verleitet, sich gegen einander zu bewaffnen, anzuzetteln,

Oder Verheerung, Mord und Plünderung über eine oder mehrere Gemeinden zu verbreiten,

Sollen mit dem Tode bestraft, und die Güter der Schuldigen eingezogen werden.

92. Mit dem Tode und der Confiscation ihrer Güter sollen diejenigen bestraft werden, welche ohne Befehl oder Erlaubniß der rechtmäßigen Gewalt bewaffnete Truppen auf die Beine stellen, oder stellen lassen, Soldaten in Sold nehmen oder anwerben, in Sold nehmen oder anwerben lassen, oder ihnen Waffen oder sonstige Kriegsbedürfniße liefern oder verschaffen.

93. Diejenigen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn oder eine rechtmäßige Beweg-Ursache zu haben, das Commando einer ganzen Armee, einer Truppe, einer Flotte, eines Geschwaders, eines Kriegs-Schiffes, eines festen Platzes, eines Posten, eines Hafens, einer Stadt übernehmen.

Diejenigen, die gegen den Befehl der Regierung irgend ein militärisches Commando beybehalten,

Die Commandanten, welche ihre Armee oder ihre Truppe beysammen halten, nachdem ihre Verabschiedung oder Trennung befohlen worden ist,

Sollen mit dem Tode bestraft, und ihre Güter confiscirt werden.

94. Wer über die bewaffnete Macht zu verfügen befugt ist, und auffordert oder befiehlt, auffordern oder befehlen läßt, daß sie gegen die gesetzlich eingeführte Aushebung zum Kriegs-Dienste wirken oder gebraucht werden soll, wird mit der Deportation bestraft.

Hat eine solche Aufforderung oder ein solcher Befehl seine Wirkung hervorgebracht, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

95. Wer mittelst Sprengung einer Mine, Gebäude, Magazine, Zeughäuser, Schiffe, oder andere dem Staate zugehörige Güter in Brand steckt oder zerstört, soll mit dem Tode bestraft und sein Vermögen eingezogen werden.

96. Wer sich an die Spitze bewaffneter Banden stellt, oder ein Amt oder ein Commando, von welcher Art es seyn mag, dabey versieht, entweder um sich Domänen, öffentlichen Eigenthums oder öffentlicher Gelder, dem Staate zugehöriger Plätze, Städte, Festungen, Posten, Magazine, Zeughäuser, Häfen, Schiffe oder Fahrzeuge mit Gewalt zu bemächtigen, oder um öffentliches oder National-Eigenthum, oder jenes, das einer Gesammtheit von Bürgern zugehört, zu plündern oder zu theilen, oder endlich um die bewaffnete Macht, die gegen die Urheber dieser Verbrechen zu Werke geht, anzugreifen oder ihr Widerstand zu leisten, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

Mit den nehmlichen Strafen sollen diejenigen belegt werden, welche die Rotte anführen, die Banden anwerben oder anwerben lassen, sie organisiren oder organisiren lassen, oder ihnen wissentlich und freywillig Waffen, Munition und Werkzeuge des Verbrechens liefern oder verschaffen, oder Zufuhren an Lebensmitteln schicken, oder welche auf jede andere Art mit den Anführern oder Commandanten der Banden Einverständniße unterhalten.

97. Im Falle, wo eines oder mehrere der im Art. 86, 87 und 91 erwähnten Verbrechen von einer Bande ausgeführt oder bloß versucht worden sind, sollen alle Personen, die zur

Bande gehörten, und auf dem aufrührerischen Sammel-Platze ergriffen werden, ohne Unterschied der Grade mit dem Tode und der Confiscation ihrer Güter bestraft werden.

Wer den Aufruhr anführt, oder bey der Bande irgend ein Amt oder Commando versieht, soll, wenn er schon nicht an Ort und Stelle ergriffen wird, mit den nehmlichen Strafen belegt werden.

98. Außer dem Falle, wo die aufrührische Vereinigung eines oder mehrere der in den Art. 86, 87 und 91 enthaltenen Verbrechen zum Zwecke oder zur Folge hat, sollen die Personen, die zu den Banden, wovon hieroben die Rede war, gehören, ohne dabey irgend ein Commando oder Amt zu versehen, und auf Ort und Stelle ergriffen werden, mit der Deportation bestraft werden.

99. Diejenigen, welche den Zweck und die Beschaffenheit gesagter Banden kennen, und ihnen, ohne Zwang, Wohnung, Zufluchts- oder Versammlungs-Orte geben, sollen zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

100. Wegen Aufruhr sollen diejenigen mit keiner Strafe belegt werden, die zwar Mitglieder solcher Banden waren, ohne dabey irgend ein Commando auszuüben, und ohne dabey irgend ein Amt oder eine Verrichtung zu versehen, die sich aber auf die erste Warnung der Civil- oder Militär-Gewalten, oder auch sogar erst nachher zurückziehen, wenn sie nur außer den aufrührerischen Sammelplätzen ohne Widerstand entgegen zu setzen und ohne Waffen ergriffen worden sind.

In diesen Fällen sollen sie nur für die besondern Verbrechen, die sie persönlich begangen haben mögen, gestraft werden; jedoch können sie auf fünf oder höchstens auf zehn Jahre unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

101. Unter dem Worte Waffen werden alle schneidende, stechende oder zerquetschende Maschinen, Werkzeuge oder Geräthe verstanden.

Taschen-Messer, Taschen-Scheeren, einfache Stöcke, werden nur in so ferne als Waffen angesehen, als Gebrauch davon zum Morden, Verwunden oder Schlagen gemacht worden ist.

Eine Verfügung, die die beyden Paragraphen des gegenwärtigen Abschnittes miteinander gemein haben.

102. Alle diejenigen, welche entweder durch an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder mittelst angeschlagener Zettel oder gedruckter Schriften die Bürger oder Einwohner unmittelbar anreitzen, die in gegenwärtigem Abschnitte erwähnten Verbrechen zu begehen, oder die darin erwähnten Complotte zu machen, sollen als Schuldige an diesen Verbrechen und Complotten gestraft werden.

Im Falle gleichwohl, wo auf gesagte Aufwieglungen keine Wirkung erfolgt ist, sollen ihre Urheber bloß mit der Landesverweisung bestraft werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Entdeckung und Nicht-Entdeckung der Verbrechen, die der innern oder äußern Sicherheit des Staates nachtheilig sind.

103. Alle, welche Wissenschaft von Complotten oder Verbrechen haben, die gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates gebildet oder entworfen waren, und nicht binnen den folgenden vier und zwanzig Stunden die Anzeige solcher Complotte oder Verbrechen machen, und nicht der Regierung oder den Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey-Beamten, die deßhalb zu ihrer Kenntniß gelangten Umstände entdecken, sollen selbst dann, wenn sie von aller Theilnahme daran frey befunden werden, für die bloße Nicht-Entdeckung auf folgende Weise, und nach den hier folgenden Unterscheidungen gestraft werden.

104. Ist vom Verbrechen der beleidigten Majestät die Rede, so soll jedes Individuum, welches, im Falle des vorhergehenden Artikels, die dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht hat, mit der Einsperrung bestraft werden.

105. Was die übrigen im gegenwärtigen Capitel erwähnten Verbrechen oder Complotte betrifft, soll jeder, der davon unterrichtet war, und die im Art. 103 vorgeschriebenen Er-

klärungen nicht abgegeben hat, mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 2,000 Francs gestraft werden.

106. Wer Wissenschaft von gesagten, nicht entdeckten Verbrechen oder Complotten, gehabt hat, darf deßwegen nicht entschuldigt werden, weil er sie nicht gutgeheißen, oder sogar sich dagegen gesetzt und gesucht hat, ihren Urhebern davon abzurathen.

107. Ist gleichwohl die der Verschwiegenheit beschuldigte Person mit dem Urheber des Complotts oder Verbrechens verheirathet, und sollte die Ehe auch durch Ehescheidung aufgelößt seyn; stammt sie von ihm oder er von ihr in gerader Linie ab; ist sie dessen Bruder oder Schwester, oder in den nehmlichen Graden mit ihm verschwägert, so soll sie den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Strafen nicht unterworfen seyn; sie kann aber durch das Urtheil des peinlichen Gerichts-Hofes oder des Correctionnel-Gerichtes auf eine bestimmte Zeit, die nicht über zehn Jahre dauern darf, unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

108. Von den wider die Urheber von Complotten oder andern Verbrechen, die die innere oder äußere Sicherheit des Staates verletzen, verhängten Strafen sollen diejenigen unter den Schuldigen frey seyn, welche zuerst, ehe solche Complotte oder Verbrechen auf irgend eine Art in Vollzug gesetzt, oder ein Versuch dazu gemacht worden, und bevor irgend ein Polizey- oder gerichtliches Verfahren seinen Anfang genommen hat, den im Art. 103 bezeichneten Gewalten von diesen Complotten oder Verbrechen, und von ihren Urhebern oder Mitschuldigen Nachricht ertheilen, oder welche, sogar nach dem Anfange des Polizey- oder gerichtlichen Verfahrens zur Verhaftnehmung gesagter Urheber oder Mitschuldigen verhelfen.

Jedoch können die Schuldigen, die solche Nachrichten ertheilt oder zu solchen Verhaftnehmungen verholfen haben, verurtheilt werden, lebenslänglich, oder auf eine bestimmte Zeit unter der besondern Aufsicht der obern Staats-Polizey zu bleiben.

Zweytes Capitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Staats-Verfassungen des Reiches.

Erster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Ausübung der staats-bürgerlichen Rechte beziehen.

109. Wenn man mittelst Zusammenrottung, Thätlichkeiten oder Drohungen einen oder mehrere Bürger verhindert, ihre staats-bürgerlichen Rechte auszuüben, so soll jeder der Schuldigen mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten und höchstens zwey Jahren gestraft, und überdieß wenigstens für fünf und höchstens für zehn Jahre unfähig erklärt werden zu wählen oder gewählt zu werden.

110. Dieses Verbrechen soll mit der Landes-Verweisung bestraft werden, wenn es zu Folge eines Planes begangen worden ist, welcher im ganzen Reiche, oder in einem oder mehrern Departementen, oder in einem oder mehrern Gemeinde-Bezirken ausgeführt werden sollte.

111. Jeder Bürger, der bey einer Wahl, die mittelst verschlossener Zettel geschieht, mit der Untersuchung (dépouillement) der Zettel, die die Stimmen der Bürger enthalten, beauftragt ist, und darauf ertappt wird, daß er solche Zettel verfälscht, oder deren aus der Masse entwendet, oder deren der Masse hinzusetzt, oder auf die Zettel der Stimmgeber, die des Schreibens unerfahren sind, andere Nahmen schreibt, als ihm erklärt worden sind, soll mit dem Pranger bestraft werden.

112. Alle andere Personen, die der im vorhergehenden Artikel angezeigten Handlungen schuldig sind, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten und höchstens zwey Jahren gestraft, und überdieß wenigstens für fünf und höchstens für zehn Jahre unfähig erklärt werden zu wählen oder gewählt zu werden.

113. Jedem Bürger, der bey den Wahlen, für irgend einen Preis, eine Stimme kauft oder verkauft, soll wenig-

stens fünf und höchstens zehn Jahre lang die Ausübung der Bürger-Rechte und jeder öffentlichen Verrichtung oder jedes öffentlichen Amtes untersagt werden.

Ueberdieß soll der Verkäufer und Käufer der Stimme, und zwar jeder von ihnen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die dem Werthe der empfangenen oder versprochenen Sachen zweyfach gleich ist.

Zweyter Abschnitt.

Eingriffe in die Freyheit.

114. Wenn ein öffentlicher Beamter, ein Agent oder Angestellter der Regierung irgend eine willkührliche, und entweder die individuelle Freyheit, oder die staats-bürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Reichsverfassungen verletzende Handlung befohlen oder verrichtet hat, so soll er mit dem Verluste der staats-bürgerlichen Rechte bestraft werden.

Beweist er gleichwohl, daß er in Sachen, die zum Machtkreise seiner Obern gehören, und in deren Hinsicht selbigen hierarchischer Gehorsam geleistet werden mußte, auf ihren Befehl gehandelt hat, so ist er von der Strafe befreyt, womit in diesem Falle einzig die Obern, die den Befehl gegeben haben, belegt werden sollen.

115. Ist es ein Minister, der die im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen, oder eine derselben befohlen oder verrichtet hat, und hat er, nach den Einladungen, deren in den Art. 63 und 67 des Senatus-Consultum vom 28. Flor. XII. J. Erwähnung geschieht, solche Handlungen in den durch gesagtes Senatus-Consultum festgesetzten Zeitfristen wieder gut zu machen, verweigert oder vernachläßigt, so soll er mit der Landes-Verweisung gestraft werden.

116. Geben die Minister, welche beschuldigt sind, die verfassungs-widrigen Handlungen befohlen oder autorisirt zu haben, vor, daß die ihnen zu Last gelegte Unterschrift erschlichen worden sey, so sind sie gehalten, den Act einzustel-

len, und denjenigen anzugeben, den sie für den Urheber der Erschleichung erklären; widrigenfalls soll gegen sie persönlich verfahren werden.

117. Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, worauf wegen der im Art. 114 ausgedruckten Eingriffe etwa erkannt werden könnte, soll entweder im peinlichen Prozesse, oder im Civilwege begehrt, und bey Bestimmung desselben auf die Personen, auf die Umstände und auf den erlittenen Nachtheil Rücksicht genommen werden; gesagter Ersatz darf jedoch in keinem Falle, und welches auch immer das gekränkte Individuum seyn mag, unter fünf und zwanzig Francs für jeden Tag gesetzwidriger und willkührlicher Verhaftung und für jedes Individuum seyn.

118. Ist die verfassungs-widrige Handlung zu Folge einer falschen Unterschrift des Nahmens eines Ministers oder eines öffentlichen Beamten geschehen, so sollen die Urheber der Verfälschung und diejenigen, welche wissentlich Gebrauch davon gemacht haben, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, und zwar in diesem Falle mit dem höchsten Grade dieser Strafe belegt werden,

119. Die mit der verwaltenden oder gerichtlichen Polizey beauftragten öffentlichen Beamten, welche sich weigern oder vernachläßigen einem gesetzlichen Begehren, um gesetzwidrige und willkührliche Verhaftungen entweder in den zur Aufbewahrung der Verhafteten bestimmten Häusern, oder an jedem andern Orte zu beurkunden, zu willfahren, und nicht beweisen, sie der höhern Obrigkeit angegeben zu haben, sollen mit dem Verluste der staats-bürgerlichen Rechte bestraft werden, und sind gehalten, den Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen, welche auf die im Art. 117 festgesetzte Weise bestimmt werden.

120. Die Hüter und Aufseher der Sequestrations-Arrest-Justitz- oder Straf-Häuser, welche einen Gefangenen ohne Mandat oder Urtheil, oder ohne provisorischen Befehl der Regierung aufnehmen; diejenigen, welche ihn zurückbehalten, oder sich weigern, ihn dem Polizey-Beamten, oder dem In-

haber seiner Befehle vorzuzeigen, ohne zu beweisen, daß der kaiserliche Procurator oder der Richter ihnen dieses verbothen habe; diejenigen, welche sich weigern, ihre Register dem Polizey-Beamten vorzulegen, sollen als Schuldige der willkührlichen Verhaftung, mit einem Gefängniße von sechs Monaten bis zu zwey Jahren, und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zu zweyhundert Francs bestraft werden.

121. Jeder Beamter der gerichtlichen Polizey, alle General- oder Kaiserliche-Procuratoren, alle Substitute, alle Richter, die ein Urtheil, eine Ordonnanz, oder ein Mandat, das auf die persönliche Verfolgung oder Anklage entweder eines Ministers, oder eines Mitgliedes des Senats, des Staats-Rathes, oder des gesetzgebenden Körpers gerichtet ist, ohne die von den Staats-Grundgesetzen vorgeschriebenen Autorisationen befördern, ertheilen oder unterzeichnen; oder welche außer den Fällen, wo jemand auf frischer That ertappt, oder vom öffentlichen Rufe als Thäter bezeichnet wird, ohne die nehmlichen Autorisationen den Befehl oder das Mandat geben oder unterzeichnen, einen oder mehrere Minister, oder Mitglieder des Senats, des Staats-Rathes oder des gesetzgebenden Körpers zu ergreifen, oder zu verhaften, sollen als der Pflicht-Verletzung (forfaiture) schuldig, mit dem Verluste der staats-bürgerlichen Rechte bestraft werden.

122. Die General- oder Kaiserlichen-Procuratoren, ihre Substitute, die Richter oder die öffentlichen Beamten, die jemanden außer den von der Regierung oder der öffentlichen Verwaltung bestimmten Oertern in Verhaft halten oder halten lassen, oder die einen Bürger einem peinlichen, oder Special-Gerichts-Hofe überliefern, ohne daß er vorläufig auf eine gesetzliche Weise in Anklagestand gesetzt worden ist, sollen ebenfalls mit dem Verluste der staats-bürgerlichen Rechte bestraft werden.

Dritter Abschnitt.

Vereinigung der Beamten zu einem verfassungswidrigen Zwecke.

123. Wer an einer Verabredung gesetzwidriger Maßregeln Antheil genommen hat, die entweder mittelst einer Ver-

sammlung von Individuen oder von Corps, denen irgend ein Theil der Staats-Gewalt anvertraut ist, oder mittelst einer Deputation oder eines unter ihnen gepflogenen Briefwechsels, getroffen worden ist, soll mit einem Gefängniße von wenigstens zwey, und höchstens von sechs Monaten bestraft werden; überdieß kann ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und jedes öffentlichen Amtes, jedoch höchstens zehn Jahre lang, untersagt werden.

124. Sind, durch eines der oben angezeigten Mittel, Maßregeln gegen die Vollstreckung der Gesetze oder gegen die Befehle der Regierung verabredet worden, so besteht die Strafe in der Landes-Verweisung.

Hat eine solche Verabredung unter den Civil-Gewalten, und den Militär-Corps oder ihren Oberhäuptern Statt, so sollen die Urheber oder Beförderer derselben mit der Deportation bestraft, die übrigen Schuldigen aber des Landes verwiesen werden.

125. Hat eine solche Verabredung ein die innere Sicherheit des Staates bedrohendes Complot zum Zwecke oder zur Folge, so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft, und ihre Güter confiscirt werden.

126. Der Pflicht-Verletzung sind schuldig, und werden mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft,

Oeffentliche Beamten, die nach einer vorhergegangenen Berathschlagung beschließen, Abdankungen zu geben, die zum Zwecke oder zur Folge haben, die Verwaltung der Gerechtigkeit, oder die Erfüllung irgend eines Dienstes zu verhindern, oder auf eine bestimmte Zeit zu hemmen.

Vierter Abschnitt.

Eingriffe in fremde Gewalt von Seiten der Verwaltungs- und gerichtlichen Obrigkeiten.

127. Der Pflicht-Verletzung (forfaiture) sind schuldig, und sollen mit dem Verluste der staats-bürgerlichen Rechte bestraft werden,

1) Die Richter, General- oder Kaiserliche-Procuratoren, oder ihre Substitute, die Beamten der gerichtli-

chen Polizey, die sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt entweder durch Vorschriften, welche gesetzgebende Verfügungen enthalten, oder dadurch, daß sie der Vollstreckung eines oder mehrerer Gesetze Einhalt thun, oder dieselbe auf eine Zeit hemmen, oder dadurch einmischen, daß sie über die Frage in Berathschlagung treten, ob die Gesetze verkündet oder vollstreckt werden sollen;

2) Richter, General= oder Kaiserliche=Procuratoren, oder ihre Substitute, Beamten der gerichtlichen Polizey die die Gränzen ihrer Gewalt überschreiten, indem sie sich in die den Verwaltungs=Behörden beygelegten Gegenstände entweder dadurch, daß sie Verordnungen über dergleichen Gegenstände machen, oder dadurch einmischen, daß sie die von der Verwaltung ertheilten Befehle zu vollstrecken verbiethen, oder welche die Erlaubniß oder den Befehl ertheilen, Verwalter wegen der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen vorzuladen, und bey der Vollstreckung ihrer Urtheile oder Befehle verharren, unerachtet solche für nichtig erklärt worden, oder ihnen Kund gethan worden ist, daß über die Gerichtsbarkeit Streit erhoben sey.

128. Richter, die in einer bey ihnen anhängig gemachten Sache, unerachtet die Verwaltungs=Behörde sie förmlich reclamirt hat, nichts destoweniger, ohne die Entscheidung der höhern Obrigkeit abzuwarten, zum Urtheile schreiten, sollen, und zwar jeder von ihnen mit einer Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens hundert fünfzig Francs gestraft werden.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche zu Gunsten des gesagten Urtheiles Requisitionen oder Anträge gemacht haben, sollen mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

129. Jeder Richter, welcher nach einem gesetzlichen Widerspruche der interessirten Parteyen oder der administrativen Gewalt, ohne Autorisation der Regierung gegen ihre Agen=

ten oder Angestellte, die beschuldigt sind in der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, Ordonnanzen erläßt oder Mandaten erkennt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens fünf hundert Francs bestraft werden.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums oder der Polizey, welche auf gesagte Ordonnanzen oder Mandate angetragen haben, sollen mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

130. Präfecten, Unterpräfecten, Maire und sonstige Verwalter, die sich auf die unter der Ziff. 1 des Art. 127 bestimmte Weise in die Ausübung der gesetzgebenden Macht einmischen, oder welche sich anmaßen, allgemeine Beschlüsse zu fassen, die zum Zwecke haben, Gerichtshöfen oder Tribunälen Befehle oder Verbothe, von welcher Art sie auch seyn mögen, zugehen zu lassen, sollen mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

131. Greifen dergleichen Verwalter in die gerichtlichen Amts-Verrichtungen dadurch ein, daß sie sich anmaßen über die Ansprüche und das Interesse von Privat-Personen, die zur Competenz der Tribunäle gehören, zu erkennen, und entscheiden sie, nach einem Widerspruche der Parteyen oder einer von ihnen, nichts destoweniger die Sache, ehe die höhere Obrigkeit ihren Ausspruch gethan hat, so sollen sie mit einer Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens hundert fünfzig Francs bestraft werden.

Drittes Capitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe.

Erster Abschnitt.

Von der Verfälschung.

§. 1.

Falsche Münze.

132. Wer Gold- oder Silber-Münzen, die in Frankreich gesetzlich gangbar sind, nachmacht oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß solche nachgemachte oder verfälschte

Münzen in Umlauf gesetzt oder ausgegeben, oder auf das französische Gebieth eingeführt werden, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

133. Wer Scheide-Münzen, oder kupferne Münzsorten, die in Frankreich gesetzlich cursiren, nachmacht oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß solche nachgemachte oder verfälschte Münzen in Umlauf gebracht oder ausgegeben, oder auf das französische Gebieth eingeführt werden, soll mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

134. Jeder, der fremde Münzen in Frankreich nachmacht, oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß nachgemachte oder verfälschte fremde Münzen in Frankreich in Umlauf gesetzt, ausgegeben oder eingeführt werden, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

135. Die Theilnahme, wovon in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, ist auf diejenigen nicht anwendbar, welche nachgemachte oder verfälschte Geldstücke, die sie für gute empfangen hatten, wieder in Umlauf gesetzt haben.

Jedoch soll derjenige, der von gesagten Stücken Gebrauch macht, nachdem er die Mängel derselben mittelst eigener, oder durch andere angestellter Untersuchung richtig befunden hatte, mit einer Geldbuße bestraft werden, die wenigstens drey Mahl und höchstens sechs Mahl so groß ist, als die Summe, welche die wieder in Umlauf gesetzten Geldstücke vorstellen, und in keinem Falle geringer als sechzehn Francs seyn darf.

136. Diejenigen, welche von einer Fabrik oder Niederlage nachgemachter oder verfälschter, in Frankreich gesetzlich gangbarer, Gold- Silber- Scheide- oder Kupfer-Münzen Wissenschaft haben, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden das, was sie wissen, den Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey-Beamten entdecken, sollen für die bloße Nicht-Entdeckung, und selbst dann, wenn sie von aller Theilnahme frey befunden werden sollten, mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden.

137. Von der vorhergehenden Verfügung sind gleichwohl die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten, so gar wenn sie geschieden sind, und die Brüder und Schwestern der Schuldigen, oder die, welche mit den Schuldigen in den nehmlichen Graden verschwägert sind, ausgenommen.

138. Personen, welche der in den Artikeln 132 und 133 erwähnten Verbrechen schuldig sind, sollen frey von Strafen seyn, wenn sie, ehe diese Verbrechen vollbracht worden sind, und irgend ein Polizey oder gerichtliches Verfahren deßhalb seinen Anfang genommen hat, den constituirten Gewalten Nachricht davon ertheilen, und die Urheber derselben entdecken, oder wenn sie selbst nach angefangenem Verfahren, zur Verhaftnehmung der übrigen Schuldigen verhelfen.

Sie können gleichwohl lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

§. II.

Nachmachen (Nachstechen, Nachdruck) der Staats-Siegel, der Bank-Billete, der Staats-Papiere, und der Stempel, womit Gold und Silber, oder Papiere, Waaren und Lebensmittel bezeichnet, oder die in Waldungen gebraucht werden.

139. Diejenigen, welche das Staatssiegel nachmachen, oder von dem nachgemachten Siegel Gebrauch machen;

Diejenigen, welche entweder Papiere, die der öffentliche Schatz mit seinem Stempel in Umlauf gesetzt hat, oder Billete von Banken, die vom Gesetze autorisirt sind, nachmachen oder verfälschen, oder die von diesen nachgemachten oder verfälschten Papieren und Billeten Gebrauch machen, oder die sie in den Umfang des französischen Gebiethes einführen,

Sollen mit dem Tode bestraft, und ihre Güter eingezogen werden.

140. Diejenigen, die entweder einen oder mehrere National-Stempel, oder die Wald-Hämmer des Staates, die zu den Forst-Zeichen gebraucht werden, oder den oder die Stempel, womit Gold und Silber bezeichnet wird, nachmachen oder verfälschen, oder die von den verfälschten oder nachge-

machten Bank- oder Staats-Papieren, Stempeln, Wald-Hämmern, oder Gold- und Silber-Stempeln Gebrauch machen, sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, und zwar immer in diesem Falle, mit dem höchsten Grade dieser Strafe belegt werden.

141. Wer sich die wahren Stempel, Wald-Hämmer, oder Gold- und Silber-Stempel, welche eine der im Artikel 140 enthaltenen Bestimmungen haben, auf eine unerlaubte Art verschafft, und sie zum Nachtheile der Gerechtsame oder des Interesse des Staates anwendet oder braucht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

142. Diejenigen, welche die Zeichen nachmachen, die dazu bestimmt sind, um im Nahmen der Regierung auf die verschiedenen Gattungen von Lebensmitteln oder Waaren gesetzt zu werden, oder die von diesen falschen Zeichen Gebrauch machen;

Diejenigen, welche das Siegel, den Stempel oder das Zeichen irgend einer Obrigkeit, oder einer privat Bank- oder Handlungs-Anstalt nachmachen, oder von den nachgemachten Siegeln, Stempeln oder Zeichen Gebrauch machen,

Sollen mit der Einsperrung bestraft werden.

143. Jeder, der sich die wahren Siegel, Stempel oder Zeichen, welche eine der im Art. 142 ausgedruckten Bestimmungen haben, auf eine unerlaubte Weise verschafft, und sie zum Nachtheile der Rechte oder des Interesse des Staates, irgend einer Obrigkeit, oder selbst einer Privat-Anstalt anwendet oder braucht, soll mit dem Pranger bestraft werden.

144. Die Verfügungen der Art. 136, 137 und 138 sind auf die im Art. 139 erwähnten Verbrechen anwendbar.

§. III.

Von Verfälschungen in öffentlichen oder authentischen, und in Bank- oder Handlungs-Schriften.

145. Jeder Beamte, der in der Ausübung seiner Amts-Verrichtungen eine Verfälschung begeht,

Entweder mittelst falscher Unterschriften,

Oder mittelst Verfälschung der Urkunden, der Schriften oder Unterschriften,

Oder dadurch, daß er Personen unterschiebt,

Oder in öffentliche Register oder andere öffentliche Urkunden, nachdem sie fertig oder geschlossen sind, etwas schreibt oder einschaltet,

Soll mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

146. Jeder Beamte, welcher bey Abfassung der in sein Amt einschlagenden Urkunden das Wesen oder die Umstände derselben betrügerischer Weise entweder dadurch verändert, daß er andere Verabredungen als jene, die ihm von den Contrahenten angezeigt oder vorgesagt wurden, niederschreibt, oder falsche Thatsachen als wahr, oder Thatsachen als eingestanden constatirt, die es nicht waren, soll ebenfalls mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

147. Alle andere Personen, die in authentischen oder öffentlichen Schriften oder in Handlungs- oder Bank-Schriften ein Falsum dadurch begehen, daß sie

Entweder Schriften oder Unterschriften nachmachen oder verfälschen,

Oder falsche Verträge, Testamente, Schuld-Bekenntniße oder Quittungen machen, oder deren nach der Hand in solche Urkunden einrücken,

Oder Clauseln, Erklärungen oder Thatsachen, die durch solche Urkunden aufgenommen und dargethan werden sollten, hinzusetzen oder verändern,

Sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

148. In allen im gegenwärtigen Paragraph enthaltenen Fällen soll derjenige, der von den falschen Urkunden Gebrauch gemacht hat, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

149. Von den obigen Verfügungen sind die in Reise-Pässen und Marsch-Zetteln gemachten Verfälschungen ausgenommen, in Ansehung deren hierunten besondere Verfügungen werden getroffen werden.

§. IV.

Von Verfälschung in Privat-Schriften.

150. Wer auf eine der Arten, die im Art. 147 enthalten sind, eine Verfälschung in einer Privatschrift begeht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

151. Wer von der falschen Schrift Gebrauch macht, soll mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

152. Ausgenommen von den obigen Verfügungen sind die falschen Certificate, (Bescheinigungen), die von der Art sind, von welchen hier unten die Rede seyn wird.

§. V.

Von Verfälschungen, die in Reise-Pässen, Marsch-Zetteln und Certificaten begangen werden.

153. Wer einen falschen Reise-Paß macht, oder einen ursprünglich ächten Reise-Paß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reise-Paß Gebrauch macht, soll mit wenigstens einjährigem, und höchstens fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

154. Wer in einem Reise-Paß einen unterschobenen Nahmen annimmt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reise-Paß unter einem unterschobenen Nahmen verabfolgt wird, soll mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wirthe kleiner und großer Gasthäuser, welche die Personen, die sie beherbergen, in ihre Register unter falschen oder unterschobenen Nahmen wissentlich einschreiben, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Tagen, und höchstens einem Monate bestraft werden.

155. Oeffentliche Beamten, welche jemanden, den sie nicht persönlich kennen, einen Reise-Paß verabfolgen, ohne daß sie sich dessen Nahmen und Gewerbe von zwey ihnen bekannten Bürgern haben bezeugen lassen, sollen mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft werden.

War der öffentliche Beamte von der Unterschiebung des Nahmens unterrichtet, und hat dessen ungeachtet den Reise-Paß unter dem unterschobenen Nahmen ertheilt, so soll er mit der Landes-Verweisung bestraft werden.

156. Wer einen falschen Marsch-Zettel macht, oder einen ursprünglich ächten Marsch-Zettel verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Marsch-Zettel Gebrauch macht, soll,

Wenn der falsche Marsch-Zettel bloß zum Zwecke hatte, die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, mit wenigstens einjährigem und höchstens fünfjährigem Gefängniße,

Wenn der öffentliche Schatz dem Inhaber des falschen Zettels Marsch-Kosten, die ihm nicht gebührten, oder jene, worauf er Anspruch haben konnte, überstiegen, jedoch in beyden Fällen weniger als hundert Francs bezahlt hat, mit der Landes-Verweisung,

Und mit der Einsperrung bestraft werden, wenn die Summen, die der Inhaber des Zettels unrechtmäßig empfangen hat, sich auf hundert Francs oder höher belaufen.

157. Wer sich von öffentlichen Beamten einen Marsch-Zettel unter einem unterschobenen Nahmen abliefern läßt, soll mit den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafen, nach den daselbst aufgestellten Unterscheidungen belegt werden.

158. War der öffentliche Beamte, als er den Zettel ablieferte, von der Unterschiebung des Nahmens unterrichtet, so soll er

Im ersten Falle des Art. 156 mit der Landes-Verweisung,

Im zweyten Falle des nehmlichen Artikels mit der Einsperrung,

Und im dritten Falle, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

159. Wer um sich selbst von irgend einem öffentliche Dienste frey zu machen, oder um einen Andern davon zu befreyen, unter dem Nahmen eines Arzten, Wund-Arzten oder sonstigen Gesundheits-Beamten (officier de santé) ein falsches Krank-

heits= oder Gebrechlichkeits=Certificat macht, soll mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren bestraft werden.

160. Jeder Arzt, Wund=Arzt, oder sonstige Gesundheits=Beamte, der um jemanden zu begünstigen, Krankheiten oder Gebrechlichkeiten, die dazu geeignet sind, von einem öffentlichen Dienste zu befreyen, fälschlich beglaubigt, soll mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren bestraft werden.

Ist er durch Geschenke oder Versprechen dazu bewogen worden, so soll er mit der Landes=Verweisung bestraft werden: die Verführer sollen in diesem Falle mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

161. Wer unter dem Nahmen einer obrigkeitlichen Person oder eines öffentlichen Beamten ein falsches Certificat über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände macht, die dazu geeignet sind, die Regierung oder Privat=Personen zum Wohlwollen gegen die darin bezeichnete Person zu bewegen, und ihr Stellen, Credit oder Unterstützung zu verschaffen, soll mit einem Gefängniße von sechs Monaten bis zu zwey Jahren bestraft werden.

Mit der nehmlichen Strafe soll 1) derjenige, welcher ein ursprünglich ächtes Certificat dieser Art verfälscht, um es auf einen andern als jenen, dem es ursprünglich gegeben worden ist, passen zu machen; 2) jedes Individuum belegt werden, welches sich des auf solche Art gemachten oder verfälschten Certificats bedient.

162. Falsche Certificate jeder andern Art, und woraus Verletzung gegen dritte Personen, oder Nachtheil für den öffentlichen Schatz entspringen mag, sollen, je nachdem die Umstände beschaffen sind, gemäß den Verfügungen der Paragraphe 3 und 4 des gegenwärtigen Abschnittes bestraft werden.

Gemeinschaftliche Verfügungen.

163. Die Strafen, welche gegen jene verhängt sind, die von falschen Münzen, Billeten, Siegeln, Stempeln, Wald=Hämmern, Gold= und Silber=Stempeln, Zeichen und Schriften,

welche nachgemacht, verfertigt oder verfälscht sind, Gebrauch machen, sollen nie dann Statt haben, wenn die Verfälschung demjenigen unbekannt war, der von der falschen Sache Gebrauch gemacht hat.

164. In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung nicht zugleich mit der Confiscation der Güter verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich höchstens bis auf den vierten Theil des unrechtmäßigen Gewinns, den die Verfälschung den Urhebern des Verbrechens, ihren Mitschuldigen, oder jenen, die von den falschen Sachen Gebrauch gemacht haben, verschafft hat, oder zu verschaffen bestimmt war, erstrecken kann. Nie darf diese Geldbuße geringer als 100 Francs seyn.

165. Wer wegen einer Verfälschung zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit oder auch nur zur Einsperrung verurtheilt worden ist, soll gebrandmarkt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Pflicht-Verletzung, und von Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

166. Jedes Verbrechen, welches ein Beamter in seinen Amts-Verrichtungen begeht, ist eine Pflicht-Verletzung.

167. Jede Pflicht-Verletzung, die das Gesetz nicht mit schärfern Strafen belegt, wird mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

168. Bloße Vergehen machen die Beamten der Pflichtverletzung nicht schuldig.

§. I.

Von Entwendungen, die von öffentlichen Verwahrern verübt werden.

169. Jeder Empfänger öffentlicher Gelder oder Gefälle, jeder, der zu einem solchen Empfang bestellt worden ist, jeder öffentliche Verwahrer oder Rechnungs-Pflichtige, der öffentliche oder PrivatGelder, oder Forderungs-Scheine, die deren Stelle vertreten, oder Schriften, Rechts-Titel, Urkunden, Mobiliar-

Effecten, die er Kraft seiner Amts-Verrichtungen in Händen hatte, bey Seite schafft, oder entwendet, soll, wenn die bey Seite geschafften oder entwendeten Sachen den Werth von tausend Francs übersteigen, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

170. Ist der Werth der bey Seite geschafften oder entwendeten Gelder oder Effecten eben so hoch oder höher als das Drittel des Empfangs oder des hinterlegten Gegenstandes, wenn von auf ein Mahl empfangenen oder in Verwahr gegebenen Geldern oder Effecten die Rede ist, oder als der Betrag der Sicherheit, wenn von einem Empfange oder Depositum die Frage ist, welches einer Stelle anklebt, wofür Sicherheit gestellt werden muß, oder endlich als ein Drittel des gewöhnlichen Ertrags des Empfangs während eines Monats, wenn von einem Empfange die Rede ist, der aus nach und nach eingehenden Geldern besteht, und wofür keine Sicherheit gestellt zu werden braucht, so soll, welches auch immer der Werth gesagter Gelder oder Effecten seyn mag, ebenfalls die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit Statt haben.

171. Ist der Werth der unterschlagenen oder entwendeten Gegenstände geringer als drey Tausend Francs, und kommt er überdieß den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verhältnißen nicht bey, so soll die Strafe in wenigstens zweyjährigem, und höchstens fünfjährigem Gefängniße bestehen, und nebst dem der Verurtheilte zur Ausübung irgend einer öffentlichen Amtsverrichtung für immer unfähig erklärt werden.

172. In den in den drey vorhergehenden Artikeln enthaltenen Fällen soll immer gegen den Verurtheilten eine Geldbuße erkannt werden, die nicht geringer als das Zwölftel, aber auch nicht höher als das Viertel der Wiedererstattungen und Entschädigungen seyn darf.

173. Jeder Richter, Verwalter, jeder öffentliche Beamte, welcher die Urkunden und Rechts-Titel, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut, oder ihm wegen seiner Amts-Verrich-

tungen zugestellt oder mitgetheilt worden sind, vernichtet, unterdrückt, entwendet oder bey Seite geschafft, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Alle Agenten, Vorgesetzte oder Angestellte der Regierung oder öffentlicher Depositarien, die sich der nehmlichen Entwendungen schuldig machen, sollen mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

§. II.

Von Erpressungen, die von öffentlichen Beamten verübt werden.

174. Alle obrigkeitliche Personen, alle öffentliche Beamten, ihre Commis oder Präposés, (Aufseher, Angestellte,) alle Empfänger von Gebühren, Taxen, Steuern, Geldern, Staats- oder Gemeinde-Einkünften, und ihre Commis oder Präposés, die sich des Verbrechens der Erpressung dadurch schuldig machen, daß sie etwas zu erheben befehlen, oder fordern oder empfangen, wo sie doch wußten, daß man es nicht schuldig war, oder daß es dasjenige überstieg, was für Gebühren, Taxen, Steuern, Gelder oder Einkünfte, oder für Lohn oder Besoldung gezahlt werden muß, sollen und zwar die obrigkeitlichen Personen oder die öffentlichen Beamten mit der Einsperrung, ihre Commis oder Präposés aber mit einem Gefängniße von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren bestraft werden.

Nebst dem sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht höher als der vierte und nicht geringer als der zwölfte Theil der Wiedererstattungen und des Schadensersatzes seyn darf.

§. III.

Von Vergehen der Beamten, die sich in Geschäfte oder Händel einmischen, welche mit ihrem Amte unverträglich sind.

175. Jede obrigkeitliche Person, jeder öffentliche Beamte, jeder Agent der Regierung, der entweder offenbar, oder mittelst solcher Urkunden, die nur zum Scheine gemacht sind, oder durch Mittels-Personen, irgend einen Antheil, welcher er

auch seyn mag, in den Geschäften, Versteigerungen, Unternehmungen oder Regien nimmt oder empfängt, wovon er zur Zeit der Handlung die Verwaltung oder Aufsicht, ganz oder zum Theile hat oder hatte, soll mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten, und höchstens zwey Jahren bestraft, und zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht höher als der vierte, und nicht geringer als der zwölfte Theil der Wiedererstattungen und Entschädigungen seyn darf.

Ueberdieß soll er für immer zur Ausübung irgend eines öffentlichen Amtes unfähig erklärt werden.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf jeden Beamten oder Agenten der Regierung anwendbar, der irgend einen Antheil bey einem Geschäfte nimmt, wofür er die Zahlung anzuweisen hatte, oder mit dessen Liquidation er beauftragt war.

176. Jeder Commandant der Militär-Divisionen, der Departemente oder Plätze und Städte, jeder Präfect oder Unter-Präfect, der in dem Umfange der Orte, wo er seine Gewalt auszuüben berechtigt ist, offenbar, oder mittelst solcher Urkunden, die nur zum Scheine gemacht sind, oder durch Mittels-Personen, mit Getreide aller Art, Mehl, mehligen Substanzen, Wein oder Getränken handelt, jenes oder jene jedoch ausgenommen, die von seinen eigenthümlichen Besitzungen herkommen, soll mit einer Geldbuße von wenigstens fünf hundert und höchstens zehn tausend Francs, und mit der Confiscation der zu diesem Handel gehörigen Lebensmittel bestraft werden.

§. IV.

Von der Bestechung der öffentlichen Beamten.

177. Jeder öffentliche Beamte aus der Verwaltungs- oder richterlichen Classe, jeder Agent oder Vorgesetzte einer öffentlichen Verwaltung, welcher Anerbiethungen oder Versprechen genehmiget, oder Geschenke oder Präsente annimmt, um eine in sein Amt oder in seine Bedienung einschlagende Handlung, so gar, wenn sie gerecht, aber unentgeldlich ist, zu verrichten, soll mit dem Pranger bestraft, und zu einer Geldbuße verur-

theilt werden, die dem Werthe der genehmigten Versprechen oder empfangenen Sachen zweymahl gleich kommt, und in keinem Falle geringer als zwey hundert Francs seyn darf.

Gegenwärtige Verfügung ist auf jeden Beamten, Agenten oder Vorgesetzten von der hier oben angezeigten Eigenschaft anwendbar, der sich mittelst genehmigter Anerbiethungen oder Versprechen, mittelst empfangener Geschenke oder Präsente einer Handlung enthält, die er seinen Pflichten gemäß verrichten mußte.

178. Hat die Bestechung eine verbrecherische Handlung, die eine schärfere Strafe als jene des Prangers nach sich zieht, zum Zwecke, so sollen die Schuldigen mit dieser schärfern Strafe belegt werden.

179. Wer einen Beamten, Agenten oder Vorgesetzten von der im Art. 177 angezeigten Eigenschaft durch Thätlichkeiten oder Drohungen zwingt, oder zu zwingen versucht, durch Versprechen, Anerbiethungen, Geschenke oder Präsente besticht oder zu bestechen versucht, um entweder eine günstige Meinung, oder wahrheitswidrige Protokolle, Verzeichniße, Certificate oder Schätzungen, oder um Stellen, Aemter, Zuschläge, Unternehmungen oder irgend andere Vortheile, oder endlich um jede andere Handlung, die in die Amtsverrichtungen des Beamten, Agenten oder Vorgesetzten einschlägt, auszuwirken, soll mit den nehmlichen Strafen, wie der bestochene Beamte, Agent oder Vorgesetzte belegt werden.

Waren jedoch die Versuche von Zwang oder Bestechung ohne alle Wirkung, so sollen die Urheber dieser Versuche bloß mit einem Gefängniße von wenigstens drey und höchstens sechs Monaten, und mit einer Geldbuße von hundert bis zu drey hundert Francs bestraft werden.

180. Nie sollen dem Bestecher die von ihm gegebenen Sachen, noch ihr Werth, zurückerstattet werden: sie sollen zum Vortheile der Spitäler der Orte, wo die Bestechung verübt worden ist, confiscirt werden.

181. Hat sich ein Richter, der in einer Criminal-Sache erkennt, oder ein Geschworner, entweder zu Gunsten oder zum

Nachtheile des Angeklagten bestechen lassen, so soll er nebst der im Art. 177 festgesetzten Geldbuße, mit der Einsperrung bestraft werden.

182. Ist jemand, der Bestechung zu Folge, zu einer höhern Strafe, als zu jener der Einsperrung verurtheilt worden, so soll der Richter oder Geschworne, der sich hat bestechen lassen, mit dieser Strafe, welche sie auch immer seyn mag, belegt werden.

183. Jeder Richter oder Verwalter, der für eine Partey aus Gunst, oder gegen Sie aus Feindschaft einen Schluß gefaßt hat, ist der Pflicht-Verletzung schuldig, und soll mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

§. V.

Vom Mißbrauche der Gewalt.

Erste Classe.

Vom Mißbrauche der Gewalt gegen Privat-Personen.

184. Jeder Richter, jeder General- oder Kaiserliche Procurator, jeder Substitut, jeder Verwalter oder jeder andere Justiz- oder Polizey-Beamte, der sich außer den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne die von ihm vorgeschriebenen Formalitäten, in die Wohnung eines Bürgers eindringt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens zwey hundert Francs bestraft werden.

185. Jeder Richter, oder jedes Gericht, jeder Verwalter, oder jede administrative Behörde, die unter einem Vorwande, welcher er auch immer seyn mag, selbst unter jenem, daß das Gesetz den Fall nicht vorgesehen habe, oder dunkel sey, den Parteyen die ihnen gebührende Gerechtigkeit versagt, nachdem von ihren Obern deßhalb eine Anmahnung oder Weisung an sie ergangen ist, kann gerichtlich verfolgt werden, und soll mit einer Geldbuße von wenigstens zwey hundert und höchstens fünf hundert Francs, und mit der Untersagung der Ausübung öffentlicher Amts-Verrichtungen von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

186. Wenn eine obrigkeitliche Person oder ein öffentlicher Beamter, ein Verwalter, ein Agent, oder ein Angeordneter der Regierung, oder der Polizey, ein Vollstrecker der Justiz-Befehle oder Urtheile, ein Ober- oder Unter-Befehlshaber der bewaffneten Macht in der Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung seiner Amtsverrichtungen, ohne rechtmäßige Ursache Gewaltthätigkeit gegen die Personen verübt oder verüben läßt, so soll er nach der Beschaffenheit und der Schwere seiner Gewaltthätigkeiten, und zwar so bestraft werden, daß die Strafe nach der im Art. 198 hierunten aufgestellten Regel erhöht werde.

187. Jede Unterschlagung, jede Eröffnung der Post anvertrauter Briefe, die von einem Beamten oder Agenten der Regierung oder der Post-Verwaltung verübt oder erleichtert worden ist, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis drey hundert Francs bestraft, und dem Schuldigen überdieß die Ausübung jeder öffentlichen Amtsverrichtung oder Bedienung, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang untersagt werden.

Zweyte Classe.

Vom Mißbrauche der Gewalt gegen den Staat.

188. Jeder öffentliche Beamte, Agent oder Angeordnete der Regierung, wessen Standes und Grades er seyn mag, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Steuer, oder gegen die Vollziehung einer richterlichen Ordonnanz oder eines richterlichen Befehles, oder jedes andern von der rechtmäßigen Gewalt erlassenen Befehles in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

189. Hat ein solches Begehren oder Befehlen seine Wirkung hervorgebracht, so soll die Deportations-Strafe Statt haben.

190. Die in den Art. 188 und 189 bestimmten Strafen hören nur in so ferne auf, auf Beamten oder Angeordnete, die etwa aus Befehl ihrer Obern gehandelt haben mögen,

anwendbar zu seyn, als ein solcher Befehl von letztern wegen Sachen, die in ihren Machtkreis einschlagen, und in Ansehung welcher ihnen nach den Grundsätzen der Hierarchie Gehorsam geleistet werden mußte, ertheilt worden ist; in diesem Falle sollen nur die Obern, die zuerst einen solchen Befehl gegeben haben, mit den hier oben festgesetzten Strafen belegt werden.

191. Kommen zu Folge gesagter Befehle oder Begehren andere Verbrechen hinzu, worauf schwerere Strafen als jene gelegt sind, deren in den Art. 188 und 189 erwähnt wird, so sollen die Beamten, Agenten oder Angeordneten, welche schuldig sind, gesagte Befehle ertheilt, oder gesagte Anträge gethan zu haben, mit diesen schwerern Strafen belegt werden.

§. VI.

Von einigen Vergehen, die sich auf die Führung der Register des Civil-Standes beziehen.

192. Die Beamten des Civil-Standes, welche ihre Urkunden auf einfache fliegende Blätter schreiben, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens Einem Monate und von höchstens drey Monaten, und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

193. Schreibt das Gesetz zur Gültigkeit einer Heirath die Einwilligung der Väter, Mütter oder anderer Personen vor, und der Beamte des Civil-Standes hat sich des Daseyns dieser Einwilligung nicht versichert, so soll er mit einer Geldbuße von sechzehn bis drey hundert Francs, und mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten und höchstens Einem Jahre bestraft werden.

194. Der Beamte des Civil-Standes soll ebenfalls mit einer Geldbuße von sechzehn bis drey hundert Francs bestraft werden, wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Gesetzbuches Napoleons vorgeschriebenen Friste, die Heiraths-Urkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnimmt.

195. Die Beamten des Civil-Standes sollen mit der in den vorhergehenden Artikeln gegen sie verhängten Strafen

selbst dann belegt werden, wenn keine Klage, um ihre Acte für nichtig zu erklären, angestellt worden ist, oder auch eine solche Klage aus irgend einer Ursache nicht mehr angebracht werden kann; alles jedoch ohne Nachtheil der schwerern Strafen, die im Falle eines heimlichen Einverständnißes verhängt werden, so wie auch ohne Nachtheil der übrigen Straf-Verfügungen des V. Titels des I. Buches des Gesetzbuches Napoleons.

§. VII.

Von gesetzwidrig voreiliger, oder über ihre Dauer hinaus fortgesetzter Ausübung der öffentlichen Gewalt.

196. Jeder öffentliche Beamte, der seine Amts-Verrichtungen antritt, ohne den Eid geleistet zu haben, kann gerichtlich verfolgt, und soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis hundert fünfzig Francs bestraft werden.

197. Jeder von seinem Amte abberufene, abgesetzte, dessen auf eine Zeit lang entsetzte, oder auf eine gesetzliche Weise zur Versehung eines Amtes unfähig erklärte öffentliche Beamte, welcher, nachdem er offizielle Kenntniß davon erlangt hat, seine Amts-Verrichtungen fortsetzt, oder dessen Amt von einer Wahl abhängt, oder nur auf eine bestimmte Zeit dauert, es noch ausübt, nachdem ein Anderer an seine Stelle ernannt ist, soll mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten und höchstens zwey Jahren, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Francs bestraft werden; ihm soll die Ausübung jeder öffentlichen Amts-Verrichtung auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre, von dem Tage anzurechnen, wo er seine Strafe ausgestanden hat, untersagt werden: alles ohne Nachtheil der schwerern Strafen, die im Art. 93 des gegenwärtigen Gesetzbuches gegen die Offiziere oder Militär-Commandanten verhängt werden.

Besondere Verfügung.

198. Außer den Fällen, worin das Gesetz besonders die Strafen bestimmt, welche für Verbrechen oder Vergehen, die von obrigkeitlichen Personen oder öffentlichen Beamten began-

gen worden sind, verübt werden, sollen diejenigen unter ihnen, die an andern Verbrechen oder Vergehen Antheil nehmen, die sie zu bestrafen, worauf sie zu wachen oder denen sie Einhalt zu thun haben, bestraft werden, wie folgt:

Ist von einem Correctionnel-Vergehen die Frage, so sollen sie immer zum höchsten Grade der Strafe, die auf die Gattung des Vergehens gelegt ist, verurtheilt werden;

Und wenn von Verbrechen die Frage ist, die eine Leibes-Strafe nach sich ziehen, so sollen sie und zwar,

Wenn das Verbrechen gegen jeden andern Schuldigen die Strafe der Landes-Verweisung oder des Prangers nach sich zieht, zur Einsperrung;

Wenn das Verbrechen gegen jeden andern Schuldigen die Strafe der Einsperrung nach sich zieht, zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit;

Und zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden, wenn das Verbrechen gegen jeden andern Schuldigen die Strafe der Deportation oder jene der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit nach sich zieht.

Außer den so eben angezeigten Fällen soll die gewöhnliche Strafe ohne Erhöhung eintreten.

Dritter Abschnitt.

Von Störungen der öffentlichen Ordnung, die durch Religions-Diener in Ausübung ihres Amtes veranlaßt werden.

§. 1.

Von gesetzwidrigen Handlungen, wodurch der Civil-Stand der Personen gefährdet werden kann.

199. Jeder Diener einer Religion, der zu den religiösen Ceremonien einer Ehe schreitet, ohne daß ihm dargethan worden ist, daß eine Heiraths-Urkunde von den Beamten des Civil-Standes vorher aufgenommen worden sey, soll für's erste Mahl mit einer Geldbuße von sechzehn bis hundert Francs bestraft werden.

200. Macht sich der Diener einer Religion neuer gesetzwidriger Handlungen von der im vorstehenden Artikel bezeichneten Gattung schuldig, so soll er und war

Für den ersten Rückfall mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren;

Und für den zweyten, mit der Deportation bestraft werden.

§. II.

Von Critik, Tadel oder Aufwieglungen, die in einer öffentlich gehaltenen Hirten-Rede gegen die öffentliche Gewalt gerichtet werden.

201. Religionsdiener, welche in der Ausübung ihres Amtes, und in einer öffentlichen Versammlung eine Rede halten, worin die Regierung, ein Gesetz, ein kaiserliches Decret, oder irgend eine andere Verfügung der öffentlichen Gewalt criticirt oder getadelt wird, sollen mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zwey Jahren bestraft werden.

202. Enthält die Rede eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder andere Verfügungen der öffentlichen Gewalt, oder zielt sie dahin ab, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwieglen, oder zu bewaffnen, so soll der Religionsdiener, der sie gehalten hat, mit zwey- bis fünfjährigem Gefängniße, wenn die Aufwieglung ohne alle Wirkung geblieben ist, und mit der Landes-Verweisung bestraft werden, wenn sie zwar Ungehorsam, jedoch keinen solchen veranlaßt hat, der in Aufruhr oder Empörung ausartet.

203. Hat die Aufwieglung einen Aufruhr oder eine Empörung zur Folge gehabt, die ihrer Beschaffenheit nach gegen einen oder mehrere der Schuldigen eine schwerere Strafe als jene der Landes-Verweisung nach sich zieht, so soll der Religionsdiener, der der Aufwieglung schuldig ist, mit dieser Strafe, welche sie auch immer seyn mag, belegt werden.

§. III.

Von Critiken, Tadel oder Aufwieglungen, die in einem Hirten-Briefe gegen die öffentliche Gewalt gerichtet werden.

204. Jede Pastoral-Instructionen enthaltende Schrift, in welcher Form sie auch seyn mag, und worin ein Religionsdiener sich anmaßt, die Regierung oder irgend eine Verfügung der öffentlichen Gewalt zu critisiren oder zu tadeln, zieht gegen den Religionsdiener, der sie kund macht, die Landes-Verweisung nach sich.

205. Enthält die im vorhergehenden Artikel erwähnte Schrift eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder sonstige Verfügungen der öffentlichen Gewalt, oder hat sie zum Zwecke, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwieglen oder zu bewaffnen, so soll der Religionsdiener, der sie kund gemacht hat, mit der Deportation bestraft werden.

206. Hat die in der Pastoral-Schrift enthaltene Aufwieglung einen Aufruhr oder eine Empörung hervorgebracht, die ihrer Beschaffenheit nach gegen einen oder mehrere der Schuldigen eine schwerere Strafe als jene der Deportation nach sich zieht, so soll der der Aufwieglung schuldige Religionsdiener mit dieser Strafe, welche sie auch immer seyn mag, belegt werden.

§. IV.

Von dem Brief-Wechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten über Religions-Gegenstände.

207. Jeder Diener einer Religion, der mit einem fremden Hofe oder mit einer fremden Macht, über Religions-Fragen oder Gegenstände einen Brief-Wechsel unterhält, ohne den mit der Aufsicht des Cultus (der öffentlichen Gottes-Verehrung) von dem Kaiser beauftragten Minister vorher davon benachrichtigt, und dessen Erlaubniß erhalten zu haben, soll bloß deßwegen, mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Francs, und mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden.

208. War der im vorhergehenden Artikel erwähnte Brief=Wechsel von andern Handlungen, die den ausdrücklichen Verfügungen eines Gesetzes oder kaiserlichen Decretes zuwider sind, begleitet, oder folgten deren darauf, so soll der Schuldige mit der Landes=Verweisung bestraft werden; ist jedoch die aus der Beschaffenheit solcher Handlungen entspringende Strafe schwerer, so soll in diesem Falle diese schwerere Strafe allein angewendet werden.

Vierter Abschnitt.

Widersetzlichkeit, Ungehorsam, und sonstige Vergehen gegen die öffentliche Gewalt.

§. I.

Empörung.

209. Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätigkeit und Thätlichkeiten gegen die Diener der Justitz, Feld= oder Forst=Hüter, die bewaffnete Macht, die zur Erhebung der Taxen und Steuern bestellten Personen, ihre Zwangsbefehls=Träger, die Vorgesetzten der Douanen, die gerichtlich angestellten Verwahrer, die Beamten oder Agenten der verwaltenden oder gerichtlichen Polizey, während sie mit der Vollstreckung der Gesetze, der Befehle oder Ordonnanzen der öffentlichen Gewalt, der Justitz=Befehle oder Urtheile beschäftigt sind, wird nach den Umständen als Verbrechen oder Vergehen der Empörung angesehen.

210. Wird er von mehr als zwanzig bewaffneten Personen verübt, so sollen die Schuldigen mit Zwangs=Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, und wenn keine Waffen getragen worden sind, mit der Einsperrung bestraft werden.

211. Ist die Empörung von einer bewaffneten Vereinigung dreyer oder mehrerer Personen bis zu zwanzig einschließlich verübt worden, so soll die Strafe der Einsperrung Staat haben; sind keine Waffen getragen worden, so soll die Strafe in einem Gefängniße von wenigstens sechs Monaten und höchstens zwey Jahren bestehen.

212. Ist die Empörung nur von einer oder zwey Personen mit Waffen begangen worden, so soll sie mit einem Gefängniße von sechs Monaten bis zu zwey Jahren, und wenn sie ohne Waffen Statt gehabt hat, mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichen Gefängniße bestraft werden.

213. Im Falle einer mittelst einer Bande, oder mit Zusammenlauf Statt gehabten Empörung, soll der Artikel 100 des gegenwärtigen Gesetzbuches auf jene Empörer anwendbar seyn, die ohne Verrichtung oder Anstellung bey der Bande waren, und sich auf den ersten Aufruf der öffentlichen Gewalt, oder sogar späterhin zurückgezogen haben, wenn sie erst außer dem Orte, wo die Empörung Statt hatte, und ohne neuen Widerstand und ohne Waffen ergriffen worden sind.

214. Jede Vereinigung von Personen, um ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, wird als bewaffnete Vereinigung angesehen, wenn mehr als zwey Personen sichtbare Waffen tragen.

215. Diejenigen, die mit verborgenen Waffen versehen sind, und einen Theil einer Truppe oder Vereinigung ausmachen, welche nicht für bewaffnet gehalten wird, sollen einzeln und zwar so bestraft werden, als wenn sie einen Theil einer bewaffneten Truppe oder Vereinigung ausgemacht hätten.

216. Die Urheber der während und bey Gelegenheit einer Empörung begangenen Verbrechen und Vergehen, sollen mit den gegen jedes dieser Verbrechen verhängten Strafen belegt werden, wenn sie die auf die Empörung gesetzten Strafen übersteigen.

217. Als der Empörung schuldig soll jeder gestraft werden, der dazu durch an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen gehaltene Reden, oder durch Anschlagzettel, oder durch gedruckte Schriften angereizt hat.

Hat die Empörung nicht Statt gehabt, so soll der Aufwiegler mit Einem Gefängniße von wenigstens sechs Tagen und höchstens einem Jahre bestraft werden.

218. In allen Fällen, wo wegen Empörung eine bloße Gefängnißstrafe erkannt wird, können die Schuldigen über-

dieß zu einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs verurtheilt werden.

219. Vereinigungen, welche

1) Von Arbeitern oder Taglöhnern in öffentlichen Werkstätten oder in Fabriken;

2) Von Personen, die in Spitäler aufgenommen worden sind;

3) Von Gefangenen, welche beschuldigt, angeklagt oder verurtheilt sind,

Mit oder ohne Waffen gebildet werden, und mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen die administrative Gewalt, die Beamten und Agenten der Polizey, oder gegen die bewaffnete Macht begleitet sind, sollen als Vereinigungen von Empörern bestraft werden.

220. Die Strafe, womit Gefangene, die anderer Verbrechen oder Vergehen beschuldigt, deßwegen angeklagt oder verurtheilt sind, wegen Empörung belegt werden, sollen

Jene, die wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen welcher sie gefänglich eingezogen waren, zu einer andern als zur Todes- oder einer immerwährenden Strafe verurtheilt sind oder werden, unmittelbar nach Beendigung dieser Strafe;

Und die übrigen unmittelbar nach dem vom Justitz-Hofe oder vom Untergerichte in letzter Instanz erlassenen Urtheile, welches sie von der That, wegen welcher sie gefänglich eingezogen waren, frey oder losgesprochen hat, ausstehen.

221. Die Häupter einer Empörung, und diejenigen, welche hiezu angereitzt haben, können verurtheilt werden, nach ausgestandener Strafe, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, unter der besondern Aufsicht der obern Staats-Polizey zu verbleiben.

§. II.

Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, denen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist.

222. Wird einer oder mehrern obrigkeitlichen Personen aus dem Verwaltungs- oder richterlichem Fache in der Aus-

übung ihrer Amts-Verrichtungen, oder bey Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die ihre Ehre oder Delicatesse angreifen, so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidiget hat, mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden.

Hat die Beschimpfung in der Audienz eines Justitz-Hofes oder Gerichtes Statt gehabt, so soll zwey bis fünf jährige Gefängniß-Strafe eintreten.

223. Beleidigung, die einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen durch Geberden oder Drohungen zugefügt wird, soll mit Ein monatlichem bis sechs monatlichem Gefängniße; und wenn die Beleidigung in der Audienz eines Justitz-Hofes oder Gerichtes geschehen ist, mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu zwey Jahren bestraft werden.

224. Beleidignng, die durch Worte, Geberden oder Drohungen jedem Beamten, der für die Parteyen, die ihn darum ersuchen, aber auch dafür bezahlen müssen, seine Amts-Verrichtungen ausüben muß, oder jedem Agenten, dem die bewaffnete Macht anvertraut ist, in der Ausübung oder bey Gelegenheit der Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zugefügt wird, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

225. War die Beleidigung, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschieht, gegen einen Befehlshaber der bewaffneten Macht gerichtet, so soll die Strafe in einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu Einem Monate bestehen.

226. Im Falle der Artikel 222, 223 und 225 kann der Beleidiger, nebst der Gefängnißstrafe, verurtheilt werden, entweder in der ersten Audienz oder schriftlich Abbitte zu thun; die Zeit der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe soll erst von dem Tage an gerechnet werden, wo die Abbitte wirklich geschehen ist.

227. Eben so kann im Falle des Art. 224 der Beleidiger, nebst der Geldbuße, verurtheilt werden, dem Beleidigten

Abbitte zu thun; verzögert oder verweigert er dieses, so soll er mittelst persönlichen Arrestes dazu angehalten werden.

228. Jeder, der, sogar ohne Waffen, und ohne daß Verwundungen daraus entstanden sind, eine obrigkeitliche Person in der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen, oder bey Gelegenheit dieser Ausübung schlägt, soll mit zwey bis fünf jährigem Gefängniße bestraft werden.

Hat diese Thätlichkeit in der Audienz eines Justiz-Hofes oder Gerichtes Statt gehabt, so soll der Schuldige mit dem Pranger bestraft werden.

229. In einem so wohl als im andern der im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Fälle kann der Schuldige überdieß verurtheilt werden, sich fünf bis zehn Jahre lang von dem Orte, wo die obrigkeitliche Person ihren Sitz hat, und über einen Umkreis von zwey Myriametern hinaus zu entfernen.

Diese Verfügung soll von dem Tage an, wo der Verurtheilte seine Strafe ausgestanden hat, ihre Vollstreckung erhalten.

Handelt der Verurtheilte dieser Vorschrift vor Ablauf der bestimmten Zeit zuwider, so soll er mit der Landes-Verweisung bestraft werden.

230. Gewaltthätigkeiten von der im Art. 228 bezeichneten Gattung, welche an einem Beamten, der für die Parteyen, die ihn darum ersuchen, aber auch dafür bezahlen müssen, seine Amts-verrichtungen ausüben muß, an einem Agenten der bewaffneten Macht, oder an einem mit einer in den öffentlichen Dienst einschlagenden Verrichtung beauftragten Bürger verübt werden, sollen, wenn sie während der Ausübung ihrer Amts-Verrichtungen oder bey dieser Gelegenheit Statt hatten, mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft werden.

231. Haben die an den in den Art. 228 und 230 bezeichneten Beamten und Agenten verübte Gewaltthätigkeiten Blutvergießen, Wunden oder Krankheit veranlaßt, so soll die Strafe der Einsperrung eintreten; ist binnen vierzig Tagen der Tod erfolgt, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

232. Sogar in dem Falle, wo solche Gewaltthätigkeiten kein Blutvergießen, keine Wunden oder Krankheit verursacht haben, sollen die Schläge, wenn sie mit Vorbedacht oder Auflauren angebracht worden sind, mit der Einsperrung bestraft werden.

233. Gehören die Verwundungen zur Zahl derjenigen, die das Merkmahl eines Mordes an sich tragen, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

§. III.
Verweigerung eines Dienstes, wozu man nach dem Gesetze verbunden ist.

234. Jeder Befehlshaber, jeder Offizier oder Unter-Offizier der bewaffneten Macht, welcher, nachdem er von der Civil-Obrigkeit auf eine gesetzliche Weise dazu aufgefordert worden ist, sich weigert, die unter seinen Befehlen stehende Macht in Thätigkeit zu setzen, soll mit Vorbehalt des nach dem Inhalte des Art. 10 des gegenwärtigen Gesetzbuches den Parteyen etwa zu ersetzenden Schadens, mit einmonatlichem bis dreymonatlichem Gefängniße bestraft werden.

235. Die auf die Aushebung zum Kriegs-Dienste sich beziehenden Strafgesetze und Verordnungen sollen auch künftig vollzogen werden.

236. Zeugen und Geschworne, die eine Entschuldigung vorschützen, welche falsch befunden wird, sollen nebst den für das Ausbleiben verhängten Geldbußen, mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten bestraft werden.

§. IV.
Entweichung der Gefangenen, Verheimlichung der Verbrecher.

237. So oft Gefangene entweichen, sollen die Huissiers, die Ober- oder Unter-Befehlshaber der Gendarmerie, oder der bewaffneten Macht, die zur Bedeckung dienten, oder auf den Posten standen, die Aufseher des Gefängnisses, Gefangen-Wärter, Kerkermeister, und alle andere, denen die Begleitung, der Transport, oder die Bewachung der Gefangenen anvertraut ist, auf folgende Art bestraft werden.

238. War der Entwichene beschuldigt, Polizey-Vergehen oder Verbrechen, die bloß entehrende Strafen nach sich ziehen, begangen zu haben, oder war er Kriegs-Gefangener, so sollen diejenigen, welche ihn zu bewachen oder zu begleiten den Auftrag hatten, im Falle einer Nachläßigkeit mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten; und im Falle eines Einverständnisses mit einem sechsmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnisse bestraft werden.

Diejenigen, die zwar den Auftrag nicht hatten, den Gefangenen zu bewachen oder zu begleiten, ihm aber doch zu seiner Entweichung verhelfen, oder sie erleichtern, sollen mit sechstägigem bis dreymonatlichem Gefängniße bestraft werden.

239. Waren die entwichenen Gefangenen, oder einer von ihnen eines Verbrechens, welches seiner Beschaffenheit nach eine Leibesstrafe auf eine bestimmte Zeit nach sich zieht, beschuldigt oder angeklagt, oder wegen eines solchen Verbrechens verurtheilt, so sollen diejenigen, die ihn zu bewachen oder zu begleiten beauftragt waren, im Falle einer Nachläßigkeit mit einem zweymonatlichen bis sechsmonatlichen Gefängniße; im Falle eines Einverständnisses mit der Einsperrung bestraft werden.

Personen, die mit der Bewachung der Gefangenen nicht beauftragt sind, ihnen aber zur Entweichung verhelfen, oder sie erleichtern, sollen mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu zwey Jahren bestraft werden.

240. Sind die Entwichenen, oder einer von ihnen, solcher Verbrechen, die ihrer Natur nach die Todesstrafe oder immerwährende Strafen nach sich ziehen, beschuldigt oder angeklagt, oder sind sie zu einer dieser Strafen verurtheilt, so sollen ihre Begleiter oder Wächter, im Falle einer Nachläßigkeit mit Einjährigem bis zweyjährigem Gefängniße, und im Falle eines Einverständnisses mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Personen, die mit der Begleitung oder Bewachung nicht beauftragt waren, aber die Entweichung erleichtern oder da-

zu verhelfen, sollen mit wenigstens einjährigem und höchstens fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

241. Ist die Entweichung mit Gewaltthätigkeit oder Erbrechung des Gefängnißes geschehen oder versucht worden, so sollen diejenigen, welche sie durch Herbeyschaffung der zu ihrer Bewirkung geeigneten Werkzeuge begünstigt haben, wenn der Entwichene zu den im Art. 238 bezeichneten Personen gehört, mit dreymonatlichem bis zweyjährigem Gefängnisse; im Falle des Art. 239 mit zwey- bis fünfjährigem Gefängniße; und im Falle des Art. 240 mit der Einsperrung bestraft werden.

242. In allen obigen Fällen sollen dritte Personen, die zur Entweichung verhelfen oder sie erleichtern, wenn sie hiezu durch Bestechung der Wächter oder Kerker-Meister, oder durch Einverständniß mit ihnen gelangt sind, mit den nehmlichen Strafen, wie gesagte Wächter oder Kerker-Meister belegt werden.

243. Ist die Entweichung, die mittelst Erbrechung des Gefängnißes oder mit Gewaltthätigkeit vor sich gegangen ist, durch Uebersendung von Waffen begünstigt worden, so sollen die Wächter und Begleiter, welche hieran Antheil genommen haben, mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten, die übrigen Personen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

244. Alle diejenigen, welche bey der Entweichung eines Gefangenen im Einverständnisse waren, sollen solidarisch zum Schadens-Ersatz, in alles das verurtheilt werden, worin derjenige, dessen Person oder Eigenthum der Gefangene verletzt hatte, ihn verurtheilen zu lassen, berechtigt gewesen wäre.

245. Gefangene, die mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder mittelst Gewaltthätigkeit entweichen oder zu entweichen versuchen, sollen bloß deßwegen mit einem Gefängniße von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und diese Strafe unmittelbar nach Beendigung jener, womit

sie für das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen sie verhaftet waren, belegt worden sind, oder unmittelbar nach dem Urtheile des Hofes oder Gerichtes, das sie von gesagtem Verbrechen oder Vergehen frey= oder los spricht, ausstehen; alles gleichwohl ohne Nachtheil schwererer Strafen, die sie wegen anderer in ihren Gewaltthätigkeiten etwa begangenen Verbrechen haben verwirken mögen.

246. Wer zu einem mehr als sechsmonatlichem Gefängniße verurtheilt wird, weil er eine Entweichung oder Versuche zu entweichen begünstigt hat, kann überdieß für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren unter die besondere Aufsicht der obern Staats=Polizey gesetzt werden.

247. Werden die Entwichenen, und zwar binnen vier Monaten nach der Entweichung, und ohne daß sie anderer späterhin begangenen Verbrechen oder Vergehen wegen verhaftet worden sind, wieder eingezogen oder wieder herbeygeschafft, so sollen die hieroben gegen die Begleiter oder Wächter, jedoch bloß für den Fall einer Nachläßigkeit, festgesetzten Gefängniß=Strafen aufhören.

248. Diejenigen, welche Personen, wovon ihnen bekannt war, daß sie Verbrechen begangen hatten, die eine Leibesstrafe nach sich ziehen, verheimlichen oder verheimlichen lassen, sollen mit wenigstens dreymonatlichem und höchstens zweyjährigem Gefängniße bestraft werden.

Die Ascendenten oder Descendenten, der Ehegatte oder die Ehegattinn, wenn sie auch geschieden seyn sollten, Brüder oder Schwestern der verheimlichten Verbrecher, oder die mit ihnen im nehmlichen Grade verschwägerten Personen, sind von gegenwärtiger Verfügung ausgenommen.

§. V.

Erbrechung der Siegel, und Wegnahme der Actenstücke (Urkunden) aus öffentlichen Orten, wo sie aufbewahrt werden.

249. Wenn Siegel, die auf Befehl der Regierung, oder zu Folge eines richterlichen Befehls, in welcher Sache er auch erlassen worden seyn mag, angelegt sind, erbrochen wer=

den, so sollen die Bewahrer derselben, für bloße Nachläßigkeit, mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

250. Werden Siegel erbrochen, worunter Papiere und Effecten einer Person gelegt worden sind, die eines Verbrechens, welches die Todesstrafe, lebenslängliche Zwangs-Arbeiten oder Deportation nach sich zieht, beschuldigt oder angeklagt, oder die zu einer dieser Strafen verurtheilt ist, so soll der nachläßige Bewahrer mit sechsmonatlichem bis zwey jährigem Gefängniße bestraft werden.

251. Jeder, der Siegel, worunter Papiere oder Effecten von der im Art. 250 bezeichneten Gattung gelegt sind, absichtlich erbricht, oder an der Erbrechung der Siegel Antheil nimmt, soll mit der Einsperrung, und wenn es der Bewahrer selbst ist, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

252. Wer Siegel jeder andern Art erbricht, soll mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und wenn es der Bewahrer selbst ist, mit zwey- bis fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

253. Jeder, mittelst einer Erbrechung der Siegel begangene Diebstahl, soll wie ein Diebstahl mit Einbruch bestraft werden.

254. Werden Criminal-Actenstücke oder Criminal-Prozesse, oder andere Papiere, Register, Urkunden und Effecten, die in Archiven, Canzelleyen oder öffentlichen Aufbewahrungs-Orten sich befinden, oder einem öffentlichen Verwahrer in dieser Eigenschaft zugestellt worden sind, entwendet, zerstört oder weggenommen, so sollen die Gerichtsschreiber, Archivare, Notarien oder sonstige Depositarien, die sich Nachläßigkeit dabey haben zu Schulden kommen lassen, mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu Einem Jahre, und mit einer Geldbuße von hundert bis drey hundert Francs bestraft werden.

255. Jeder, der sich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Entwendungen, Wegnahmen oder Zerstörungen schuldig macht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Macht sich der Depositar selbst des Verbrechens schuldig, so soll er mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

256. Wenn die Erbrechung der Siegel, die Entwendungen, Wegnahmen oder Zerstörungen der Urkunden mit Gewaltthätigkeit gegen Personen begangen worden sind, so soll jeder, der dessen schuldig ist, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden; mit Vorbehalt schwererer Strafen, wenn sie nach Beschaffenheit der Gewaltthätigkeiten und anderer etwa damit verbundenen Verbrechen Statt finden.

§. VI.

Beschädigung der Denkmähler.

257. Wer Denkmähler, Bildsäulen und andere Gegenstände, die zum allgemeinen Nutzen oder zur öffentlichen Verschönerung bestimmt, und von der Obrigkeit oder mit ihrer Erlaubniß errichtet worden sind, niederreißt, zu Grunde richtet, verstümmelt oder beschädigt, soll mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu zwey Jahren, und mit einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Francs bestraft werden.

§. VII.

Widerrechtliche Anmaßung der Titel oder Amts-Verrichtungen.

258. Jeder, der sich ohne dazu berechtigt zu seyn, in öffentliche Civil- oder Militär-Amtsverrichtungen einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, soll mit einem Gefängniße von zwey- bis fünf Jahren bestraft werden; mit Vorbehalt der auf die Verfälschung gelegten Strafe, wenn die Handlung das Merkmahl dieses Verbrechens an sich trägt.

259. Jeder, der ein Costum, eine Uniform oder ein Ehrenzeichen, die ihm nicht zustanden, öffentlich trägt, oder sich kaiserliche Titel beylegt, die ihm nicht auf eine gesetzliche Art verliehen worden sind, soll mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße bestraft werden.

§. VIII.

Hindernisse in der freyen Ausübung der Religionen.

260. Jede Privatperson, die durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder verhindert, einen autorisirten Gottes-Dienst auszuüben, der Ausübung dieses Gottesdienstes beyzuwohnen, gewisse Feste zu feyern, gewisse Ruhe-Tage zu beobachten, und diesem zu Folge ihre Werkstätten, Läden oder Waaren-Lager zu öffnen oder zu schließen, und gewisse Arbeiten zu verrichten oder zu unterlassen, soll bloß deßwegen mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs, und mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten bestraft werden.

261. Diejenigen, die durch Unruhen oder Unordnungen, die sie im Tempel oder an einem andern zu den Ausübungen eines Gottes-Dienstes bestimmten oder wirklich dienenden Orte veranlassen, solche Ausübungen verhindern, verzögern oder unterbrechen, sollen mit einer Geldbuße von sechzehn bis dreyhundert Francs, und mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu drey Monaten bestraft werden.

262. Jeder, der durch Worte oder Geberden die Gegenstände einer Religion an den zu ihrer Ausübung bestimmten oder wirklich dienenden Orten, oder die Diener dieser Religion in ihren Verrichtungen beschimpft, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis fünf hundert Francs, und mit einem Gefängniße von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

263. Jeder, der den Diener einer Religion in seinen Amts-Verrichtungen schlägt, soll mit dem Pranger bestraft werden.

264. Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphs sind nur auf Störungen, Beschimpfungen und Thätlichkeiten anwendbar, die ihrer Beschaffenheit oder ihren Umständen nach keine schwerere Strafen gemäß andern Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach sich ziehen.

Fünfter Abschnitt.

Zusammenrottung von Uebelthätern, Landstreichen und Betteley.

§. I.

Zusammenrottung von Uebelthätern.

265. Jede Zusammenrottung von Uebelthätern gegen Personen oder gegen das Eigenthum, ist ein Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.

266. Dieses Verbrechen ist durch bloße Organisation von Banden, oder durch bloßen Briefwechsel zwischen ihnen und ihren Häuptern oder Befehlshabern, oder durch bloße Vereinbarung vorhanden, die zum Zwecke haben, den Ertrag der Uebelthaten zu berechnen, oder zu vertheilen oder zu theilen.

267. Ist dieses Verbrechen von keinem andern begleitet worden, noch ein anderes darauf erfolgt, so sollen die Urheber, Anführer der Zusammenrottung, und die Ober- oder Unter-Befehlshaber solcher Banden mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

268. Alle andere Personen, die mit irgend einem Dienste bey solchen Banden beauftragt sind, so wie auch diejenigen, welche den Banden oder ihren Abtheilungen Waffen, Munition, Werkzeuge zu Verbrechen, Wohnung, einen Zufluchts-Ort oder Sammelplatz wissentlich und freywillig hergeben, sollen mit der Einsperrung bestraft werden.

§. II.

Landstreichen.

269. Das Landstreichen ist ein Vergehen.

270. Landstreicher sind diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnort, noch Mittel zum Lebens-Unterhalte haben, und gewöhnlich weder ein Handwerk noch Gewerbe treiben.

271. Landstreicher, die auf eine gesetzliche Weise als solche erklärt sind, sollen bloß deßwegen mit drey bis sechs-monatlichem Gefängniße bestraft werden, und nach ausge-

standener Strafe zur Verfügung der Regierung so lange verbleiben, als sie mit Rücksicht auf ihre Aufführung bestimmen wird.

272. Individuen, die durch ein Urtheil für Landstreicher erklärt worden sind, können, wenn sie Fremde sind, auf Befehl der Regierung aus dem Gebiethe des Reiches geführt werden.

273. Landstreicher, die in Frankreich gebürtig sind, können nach einem sogar rechtskräftig gewordenen Urtheile mittelst eines Beschlusses des Municipal-Rathes der Gemeinde, worin sie geboren sind, zurückverlangt, oder von einem zahlungsfähigen Bürger verbürgt werden.

Nimmt die Regierung die Zurückforderung günstig auf, oder genehmigt sie den Bürgen, so werden auf ihren Befehl, die auf solche Art zurückverlangten oder verbürgten Personen in die Gemeinde, welche sie zurückverlangt hat, zurückgeschickt, oder in diejenige hingeführt, die ihnen auf Anstehen des Bürgen zum Aufenthalts-Orte angewiesen wird.

§. III.

Betteley.

274. Jeder, der an einem Orte, wofür eine öffentliche, um der Betteley vorzubeugen eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd angetroffen wird, soll mit drey bis sechsmonatlichem Gefängniße bestraft, und nach Beendigung seiner Strafe ins Betteley-Depot geführt werden.

275. An den Orten, wo noch keine solcher Anstalten vorhanden ist, sollen die starken und gesunden Bettler, die es aus Gewohnheit sind, mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu drey Monaten bestraft werden.

Sind sie außer dem Canton ihres Wohnortes verhaftet worden, so sollen sie mit einem Gefängniße von sechs Monaten bis zu zwey Jahren bestraft werden.

276. Alle, selbst die zum Arbeiten unfähigen Bettler, welche sich Drohungen bedienen, oder in eine Wohnung oder

in einen dazu gehörigen eingeschlossenen Raum ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder der zu seinem Hause gehörigen Personen geben,

Oder welche erdichtete Wunden oder körperliche Gebrechen vorschützen,

Oder die in Gesellschaft mit andern betteln, es sey dann, daß es Mann und Frau, Vater oder Mutter und ihre jungen Kinder, ein Blinder und sein Führer sey,

Sollen mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße bestraft werden.

Verfügungen, die auf Landstreicher eben so wie auf Bettler anwendbar sind.

277. Jeder Bettler oder Landstreicher, der im Augenblicke, wo man sich seiner bemächtigt, auf irgend eine Art verkleidet war,

Oder Waffen bey sich führte, obschon er sich ihrer nicht bedient, noch damit gedroht hat,

Oder mit Feilen, Hacken oder andern Werkzeugen versehen war, die dazu geeignet sind, Diebstähle oder andere Verbrechen zu verüben, oder ihnen die Mittel zu verschaffen in die Häuser einzudringen,

Soll mit zwey bis fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

278. Jeder Bettler oder Landstreicher, wobey ein oder mehrere Effekten, von mehr als hundert Francs an Werth gefunden werden, und welcher nicht beweist, woher er sie hat, soll mit der im Art. 276 enthaltenen Strafe belegt werden.

279. Jeder Bettler oder Landstreicher, der irgend eine gewaltthätige Handlung, wie sie auch immer seyn mag, gegen Personen ausübt, soll mit der Einsperrung bestraft werden, mit Vorbehalt schwererer Strafen, in so fern sie nach der Gattung und den Umständen der Gewaltthätigkeit Statt finden.

280. Jeder Landstreicher oder Bettler, der ein Verbrechen begeht, welches die Strafe der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit nach sich zieht, soll überdieß gebrandmarkt werden.

281. Die im gegenwärtigen Gesetzbuche wider die Inhaber falscher Certificate, falscher Reise-Pässe oder falscher Marsch-Zettel festgesetzten Strafen, sollen in der ihnen eigenen Gattung immer bis auf den höchsten Grad ausgedehnt werden, wenn Landstreicher oder Bettler damit belegt werden.

282. Landstreicher oder Bettler, welche die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Strafen ausgestanden haben, bleiben bey Beendigung derselben zur Verfügung der Regierung.

Sechster Abschnitt.

Vergehen mittelst Schriften, Bildern oder Kupferstichen, die ohne Nahmen des Verfassers, Druckers oder Kupferstechers ausgetheilt werden.

283. Jeder, der wissentlich dazu beyträgt, daß Werke, Schriften, Nachrichten, Bericht-Zettel, Anschlag-Zettel, Tage-Blätter, periodische Blätter oder sonstige Druck-Schriften ins Publikum gebracht oder umgetheilt werden, worin die Nahmen, Gewerbe und Wohnort des Verfassers oder Druckers nicht wahrhaft angezeigt sind, soll bloß deßwegen mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

284. Diese Verfügung soll

1) In Hinsicht der Ausrufer, Anhefter, Verkäufer, Austheiler, welche die Person, wovon sie die Druck-Schrift erhalten haben, bekannt machen,
2) In Hinsicht eines jeden, der den Drucker bekannt macht,
3) Selbst in Hinsicht des Druckers, der den Verfasser kennbar macht,

Auf Strafen der einfachen Polizey beschränkt werden.

285. Enthält die Druck-Schrift einige Aufwieglungen zu Verbrechen oder Vergehen, so sollen die Ausrufer, Anhe[illegible],

Verkäufer und Austheiler als Mitschuldige der Aufwiegler bestraft werden, es sey dann, daß sie diejenigen bekannt machen, wovon sie die die Aufwieglung enthaltende Schrift erhalten haben.

Im Entdeckungs-Falle sollen sie bloß zu einer Gefängniß-Strafe von sechs Tagen bis zu drey Monaten verurtheilt, als Mitschuldige aber nur diejenigen bestraft werden, die die Personen, wovon sie die Druck-Schrift erhalten haben, nicht bekannt machen, so wie auch der Drucker, wenn er bekannt ist.

286. In allen obigen Fällen sollen die Exemplare, deren man sich bemächtigt, confiscirt werden.

287. Jeder, welcher Lieder, Flug-Schriften, Figuren oder Bilder, die den guten Sitten zuwider sind, öffentlich ausstellt oder umtheilt, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünf hundert Francs, mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft, und die Platten so wohl als die gedruckten oder gestochenen Exemplare der Lieder, Figuren oder sonstigen Gegenstände des Vergehens confiscirt werden.

288. Die im vorhergehenden Artikel verhängte Gefängniß-Strafe und Geld-Buße soll

1) In Ansehung der Ausrufer, Verkäufer oder Austheiler, welche die Person, die ihnen den Gegenstand des Vergehens zugestellt hat, bekannt machen,
2) In Ansehung eines jeden, der den Drucker oder Stecher bekannt macht,
3) Selbst in Ansehung des Druckers oder Stechers, die den Verfasser oder die Person, die sie mit dem Drucke oder Stiche beauftragt hat, bekannt machen,

Auf Strafen der einfachen Polizey beschränkt werden.

289. In allen im gegenwärtigen Abschnitte ausgedruckten Fällen, und wo der Verfasser bekannt ist, soll er zum höchsten Grade der auf die Gattung des Vergehens gelegen Strafe verurtheilt werden.

Besondere Verfügung.

290. Jeder, der, ohne von der Polizey dazu ermächtigt worden zu seyn, es zu seinem Gewerbe macht, Druck Schriften, Zeichnungen oder Stiche, wenn sie auch mit den Nahmen der Verfasser, Drucker, Zeichner oder Stecher versehen seyn sollten, auszurufen oder anzuschlagen, soll mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten bestraft werden.

Siebenter Abschnitt.

Von unerlaubten gesellschaftlichen Vereinigungen oder Zusammenkünften.

291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zwecke hat, alle Tage oder an gewissen bestimmten Tagen sich zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder andern Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen bilden, welche die Staats-Gewalt der Gesellschaft aufzulegen belieben mag.

In der im vorhergehendem Artikel angezeigten Zahl von Personen sind jene nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, worin die Gesellschaft zusammenkommt.

292. Jede Gesellschaft von der hieroben bezeichneten Beschaffenheit, die sich ohne Genehmigung gebildet, oder nach Erhaltung derselben, die ihr aufgelegten Bedingungen verletzt hat, soll aufgelöst werden.

Ueberdieß sollen die Häupter, Directoren oder Verwalter der Gesellschaft mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

293. Sind in diesen Versammlungen einige Aufwieglungen zu Verbrechen oder Vergehen mittelst Reden, Ermahnungen, Anrufungen oder Gebethe, in welcher Sprache es auch seyn mag, oder mittelst Ablesung, Anheftung, Kundmachung oder Austheilung irgend einiger Schriften geschehen, so sollen die Oberhäupter, Directoren und Verwalter solcher Gesellschaften mit einer Geldbuße von hundert bis drey hun-

dert Francs, und mit dreymonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße bestraft werden, mit Vorbehalt schwererer Strafen, die das Gesetz gegen die der Aufwieglung schuldigen Personen etwa verhängen mag, welche in keinem Falle geringer als die Oberhäupter, Directoren und Verwalter der Gesellschaft bestraft werden dürfen.

294. Jeder, der ohne Erlaubniß der Municipal-Behörde den Gebrauch seines Hauses oder Zimmers, ganz oder theilweise zur Versammlung einer auch so gar genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Gottesdienstes gestattet oder bewilligt, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

Zweyter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen Privat-Personen.

Erstes Capitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Personen.

Erster Abschnitt.

Mord und andere Haupt-Verbrechen gegen Personen, Drohungen sich an ihnen zu vergreifen.

§. I.

Mord, Meuchel-Mord, Vater-Mord, Kinder-Mord, Vergiftung.

295. Ein freywillig verübter Todschlag wird als Mord betrachtet.

296. Jeder mit Vorbedacht oder Auflauren verübte Mord wird als Meuchel-Mord betrachtet.

297. Der Vorbedacht besteht in einem vor der Handlung gemachten Vorsatze, sich an der Person eines bestimmten Individuums, oder gar desjenigen, den man antreffen oder dem man begegnen würde, zu vergreifen, wenn auch so gar ein solcher Vorsatz von irgend einem Umstande oder von irgend einer Bedingung abhängig seyn sollte.

298. Das Auflauren besteht darin, wenn man auf jemand eine längere oder kürzere Zeit hindurch an einem oder an verschiedenen Orten wartet, um ihm das Leben zu nehmen, oder um gewaltthätige Handlungen an ihm auszuüben.

299. Mord, der an rechtmäßigen, natürlichen oder adoptiven Vätern oder Müttern oder an jedem andern rechtmäßigen Ascendenten verübt wird, ist Vatermord.

300. Kinder = Mord ist der Mord eines neugebornen Kindes.

301. Vergiftung ist jeder Anschlag auf das Leben einer Person mittelst solcher Substanzen, die mehr oder weniger schnell den Tod herbeyführen können, auf welche Weise auch diese Substanzen gebraucht oder beygebracht, und was auch die Folgen davon gewesen seyn mögen.

302. Jeder, der eines Meuchel = Mordes, Vater = Mordes und einer Vergiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der besondern Verfügung, die in Hinsicht des Vater = Modes im Art. 13 enthalten ist, mit dem Tode bestraft werden.

303. Alle Missethäter, wie sie auch immer Nahmen haben mögen, die um ihre Verbrechen auszuführen, sich Foltern bedienen, oder barbarische Handlungen begehen, sollen als schuldige des Meuchel=Mordes bestraft werden.

304. Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorhergegangen, wenn er davon begleitet worden, oder es darauf erfolgt ist.

In jedem andern Falle, soll der eines Mordes Schuldige mit lebenslänglichen Zwangs=Arbeiten bestraft werden.

§. II.

Drohungen.

305. Jeder, der schriftlich, sein Nahmen mag unterzeichnet seyn oder nicht, mit Meuchel=Mord, Vergiftung oder irgend einem andern frevelhaften Unternehmen gegen die Personen droht, welches die Strafe des Todes, der lebenslänglichen Zwangs = Arbeiten oder der Deportation nach sich ziehen

würde, soll in dem Falle, wenn die Drohung mit dem Befehle geschehen ist, eine Summe Geldes an einem angezeigten Orte niederzulegen, oder irgend eine andere Bedingung zu erfüllen, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

306. War eine solche Drohung von keinem Befehle oder von keiner Bedingung begleitet, so soll eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren, und eine Geldbuße von hundert bis sechs hundert Francs Statt haben.

307. Ist die mit einem Befehle oder unter einer Bedingung gemachte Drohung mündlich geschehen, so soll der Schuldige mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis drey hundert Francs bestraft werden.

308. In den in den zwey vorhergehenden Artikeln bezeichneten Fällen kann der Schuldige überdieß durch das in erster oder in der Appellations-Instanz erlassene Urtheil auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

Zweyter Abschnitt.

Freywillige Verwundungen und Schläge die nicht als Mord angesehen werden, und andere freywillige Verbrechen und Vergehen.

309. Wer jemanden verwundet oder geschlagen hat, soll, wenn diese gewaltthätige Handlungen eine Krankheit, oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft werden.

310. Ist das im vorhergehenden Artikel erwähnte Verbrechen mit Vorbedacht oder Auflauern verübt worden, so soll es mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

311. Haben die Verwundungen oder Schläge keine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schul-

dige mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu zwey Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

Hatte Vorbedacht oder Auflauren Statt, so tritt eine zwey bis fünfjährige Gefängnißstrafe, und eine Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Francs ein.

312. In den in den Art. 309, 310 und 311 bezeichneten Fällen soll der Schuldige, wenn er das Verbrechen an seinen rechtmäßigen, natürlichen oder adoptiven Vater oder Mutter, oder andern rechtmäßigen Ascendenten verübt hat, auf folgende Art bestraft werden:

Verhängt der Artikel, worauf sich der Fall bezieht, eine Gefängnißstrafe und Geldbuße, so soll der Schuldige zur Einsperrung;

Verhängt der Artikel die Strafe der Einsperrung, so soll er zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit;

Verhängt der Artikel die Zwangs-Arbeiten-Strafe auf eine bestimmte Zeit, so soll er zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden.

313. Die in gegenwärtigem und vorhergehendem Abschnitte bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden, wenn sie bey einer aufrührischen Zusammenrottung, mit Empörung oder Plünderung begangen werden, den Häuptern, Urhebern, Anstiftern und Aufwieglern solcher Zusammenrottungen, Empörungen oder Plünderungen zugerechnet; diese sollen als solcher Verbrechen oder Vergehen schuldig bestraft, und zu den nehmlichen Strafen, wie jene, die sie persönlich begangen haben, verurtheilt werden.

314. Jeder, der Stilette, (kleine gewöhnlich dreyschneidige Dolche) Tromblons oder irgend eine andere Gattung durch Gesetze oder durch Verordnungen der Staats-Verwaltung verbothener Waffen, welche sie auch seyn mag, verfertigt oder verkauft, soll mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Wer dergleichen Waffen trägt, soll mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

In beyden Fällen sollen die Waffen confiscirt werden.

Alles ohne Nachtheil einer schwerern Strafe, wenn sie im Falle einer Theilnahme am Verbrechen Statt findet.

315. Nebst den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Correctionnel-Strafen können die Gerichte verordnen, daß der Verurtheilte zwey bis fünf Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt wird.

316. Jeder, der des Verbrechens der Entmannung schuldig ist, soll zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt werden.

Ist der Entmannte vor Ablauf der auf das Verbrechen folgenden vierzig Tagen an den Folgen desselben gestorben, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

317. Jeder, der durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneyen, oder jedes andere Mittel die unzeitige Entbindung einer schwangern Frauensperson befördert, sie mag dazu eingewilligt haben oder nicht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Mit der nehmlichen Strafe soll die Frauensperson belegt werden, die selbst die unzeitige Entbindung hervorgebracht oder eingewilligt hat, von den ihr zu diesem Ende angezeigten oder beygebrachten Mitteln Gebrauch zu machen, wenn die unzeitige Niederkunft daraus erfolgt ist.

Aerzte, Wundärzte, und sonstige Gesundheits-Beamten, so wie auch Apotheker, die solche Mittel anzeigen oder herbeyschaffen, sollen, wenn die unzeitige Entbindung erfolgt ist, zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

318. Jeder, der verfälschte Getränke, die der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, im Großen oder im Kleinen verkauft, soll mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis fünf hundert Francs bestraft werden.

Die verfälschten Getränke, die als Eigenthum des Verkäufers anerkannt werden, sollen in Beschlag gelegt und confiscirt werden.

Dritter Abschnitt.

Unfreywilliger Todschlag, unfreywillige Verwundungen und Schläge; Verbrechen und Vergehen, die sich entschuldigen lassen, und Fälle, worin sie nicht entschuldigt werden können; Todschlag, Verwundungen und Schläge, die weder Verbrechen noch Vergehen sind.

§. I.

Unfreywilliger Todschlag, unfreywillige Verwundungen und Schläge.

319. Wer durch Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachläßigkeit oder Nichtbeobachtung der Verordnungen unfreywillig einen Todschlag begeht, oder unfreywillig Schuld daran ist, soll mit dreymonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von fünfzig bis sechs hundert Francs bestraft werden.

320. Waren nur Verwundungen oder Schläge die Folge des Mangels an Geschicklichkeit oder Vorsicht, so soll eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwey Monaten, und eine Geldbuße von sechszehn bis hundert Francs Statt haben.

§. II.

Verbrechen und Vergehen, die sich entschuldigen lassen, und Fälle, worin sie nicht entschuldigt werden können.

321. Mord, so wie auch Verwundungen und Schläge lassen sich entschuldigen, wenn durch schwere Schläge oder grobe Gewaltthätigkeiten gegen Personen dazu gereitzt worden ist.

322. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen lassen sich ebenfalls dann entschuldigen, wenn sie begangen worden sind, indem man bey Tage die Ersteigung oder den Einbruch der Umzäumungen, Mauern, oder des Einganges zu einem bewohnten Hause oder Zimmer oder ihrem Zubehöre abwehrte.

Hat die That sich des Nachts ereignet, für diesen Fall tritt die Bestimmung des Art. 329 ein.

323. Vatermord läßt sich nie entschuldigen.

324. Mord, den ein Ehegatte an der Ehegattinn, oder diese an ihrem Ehegatten verübt, läßt sich nicht entschuldi-

gen, wenn nicht in dem Augenblicke, wo der Mord Statt hatte, das Leben des Ehegatten oder der Ehegattinn, der oder die ihn begangen hat, in Gefahr stand.

In dem im Art. 336 bezeichneten Falle eines Ehebruches läßt sich jedoch der Mord, den der Ehegatte an seiner Gattinn, so wie auch an dem Mitschuldigen in dem Augenblicke wo er sie im ehelichen Hause auf frischer That ertappt, verübt, entschuldigen.

325. Das Verbrechen der Entmannung soll als Mord oder Verwundungen, die sich entschuldigen lassen, dann angesehen werden, wenn durch eine gewaltsame Verletzung der Schaamhaftigkeit unmittelbar dazu gereitzt worden ist.

326. Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung dient, bewiesen, so soll,

Wenn von einem Verbrechen die Rede ist, das die Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangs-Arbeiten oder die Deportation nach sich zieht, die Strafe auf Ein bis fünfjähriges Gefängniß;

Und wenn von jedem andern Verbrechen die Rede ist, auf ein Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwey Jahren herabgesetzt werden.

In diesen zwey erstern Fällen können die Schuldigen überdieß durch das in der ersten oder in der Appellations-Instanz erlassene Urtheil wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

Ist von einem Vergehen die Rede, so soll die Strafe auf ein Gefängniß von sechs Tagen bis zu sechs Monaten beschränkt werden.

§. III.

Todschlag, Verwundungen und Schläge, die weder Verbrechen noch Vergehen sind.

327. Weder Verbrechen noch Vergehen ist dann vorhanden, wenn das Gesetz den Todschlag, die Verwundungen und Schläge gebothen, und die rechtmäßige Obrigkeit sie befohlen hatte.

328. Weder Verbrechen noch Vergehen ist vorhanden, wenn wirkliche Noth sich selbst oder andere rechtmäßig zu vertheidigen, den Todschlag, die Verwundungen und Schläge nothwendig machte.

329. In den Fällen wirklicher Nothwehr sind folgende zwey einbegriffen:

1) Wenn der Todschlag, die Verwundungen oder Schläge geschehen sind, indem man des Nachts die Ersteigung oder den Einbruch der Umzäumungen, Mauern oder des Einganges zu einem bewohnten Hause oder Zimmer oder ihrem Zubehör abwehrte;
2) Wenn die That Statt hat, indem man sich gegen die Urheber solcher Diebstähle oder Plünderungen, die mit Gewaltthätigkeit ausgeführt werden, vertheidigt.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sitten.

330. Jeder, der die Schaamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit dreymonatlichem bis einjährigem Gefängniße, und mit einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

331. Wer eine Frauensperson nothzüchtigt, oder irgend eines andern Verbrechens gegen die Schaamhaftigkeit, welches gewaltthätiger Weise gegen Personen des einen oder des andern Geschlechtes vollzogen oder versucht wurde, sich schuldig macht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

332. Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, verübt worden, so soll der Schuldige zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

333. Gehören die Schuldigen zur Zahl derjenigen, unter deren Gewalt die Person, woran sie das Verbrechen verübten, steht, sind es ihre Lehrer, oder dienen sie bey ihr gegen Lohn, oder sind es öffentliche Beamten, oder Religionsdiener, oder

ist dem Schuldigen, wer er auch seyn mag, von einer oder mehrern Personen in seinem Verbrechen geholfen worden, so soll die Strafe in lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestehen.

334. Wer die Sitten dadurch verletzt, daß er junge Personen des einen oder des andern Geschlechtes, die noch nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, zu unzüchtiger Lebensart oder zur Verführung gewöhnlich anreitzt, oder ihre unzüchtige Lebensart oder ihre Verführung gewöhnlich begünstigt oder erleichtert, soll mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von fünfzig bis fünf hundert Francs bestraft werden.

Waren es ihre Väter oder Mütter, Vormünder oder andere Personen, die die Aufsicht über sie zu führen haben, welche zur Entehrung oder Verführung gereitzt, dieselbe begünstigt oder erleichtert haben, so soll die Strafe in zwey- bis fünfjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von drey hundert bis tausend Francs bestehen.

335. Die, welche des im vorgehenden Artikel erwähnten Vergehens schuldig sind, sollen und zwar jene, auf welche der erste Paragraph dieses Artikels paßt, wenigstens zwey und höchstens fünf Jahre lang, jene aber, wovon im zweyten Paragraph die Rede ist, wenigstens zehn und höchstens zwanzig Jahre lang zu jeder Vormundschaft und Curatel, und zu jeder Theilnahme an Familienräthen unfähig erklärt werden.

Ist das Vergehen vom Vater oder von der Mutter begangen worden, so soll der Schuldige überdieß der Rechte und Vortheile verlustig erklärt werden, die ihm das Gesetzbuch Napoleons im Tit. 9 des B. 1 von der väterlichen Gewalt über die Person und an den Gütern des Kindes verleiht.

In allen Fällen können die Schuldigen nebstdem durch das in der ersten oder in der Appellations-Instanz erlassene Urtheil unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey, jedoch nur auf so viele Jahre lang gestellt werden, als nach der im gegenwärtigen Artikel so eben festgesetzten Bestimmung ihre Unfähigkeit dauert.

336. Nur der Mann ist befugt, den Ehebruch der Frau bey der Obrigkeit anzugeben; diese Befugniß hört sogar dann auf, wenn er sich in dem im Art. 339 angeführten Falle befindet.

337. Eine des Ehebruches überwiesene Frau soll zu wenigstens dreymonatlichem und höchstens zweyjährigem Gefängniße verurtheilt werden.

Dem Manne bleibt es gleichwohl unbenommen, die Wirkung dieser Verurtheilung dadurch zu hemmen, daß er einwilligt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

338. Der Mitschuldige einer ehebrecherischen Frau soll mit einem Gefängniße, welches eben so lange dauert, und nebstdem mit einer Geldbuße von hundert bis zwey tausend Francs bestraft werden.

Gegen den, welcher der Theilnahme am Ebebruche beschuldigt ist, dürfen außer dem Falle, wo er auf frischer That ertappt worden ist, keine andere Beweise zugelassen werden, als jene, die aus Briefen oder sonstigen vom Beschuldigten geschriebenen Beweisstücken hervorgeben.

339. Der Mann, der im ehelichen Wohnhause eine Beyschläferinn unterhält, und auf die von der Frau darüber geführte Klage dessen überwiesen wird, soll mit einer Geldbuße von hundert bis zwey tausend Francs bestraft werden.

340. Wer wirklich verheirathet ist, und sich wieder verheirathet, ehe die vorhergehende Ehe aufgelöst ist, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Der öffentliche Beamte, der bey einer solchen Heirath sein Amt verrichtet da ihm doch das Daseyn der vorhergehenden Ehe bewußt war, soll zur nehmlichen Strafe verurtheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Gesetzwidrige Verhaftungen und Sequestrationen der Personen.

341. Diejenigen, welche ohne Befehl der angeordneten Obrigkeiten, und außer den Fällen, wo das Gesetz gebiethet, sich der Beschuldigten zu bemächtigen, irgend jemand, wer es auch seyn mag, verhaften, in Verhaft halten, oder sequestri-

ren, (einem Dritten in Verwahr geben) sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Mit der nehmlichen Strafe soll jeder belegt werden, der einen Ort hergiebt, um die Verhaftung oder Sequestration auszuführen.

342. Hat die Verhaftung oder Sequestration länger als einen Monat gedauert, so soll die Strafe in lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestehen.

343. Haben diejenigen, die der im Art. 341 erwähnten Vergehen schuldig sind, noch ehe sie deßhalb wirklich verfolgt worden waren, die ergriffene, sequestrirte oder in Verhaft gehaltene Person vor völligem Ablauf des zehnten Tages von jenem der Ergreifung, Verhaftung, oder Sequestration angerechnet, wieder in Freyheit gesetzt, so soll sich die Strafe auf zwey- bis fünfjähriges Gefängniß beschränken; sie können gleichwohl fünf bis zehn Jahre lang der Aufsicht der obern Staats-Polizey unterworfen werden.

344. In jedem der folgenden drey Fälle,

1) Wenn die Ergreifung mit falschem Costüme, unter einem falschen Nahmen, oder auf einen falschen Befehl der Obrigkeit vollzogen worden;
2) Wenn der ergriffenen, verhafteten oder sequestrirten Person mit dem Tode gedroht worden;
3) Wenn sie körperlich gefoltert worden ist,

Sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, die dahin zielen, den Beweis des Civil-Standes eines Kindes zu verhindern, oder zu vernichten, oder sein Daseyn in Gefahr zu setzen; Entführung minderjähriger Personen; Uebertretung der Gesetze über die Beerdigungen.

§. I.

Verbrechen und Vergehen gegen Kinder.

345. Wer ein Kind entführt, verheimlicht, oder den Beweis seines Daseyns oder Standes unterdrückt, ein Kind

an die Stelle eines andern setzt, oder einer nicht entbundenen Frau ein Kind unterschiebt, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Mit der nehmlichen Strafe sollen jene belegt werden, die ein Kind übernommen haben, und es in die Hände der Personen nicht überliefern, die berechtigt sind es zurückzufordern.

346. Jeder, der einer Entbindung beygewohnt hat, und die im Art. 56 des Gesetzbuches Napoleons ihm auferlegte Erklärung in der im Art. 55 des nehmlichen Gesetzbuches bestimmten Zeitfrist nicht abgiebt, soll mit sechstägigem bis sechsmonatlichem Gefängniße, und einer Geldbuße von sechzehn bis drey hundert Francs bestraft werden.

347. Wer ein neu gebornes Kind findet, und es dem Beamten des Civil-Standes, so wie im Art. 58 des Gesetzbuches Napoleons vorgeschrieben ist, nicht überliefert, soll mit den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafen belegt werden.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf denjenigen nicht anwendbar, der sich etwa anheischig macht, das Kind zu sich zu nehmen, und seine Erklärung in dieser Hinsicht bey der Municipalität des Ortes, wo das Kind gefunden worden ist, abgegeben hat.

348. Diejenigen, welche ein Kind, das noch nicht volle sieben Jahre alt ist, und ihnen um Sorge dafür zu tragen oder aus einer andern Ursache anvertraut wurde, zu einem Hospitale tragen, sollen mit einem Gefängniße von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und einer Geldbuße von sechszehn bis fünfzig Francs bestraft werden.

Waren sie jedoch nicht gehalten, oder hatten sie sich nicht anheischig gemacht, unentgeldlich für die Ernährung und den Unterhalt des Kindes zu sorgen, und hatte niemand hiefür gesorgt, so sollen sie mit keiner Strafe belegt werden.

349. Diejenigen, welche ein Kind, das noch nicht volle sieben Jahre alt ist, an einem einsamen Orte aussetzen und Preis geben, jene, die den Auftrag ertheilen, es auf solche

Art auszusetzen, sollen, wenn dieser Auftrag vollzogen worden ist, bloß deßwegen, zu sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und zu einer Geldbuße von sechszehn bis zwey hundert Francs verurtheilt werden.

350. Ist das Kind von seinen Vormündern oder Vormünderinnen, Lehrern oder Lehrerinnen, oder Kraft ihres Auftrages ausgesetzt und Preis gegeben worden, so soll die im vorhergehenden Artikel enthaltene Strafe sich auf zwey bis fünf Jahre, und die Geldbuße sich auf fünfzig bis vier hundert Francs erstrecken.

351. Hat das Aussetzen und Preisgeben des Kindes, wovon in den Art. 349 und 350 die Rede ist, zur Folge, daß es verstümmelt oder gelähmt bleibt, so soll die That so angesehen werden, als wenn die Person, die es ausgesetzt und Preis gegeben hat, es freywillig verwundet habe; und war der Tod die Folge davon, so soll die Handlung als Mord betrachtet werden: im ersten Falle sollen die Schuldigen zu der auf freywillige Verwundungen gelegten Strafe, und im zweyten Falle, zu jener, die auf den Mord gelegt ist, verurtheilt werden.

352. Wer ein Kind, das noch nicht volle sieben Jahre alt ist, an einem nicht einsamen Orte aussetzt und Preis gibt, soll mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu einem Jahre, und einer Geldbuße von sechzehn bis hundert Francs bestraft werden.

353. Ist das im vorhergehenden Artikel angeführte Vergehen von den Vormündern oder Vormünderinnen, Lehrern oder Lehrerinnen des Kindes begangen worden, so soll es mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zwey hundert Francs bestraft werden.

§. II.

Entführung minderjähriger Personen.

354. Wer listiger oder gewaltthätiger Weise Minderjährige entführt oder entführen läßt, oder sie von den Oertern,

wo diejenigen, unter deren Gewalt sie standen, oder deren Leitung sie anvertraut waren, sie gesetzt hatten, fortreißt, heimlich entfernt, oder an einen andern Ort bringt, oder sie von solchen Oertern fortreißen, heimlich entfernen oder an einen andern Ort bringen läßt, soll zur Einsperrung verurtheilt werden.

355. Ist es ein Mädchen, das noch nicht volle sechzehn Jahre alt ist, welches auf diese Art entführt oder weggebracht worden ist, so besteht die Strafe in Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit.

356. Hätte das Mädchen, das noch nicht volle sechzehn Jahre alt war, in seine Entführung eingewilligt, oder wäre es dem Entführer freywillig nachgefolgt, so soll dieser doch, wenn er ein und zwanzig Jahre oder darüber alt war, zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden.

War der Entführer noch nicht ein und zwanzig Jahre alt, so soll er mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren bestraft werden.

357. Im Falle der Entführer das entführte Mädchen geheirathet hat, kann gegen ihn nur auf die Klage derjenigen verfahren werden, die nach dem Gesetzbuche Napoleons berechtigt sind, auf die Nichtigkeit der Ehe anzutragen; auch darf er nicht eher verurtheilt werden, bis die Ehe vorher für nichtig erklärt worden ist.

§. III.

Verletzung der Gesetze über die Beerdigungen.

358. Wer ohne vorhergegangene Erlaubniß des Civil-Beamten, in dem Falle, wo sie erforderlich ist, eine verstorbene Person beerdigen läßt, soll mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten, und einer Geldbuße von sechzehn bis fünfzig Francs bestraft werden; wegen der Verbrechen gleichwohl, deren die Urheber dieses Vergehens bey dieser Gelegenheit etwa beschuldigt werden möchten, soll nichtsdestoweniger gegen sie verfahren werden.

Die nehmliche Strafe hat gegen jene Statt, die auf irgend eine Art, wie es auch seyn mag, dem Gesetze und den Verordnungen über die zu voreiligen Beerdigungen zuwiderhandeln.

359. Wer den Leichnam einer ermordeten oder an den Folgen von Schlägen oder Verwundungen gestorbenen Person verheimlicht oder versteckt, soll, ohne Nachtheil schwererer Strafen, falls er an dem Verbrechen Antheil genommen hat, mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße und einer Geldbuße von fünfzig bis vier hundert Francs bestraft werden.

360. Wer Grabmähler oder Begräbnißörter verletzt, soll, ohne Nachtheil der gegen die etwa damit verbundenen Verbrechen oder Vergehen verhängten Strafen, mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu Einem Jahre, und einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

Siebenter Abschnitt.

Falsches Zeugniß, Verläumdung, Unbilden, Entdeckung anvertrauter Geheimniße.

§. I.

Falsches Zeugniß.

361. Wer in peinlichen Sachen eines falschen Zeugnißes entweder gegen den Angeklagten, oder zu dessen Gunsten schuldig ist, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Ist gleichwohl der Angeklagte zu einer schwerern Strafe als jener der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt worden, so soll der falsche Zeuge, der gegen ihn gezeugt hat, zur nehmlichen Strafe verurtheilt werden.

362. Wer in Correctionnel- oder Polizey-Sachen ein falsches Zeugniß gegen oder für den Beschuldigten ablegt soll mit der Einsperrung bestraft werden.

363. Wer in Civil-Sachen eines falschen Zeugnisses schuldig ist, wird mit der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafe belegt.

364. Der falsche Zeuge in Zuchtpolizey, Polizey- oder Civil-Sachen, der Geld, irgend eine sonstige Belohnung oder Verheißungen angenommen hat, wird mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft.

In allen Fällen soll das, was der falsche Zeuge empfangen hat, confiscirt werden.

365. Wer Zeugen zu einer falschen Aussage verleitet, soll, wenn das falsche Zeugniß, das der Zweck der Verleitung gewesen ist, die Strafe der Einsperrung nach sich zieht, zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit; wenn das falsche Zeugniß die Strafe der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder der Deportation nach sich zieht, zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten; und wenn es lebenslängliche Zwangs-Arbeiten oder die Todesstrafe nach sich zieht, zum Tode verurtheilt werden.

366. Derjenige, dem in Civil-Sachen der Eid angetragen oder zurückgeschoben worden ist, und der einen falschen Eid geschworen hat, wird mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

§. II.

Verläumdung, Unbilden, Entdeckung anvertrauter Geheimniße.

367. Wer an öffentlichen Oertern oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer authentischen und öffentlichen Urkunde, oder in einer gedruckten oder ungedruckten Schrift, welche angeschlagen, verkauft oder ausgetheilt worden ist, jemanden, wer er auch seyn mag, solcher Thatsachen beschuldigt, die, wenn sie wahr wären, denjenigen, gegen den sie gerichtet sind, einem peinlichen oder Correctionnel-Verfahren, oder auch nur der Verachtung oder dem Hasse der Bürger aussetzen würden, ist des Vergehens der Verläumdung schuldig.

Die gegenwärtige Verfügung ist auf Thatsachen, deren Bekanntmachung das Gesetz erlaubt, so wie auch auf jene nicht anwendbar, die der Urheber der Beschuldigung, nach der Natur seiner Amtsverrichtungen oder seiner Pflichten zu entdecken oder zu hemmen verbunden war.

368. Jede Beschuldigung, worüber der gesetzliche Beweis nicht auf der Stelle beygebracht wird, wird für falsch gehalten. Diesem zu Folge soll der Urheber der Beschuldigung, um sich zu vertheidigen, mit dem Gesuche nicht gehört werden, daß der Beweis darüber geliefert werde: auch kann er nicht als Entschuldigungs-Grund anführen, daß die Beweisstücke oder die Thatsachen offenkündig, oder die Beschuldigungen, die zum Verfahren wider ihn Anlaß geben, aus fremden Blättern, oder sonstigen Druckschriften abgeschrieben oder ausgezogen worden seyen.

369. Sind Verläumdungen mittelst ausländischer Blätter bekannt gemacht worden, so können deßhalb diejenigen belangt werden, welche die Artikel eingesendet, oder den Auftrag sie einzurücken gegeben, oder dazu beygetragen haben, daß solche Blätter in Frankreich eingeführt oder ausgetheilt worden sind.

370. Wird die That, deren jemand beschuldigt wurde, auf eine gesetzliche Weise als wahr bewiesen, so darf der Urheber der Beschuldigung mit keiner Strafe belegt werden.

Nur derjenige Beweis wird als gesetzlich angesehen, der aus einem Urtheile oder aus irgend einer andern authentischen Urkunde hervorgeht.

371. Wird der gesetzliche Beweis nicht auf der Stelle beygebracht, so soll der Verläumder mit folgenden Strafen belegt werden:

Ist die That, deren jemand beschuldigt worden, so beschaffen, daß sie die Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeiten oder die Deportation nach sich zöge, so soll der Schuldige mit zwey bis fünfjährigem Gefängnisse, und einer Geldbuße von zwey hundert bis fünf tausend Francs bestraft werden.

In allen andern Fällen besteht die Strafe in einem Gefängniße von Einem bis zu sechs Monaten, und in einer Geldbuße von fünfzig bis zweytausend Francs.

372. Sind die Thatsachen, deren jemand beschuldigt wird, nach dem Gesetze sträflich, und gibt der Urheber der Beschul-

digung sie der Obrigkeit an, so soll während des Untersuchungs-Prozesses über diese Thatsachen, mit dem Verfahren und dem Erkenntniße über das Vergehen der Verläumdung eingehalten werden.

373. Wer den Justitz- oder Polizey-Beamten, sie mögen zur Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey gehören, gegen eine oder mehrere Personen eine verläumderische Denunciation schriftlich einreicht, soll mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu einem Jahre, und einer Geldbuße von hundert bis drey tausend Francs bestraft werden.

374. In allen Fällen soll der Verläumder überdieß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre, vom Tage seiner ausgestandenen Strafe angerechnet, zur Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte unfähig erklärt werden.

375. Unbilden oder beleidigende Ausdrücke, worin keine Beschuldigung einer genau angegebenen Thatsache, wohl aber eine Beschuldigung eines bestimmten Fehlers liegt, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen ausgestoßen, oder in Schriften, sie mögen gedruckt seyn oder nicht, die aber im Publikum verbreitet und ausgetheilt worden, eingerückt worden sind, mit einer Gelbuße von sechzehn bis fünfhundert Francs bestraft werden.

376. Alle andere Unbilden, oder beleidigende Ausdrücke, die dieses doppelte Merkmahl von Schwere und Publicität nicht an sich haben, begründen nur einfache Polizeystrafen.

377. In Ansehung der Beschuldigungen und Unbilden, die in den auf die Vertheidigung der streitenden Theile sich beziehenden Schriften, oder in den Vertheidigungs-Reden enthalten seyn mögen, sind die Richter, bey denen die Streitsache anhängig ist, befugt, in dem Urtheile, das sie fällen, entweder zu verordnen, daß die Unbilden oder ehrenrühriſche Schriften unterdrückt werden sollen, oder den Urhebern des Vergehens nachdrücklich anzubefehlen sich dessen in Zukunft zu enthalten, oder sie von ihren Amts-Verrichtungen zu suspendiren und über den Schadensersatz zu erkennen.

Die Suspension darf sich nicht über sechs Monate erstrecken: im Wiederbetretungs-Falle soll sie wenigstens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre dauern.

Tragen die Unbilden oder Schmäh-Schriften das Merkmahl einer groben Verläumdung an sich, und können die Richter, bey denen die Sache anhängig ist, über das Vergehen nicht erkennen, so dürfen sie die Beschuldigten nur provisorisch von ihren Amts-Verrichtungen suspendiren, müssen sie aber, um über das Vergehen gerichtet zu werden, den competenten Richtern überliefern.

378. Aerzte, Wund-Aerzte und sonstige Gesundheits-Beamten, so wie auch Apotheker, Hebammen, und alle andere Personen, die Kraft ihres Standes oder Gewerbes Besitzer der Geheimniße sind, die man ihnen anvertraut, und diese Geheimniße außer dem Falle, wo das Gesetz sie verpflichtet, solche anzugeben, entdecken, sollen mit einem Gefängniße von Einem Monate bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Francs bestraft werden.

Zweytes Capitel.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Diebstähle.

379. Wer eine ihm nicht gehörige Sache arglistiger Weise entwendet, ist eines Diebstahls schuldig.

380. Entwendungen, die von Männern zum Nachtheile ihrer Frauen, von Frauen zum Nachtheile ihrer Männer, von einem Wittwer oder einer Wittwe, in Ansehung der Sachen, die dem verstorbenen Ehegatten zugehört hatten, von Kindern oder sonstigen Descendenten zum Nachtheile ihrer Väter oder Mütter oder sonstiger Ascendenten, von Vätern und Müttern oder sonstigen Ascendenten zum Nachtheile ihrer Kinder oder sonstiger Descendenten, oder von Personen, die sich in den nehmlichen Graden einander verschwägert sind, began-

gen werden, können nur Privatklagen auf Schadensersatz begründen.

Alle andere Personen, welche die gestohlenen Gegenstände ganz oder zum Theile verhehlen oder zu ihrem Nutzen verwenden, sollen als Schuldige eines Diebstahls bestraft weeden.

381. Treten bey verübten Diebstählen folgende fünf Umstände zusammen ein, nehmlich

1) Ist der Diebstahl des Nachts begangen worden;
2) Ist er von zwey oder mehrern Personen begangen worden;
3) Hatten die Schuldigen oder Einer von ihnen sichtbare oder verborgene Waffen bey sich;
4) Haben sie entweder in einem Hause, in einer Reihe zueinander gehörender Zimmer, in einer Kammer, oder einem Quartier, die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör das Verbrechen mittelst äußern Einbruches, oder Ersteigen oder falscher Schlüssel begangen, oder haben sie dabey den Titel einer obrigkeitlichen Person oder eines Civil- oder Militär-Beamten angenommen, oder waren sie dabey in der Uniform oder im Costüm einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, oder haben sie sich dabey auf einen falschen Befehl der Civil- oder Militär-Obrigkeit bezogen;
5) Haben sie das Verbrechen gewaltsamer Weise, oder unter der Drohung, Gebrauch von ihren Waffen zu machen begangen,

So sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

382. Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mittelst Gewaltthätigkeit verübt wurde, und überdieß mit zwey der vier ersten im vorhergehenden Artikel enthaltenen Umstände verknüpft war, wird mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft.

Hat die Gewaltthätigkeit, unter deren Beyhülfe der Diebstahl verübt wurde, Spuren von Verwundungen oder Quetschung zurückgelassen, so ist dieser Umstand allein zur Verurtheilung zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten hinreichend.

383. Die auf öffentlichen Wegen verübten Diebstähle ziehen ebenfalls die lebenslängliche Zwangs-Arbeiten-Strafe nach sich.

384. Wer eines Diebstahls schuldig ist, der mit Beyhülfe eines von den unter der Ziff. 4 des Art. 381 angezeigten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, das Ersteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Parken oder eingeschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören, Statt hatte, und sogar dann, wenn der Einbruch nur im Innern geschehen ist, mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

385. Mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit soll ebenfalls jeder bestraft werden, der eines Diebstahls schuldig ist, der entweder mit Gewaltthätigkeit, die aber keine Zeichen von Verwundung oder Quetschung zurückgelassen hat, noch mit irgend einem andern Umstande verbunden war, oder auch ohne Gewaltthätigkeit verübt worden ist, wobey aber folgende drey Umstände zusammen treffen:

1) Wenn der Diebstahl des Nachts,
2) Von zwey oder mehrern Personen verübt worden ist, und
3) Der Schuldige, oder einer der Schuldigen sichtbare oder verborgene Waffen bey sich führte.

386. Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder mehrern Personen, oder wenn er bloß mit einem dieser zwey Umstände, aber zugleich in einem bewohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde;
2) Wenn der Schuldige oder einer von ihnen sichtbare oder verborgene Waffen bey sich trug, sollte auch schon der Ort, wo der Diebstahl begangen worden ist, weder bewohnt seyn, noch zur Wohnung dienen, und wäre auch schon der Diebstahl bey Tage und von einer Person allein verübt worden;

3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen Lohn dient, hätte er auch den Diebstahl so gar gegen Personen verübt, denen er nicht diente, die sich aber entweder im Hause seines Herrn oder in jenem, wohin er ihn begleitete, befanden; oder wenn es ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder dem Waarenlager seines Herrn stiehlt, oder jemand, der in der Wohnung, wo er stiehlt, gewöhnlich arbeitet;

4) Wenn ein Wirth, Gastgeber, Fuhrmann, Schiffer oder einer, den sie zur Führung ihres Gewerbes angestellt haben, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum Theile stiehlt; oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl im Wirthshause oder Gasthofe, worin er aufgenommen war, begeht,

Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

387. Fuhrleute, Schiffer oder die zur Führung ihres Gewerbes von ihnen angestellten Personen, welche Weine, oder jede andere Gattung flüssiger Sachen oder Waaren, deren Transport ihnen anvertraut ist, verfälschen, und zwar durch Mischung mit schädlichen Substanzen, sollen mit der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafe belegt werden.

Hat keine Mischung mit schädlichen Substanzen Statt gehabt, so soll eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre, und eine Geldbuße von sechzehn bis hundert Francs eintreten.

388. Wer auf dem Felde, Pferde, oder Lastthiere, Thiere, die zum Ziehen der Wagen und Karren, oder zum Reiten bestimmt sind, großes oder kleines Vieh, Ackerbau-Werkzeuge, Ernten, oder Frucht-Haufen, die einen Theil der Ernte ausmachen, stiehlt, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Die nehmliche Strafe hat Statt, wenn zum Verkaufe aufgestelltes Holz, Steine aus Steinbrüchen, Fische aus Teichen, Weihern oder Behältern gestohlen werden.

389 Sind, um einen Diebstahl zu begehen, Gränzsteine, die dem Grund-Eigenthum zur Scheidung dienten, weggenommen oder verrückt worden, so hat die nehmliche Strafe Statt.

390. Jedes Gebäude, jede Wohnung, Hütte, jede so gar bewegliche Strohhütte, die, ohne wirklich bewohnt zu seyn, zur Wohnung bestimmt ist, und alles was dazu gehört, als: Höfe, (umschlossene freye Plätze um oder an einem Gebäude), Höfe, wo die Schoppen- und Wagen-Häuser sind, oder wo das Federvieh oder anderes Vieh gehalten und gefüttert wird, Scheunen, Pferds-Ställe, Gebäude, die dort eingeschlossen sind, gleichviel wozu sie gebraucht werden, und wenn sie auch so gar in der allgemeinen Einzäunung oder Einfassung noch für sich insbesondere eingeschlossen seyn sollten, wird als ein bewohntes Haus angesehen.

391. Jeder Platz, der mit Gräben, Pfählen, geflochtenen Zäunen, Brettern, lebendigen oder todten Hecken, oder mit Mauern umgeben ist, von welcher Gattung Materialien es seyn mag, wie hoch, tief, alt und beschädigt diese verschiedene Einfassungen seyn mögen, sollte auch keine Thür, die sich mittelst eines Schlüssels oder auf sonstige Art schließen läßt, vorhanden seyn, oder sollte auch die Thür eine Oeffnung haben, wodurch man hinaus sehen kann, und gewöhnlich offen seyn, wird als ein Park oder eingeschlossener Raum angesehen.

392. Bewegliche Parken, die bestimmt sind, das Vieh auf dem Felde in gewissen Gränzen beysammenzuhalten, aus welchem Stoffe sie auch gemacht seyn mögen, werden ebenfalls für eingeschlossene Räume gehalten; und gränzen sie an bewegliche Strohhütten oder sonstige für die Hüter bestimmte Sicherheitsorte an, so werden sie als Zubehör eines bewohnten Hauses angesehen.

393. Einbruch heißt jedes gewaltsame Erbrechen, Aufbrechen, Beschädigen, Abtragen, Wegnehmen der Mauern, Dächer, Fußböden und Decken eines Zimmers, der Thüren, Fenstern, Schlösser, Vorhänge-Schlösser, oder sonstiger Geräthschaften oder Werkzeuge, deren man sich bedient, um den

Durchgang zu sperren oder zu verhindern, und jeder Gattung von Einschließung, sie mag beschaffen seyn, wie sie will.

394. Einbrüche sind entweder äußere oder innere.

395. Aeußere Einbrüche sind jene, mit deren Beyhülfe man sich in Häuser, Hofräume, Höfe, wo die Schoppen- und Wagen-Häuser sind, oder wo das Federvieh oder anderes Vieh gehalten und gefüttert wird, in eingeschlossene Räume oder was dazu gehört, oder in besondere Wohn-Zimmer oder Wohnungen einschleichen kann.

396. Innere Einbrüche sind jene, die, nachdem man sich in die im vorhergehenden Artikel erwähnten Orte eingeschlichen hat, an Thüren oder Einschließungen des Innern, so wie auch an Schränken oder sonstigen verschlossenen Mobilien gethan werden.

Die bloße Wegnahme der Kisten, Schachteln, Ballen, die mit Tuch oder Stricken umwunden sind, und sonstiger verschlossenen Mobilien, worin Sachen, von welcher Art sie auch seyn mögen, enthalten sind, gehört zur Classe der innern Einbrüche, wenn schon das Erbrechen auf Ort und Stelle nicht geschehen ist.

397. Jeder Eintritt in Häuser, Gebäude, Hofräume, öffentliche Gebäude aller Art, Gärten, Parken und eingeschlossene Räume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einschließung bewerkstelligt worden ist, heißt Ersteigung.

Eintritt durch eine unterirdische Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Ersteigung angesehen.

398. Falsche Schlüssel heißen alle Haken, Dieteriche, Hauptschlüssel, nachgeahmte, nachgemachte, veränderte Schlüssel, oder die der Eigenthümer, Miether, Gastwirth oder Beherberger nicht auf die Schlösser, Vorhängeschlösser oder Verschliessungen aller Art bestimmt hatte, wozu der Schuldige sie gebraucht hat.

399. Wer Schlüssel nachmacht oder verändert, soll zu dreymonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert fünfzig Francs verurtheilt werden.

Ist der Schuldige seines Gewerbes ein Schlosser, so soll er mit der Einsperrung bestraft werden.

Alles mit Vorbehalt schwererer Strafen, die im Falle einer Theilnahme am Verbrechen eintreten.

400. Wer mit Zwang, Gewalt oder Strenge jemanden nöthigt, eine Schrift, einen Act, eine Urkunde, einen Aufsatz, von welcher Art er auch seyn mag, der eine Verbindlichkeit, Verordnung oder Befreyung von einer Verbindlichkeit enthält oder bewirkt, zu unterzeichnen oder herauszugeben, soll mit Zwangs-Arbeiten auf keine bestimmte Zeit bestraft werden.

401. Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte nicht bezeichneten Diebstähle, die listigen Entwendungen, und Gaunerstreiche, so wie auch die Versuche eben solcher Vergeben, sollen mit wenigstens Ein- und höchstens fünfjährigem Gefängniße bestraft werden; sogar kann dieser Strafe noch eine Geldbuße von wenigstens sechzehn und höchstens fünfhundert Francs hinzugesetzt werden.

Auch können die Schuldigen zur Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, von dem Tage ihrer ausgestandenen Strafe angerechnet, unfähig erklärt werden.

Sie können gleichfalls eben so viel Jahre lang, durch das in der Appellations- oder in erster Instanz erlassene Urtheil, unter die Aufsicht der Staats-Polizey gesetzt werden.

Zweyter Abschnitt.

Banqueroute, Prellereyen und andere Gattungen von Betrug.

§. I.

Banqueroute und Prellerey.

402. Diejenigen, welche in den im Handlungs-Gesetzbuche bestimmten Fällen eines Banquerouts schuldig erklärt werden, sollen auf folgende Weise und zwar

Die betrüglichen Banquerouteurs mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit;

Die einfachen Banquerouteurs mit wenigstens Ein monatlichem und höchstens zweyjährigem Gefängniße bestraft werden.

403. Jene, die nach Vorschrift des Handlungs-Gesetzbuches für Mitschuldige an einem betrüglichen Banqueroute erklärt werden, sollen mit der nehmlichen Strafe, wie die betrüglichen Banquerouteurs belegt werden.

404. Wechsel-Agenten und Mäkler, welche falliren, sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, und wenn sie eines betrüglichen Banqueroutes überwiesen werden, mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

405. Wer mittelst Gebrauches falscher Nahmen oder falscher Eigenschaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher Kunstgriffe um jemanden zum Glauben an das Daseyn falscher Unternehmungen, einer eingebildeten Macht oder eines eingebildeten Credits zu bewegen, oder um die Hoffnung oder die Besorgniß eines grillenhaften Erfolgs oder eines solchen schlimmen Zufalles oder irgend eines andern solchen Ereignißes rege zu machen, sich Gelder, Mobilien, oder Schuld-Verschreibungen, Verordnungen, Wechselbriefe, einfache Schuld-Bekenntniße, Quittungen oder Befreyungs-Urkunden einhändigen oder abliefern läßt, und durch eines solcher Mittel jemanden um sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben prellt oder zu prellen versucht, soll mit wenigstens Ein- und höchstens fünfjährigem Gefängniße, und mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens drey tausend Francs bestraft werden.

Ueberdieß kann der Schuldige vom Tage seiner ausgestandenen Strafe angerechnet, wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang zur Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte unfähig erklärt werden: alles mit Vorbehalt schwererer Strafen, wenn ein Falsum begangen worden ist.

§. II.

Mißbrauch des Zutrauens.

406. Wer die Bedürfniße, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen mißbraucht, um Schuld-Verschreibungen, Quittungen oder Befreyungs-Scheine, für Darlehn in Geld oder Mobiliar-Gegenständen, oder um Handels-Effekten oder sonstige verbindliche Papiere sich von ihm zu dessen Schaden unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet seyn mag, soll mit wenigstens zweymonatlichem und höchstens zweyjährigem Gefängniße, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die den vierten Theil der den verletzten Parteyen gebührenden Wiedererstattungen, und des ihnen zu ersetzenden Schadens nicht übersteigen, aber auch nicht geringer als fünf und zwanzig Francs seyn darf.

Nebstdem kann die im zweyten Paragraph des vorhergehenden Artikels enthaltene Verfügung angewendet werden.

407. Wer ein ihm anvertrautes, bloß mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) mißbraucht, und es mit einer Schuld-Verschreibung oder einem Befreyungs-Scheine, oder mit irgend einem andern Aufsatze, der der Person oder dem Vermögen dessen, der unterzeichnet hat, nachtheilig seyn kann, betrügerischer Weise ausfüllt, soll mit den im Art. 405 enthaltenen Strafen belegt werden.

War das bloß mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Verfälscher verfolgt, und als solcher bestraft werden.

408. Wer Effecten, Gelder, Waaren, Schuldscheine, Quittungen, oder irgend andere Schriften, die eine Verbindlichkeit, oder Befreyung enthalten oder bewirken, die ihm nur um sie in Verwahr zu halten, oder einer besoldeten Arbeit wegen, mit dem Bedinge, sie wieder zu geben, oder auf jedesmahliges Ansuchen vorzuzeigen, oder sie zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, oder zu verwenden, eingehändigt worden sind, zum Nachtheile des Eigenthümers,

Besitzers oder Inhabers auf Seite schafft oder verschleudert, soll mit den im Art. 406 enthaltenen Strafen belegt werden.

Alles ohne Nachtheil dessen, was in den Art. 254, 255 und 256 in Betreff der Gelder, Effecten oder Papiere gesagt worden ist, die aus öffentlichen Verwahrungs-Orten entwendet oder hinweggenommen werden.

409. Wer irgend eine Urkunde, ein Actenstück oder eine Denkschrift, auf welche Art es auch seyn mag, entwendet, nachdem er sie in einem gerichtlichen Rechtsstreite vorgebracht hatte, soll mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis drey hundert Francs bestraft werden.

Diese Strafe wird von dem Gerichte erkannt, wobey der Rechtsstreit anhängig ist.

§. III.

Uebertretung der Verordnungen, die sich auf Spielhäuser, Lotterien und Pfand-Häuser beziehen.

410. Diejenigen, welche ein Haus für Glücksspiele halten, und dem Publicum den Zutritt dazu entweder freywillig oder auf Vorstellung der Interessenten oder Affiliirten gestatten; die, welche in einem solchen Hause die Bank führen; alle, welche Lotterien, die vom Gesetze nicht autorisirt sind, errichten oder halten; alle Verwalter, Angestellte oder Agenten solcher Anstalten sollen mit einem Gefängniße von wenigstens zwey und höchstens sechs Monaten und einer Geldbuße von hundert bis sechs tausend Francs bestraft werden.

Außerdem können die Schuldigen wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang, vom Tage ihrer ausgestandenen Strafe anzurechnen, zur Ausübung der im Art. 42 des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte unfähig erklärt werden.

In allen Fällen sollen sämmtliche Gelder und Effecten, die zum Spiele ausgelegt, oder ins Lotto gesetzt befunden werden, die zum Dienste der Spiele oder Lotterien gebrauchten oder bestimmten Mobilien, Werkzeuge, Geräthschaften und Zurüstungen, so wie auch die Mobilien und

Mobiliar-Effecten, womit die Orte versehen oder geziert sind, confiscirt werden.

411. Diejenigen, welche ohne gesetzliche Erlaubriß Pfand-Häuser errichten oder halten, oder zwar mit einer Erlaubniß versehen sind, aber kein den Verordnungen angemessenes Register führen, welches nacheinander, ohne leeren Raum und Zwischenlinie, die geliehenen Summen oder Gegenstände, die Nahmen, Wohnorte und Gewerbe der Entlehner, die Gattung, Beschaffenheit und den Werth der verpfändeten Sachen enthält, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens drey Monaten, und einer Geldbuße von hundert bis zwey tausend Francs bestraft werden.

§. IV.

Hinderniße, die der Freyheit des Biethens bey Versteigerungen in den Weg gelegt werden.

412. Diejenigen, welche bey Versteigerungen des Eigenthums, des Nießbrauches oder der Vermiethung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, einer Unternehmung, einer Lieferung, einer wirthschaftlichen Benutzung oder irgend eines Dienstes die Freyheit des Mehrbiethens oder der schriftlichen Anerbiethungen, etwas für eine bestimmte Summe übernehmen zu wollen, durch Thätlichkeiten, Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, ehe oder während gebothen wird, oder gesagte schriftliche Anerbiethungen abgegeben werden, hindern oder stören, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens drey Monaten, und mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und höchstens fünf tausend Francs bestraft werden.

Mit der nehmlichen Strafe sollen jene belegt werden, welche die Steigerer durch Geschenke oder Versprechen entfernen.

§. V.

Verletzung der Verordnungen in Ansehung der Manufacturen, des Handels und der Künste.

413. Wer den Verordnungen der Staats-Verwaltung zuwiderhandelt, die sich auf die Erzeugniße der französischen

Manufacturen, welche ins Ausland verführt werden, beziehen, und zum Zwecke haben, die gute Beschaffenheit, das Maß nach der Länge, Breite und Dicke und die Art des Fabricirens zu sichern, soll mit einer Geldbuße von wenigstens zwey hundert und höchstens drey tausend Francs, und mit der Confiscation der Waaren bestraft werden. Diese zwey Strafen können den Umständen nach entweder zusammen oder auch jede allein erkannt werden.

414. Alle diejenigen, welche Arbeiter beschäftigen, und eine Vereinbarung unter sich schließen, die zum Zwecke hat, die Herabsetzung des Arbeitslohns auf eine ungerechte und vorschriftswidrige Weise zu erzwingen, sollen, wenn sie versucht oder angefangen haben eine solche Vereinbarung in Vollzug zu setzen, mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu Einem Monate, und einer Geldbuße von zwey hundert bis drey tausend Francs bestraft werden.

415. Arbeiter, die eine Verbindung untereinander eingehen, um zu erwirken, daß zur nehmlichen Zeit mit der Arbeit aufgehört, die Arbeit in einer Werkstätte verbothen, oder daß verhindert werde, sich vor oder nach gewissen Stunden dahin zu begeben und dort zu bleiben, und überhaupt um die Arbeiten aufzuhalten, zu verhindern, zu vertheuren, sollen, wenn die Ausführung versucht oder mit derselben angefangen worden ist, mit wenigstens Einmonatlichem und höchstens dreymonatlichem Gefängniße bestraft werden.

Die Urheber oder Anstifter sollen mit zwey- bis fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

416. Arbeiter, die gegen die Vorsteher der Werkstätten oder Unternehmer von Arbeiten, oder auch gegen sich selbst untereinander Geldbußen verhängen, Verbothe erlassen, Suspensionen oder Verbannungen aller Art unter dem Nahmen von Verurtheilungen und unter welcher Benennung es immer seyn mag, erkennen, sollen mit der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafe, und nach den nehmlichen Unterscheidungen belegt werden.

Im Falle des gegenwärtigen, so wie auch des vorhergehenden Artikels, können die Urheber oder Anstifter des Vergehens, nach ausgestandener Strafe, wenigstens zwey und höchstens fünf Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

417. Wer, in der Absicht dem französischen Kunstfleiße zu schaden, veranlasset, daß Directoren, Commis oder Arbeiter einer Anstalt ins Ausland ziehen, soll mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreyhundert Francs bestraft werden.

418. Jeder Director, Commis, Arbeiter einer Fabrik, welcher Fremden, oder in fremden Landen sich aufhaltenden Franzosen, Geheimniße der Fabrik, wobey er angestellt ist, mittheilt, soll mit der Einsperrung und einer Geldbuße von fünfhundert bis zwanzig tausend Francs bestraft werden.

Sind solche Geheimniße Franzosen, die in Frankreich wohnen, mitgetheilt worden, so soll die Strafe in dreymonatlichem bis zweyjährigem Gefängniße, und in einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestehen.

419. Alle diejenigen, die falsche oder verläumderische Thatsachen absichtlich ins Publicum streuen; höhere Preise anbiethen, als die Verkäufer selbst forderten; Haupt-Inhaber der nehmlichen Waare oder der nehmlichen Lebensmittel, die sich vereinigen oder untereinander verbinden, sie nicht zu verkaufen, oder nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen; so wie alle jene, die sich betrüglicher Wege oder Mittel, wie sie auch immer seyn mögen, bedienen, und dadurch bewirken, daß der Preis der Lebensmittel oder Waaren, oder der Staats-Papiere und Effecten über die Preise, die die natürliche und freye Concurrenz des Handels bestimmt haben würde, steigt, oder darunter fällt, sollen mit einem Gefängniße von wenigstens Einem Monate und höchstens Einem Jahre und mit einer Geldbuße von fünf hundert bis zehn tausend Francs bestraft werden; überdieß können die Schuldigen durch das in der Appellations- oder in erster Instanz erlassene Urtheil

auf wenigstens zwey und höchstens fünf Jahre unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

420. Sind dergleichen Kunstgriffe in Ansehung des Getreides, der Futterkörner, des Mehles, mehliger Substanzen, des Brodes, Weines oder jedes andern Getränkes ins Werk gesetzt worden, so sollen die Schuldigen mit einem Gefängniße von wenigstens zwey Monaten und höchstens zwey Jahren, und mit einer Geldbuße von tausend bis zwanzig tausend Francs bestraft werden.

Sie können außerdem wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

421. Wetten, die auf das Steigen oder Fallen der Staats-Papiere gemacht werden, sollen mit den im Art. 419 enthaltenen Strafen belegt werden.

422. Jeder Vertrag, um Staats-Papiere zu verkaufen oder zu liefern, soll, wenn der Verkäufer nicht beweist, daß sie zur Zeit des Vertrages zu seiner Verfügung vorhanden waren, oder zur Zeit der Lieferung hätten dazu vorhanden seyn müssen, als eine Wette von solcher Art angesehen werden.

423. Wer Gold oder Silber von geringerem Gehalte als es seyn sollte, einen falschen Stein für ächt, Waaren aller Art von anderer Beschaffenheit als sie seyn sollten, verkauft, und auf solche Art den Käufer betrügt; wer sich falscher Gewichte oder falscher Maße bedient, und dadurch den Käufer in der Quantität der verkauften Sachen betrügt, soll mit wenigstens dreymonatlichem, höchstens Einjährigem Gefängniße und mit einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher als ein Viertel der Wiedererstattungen und des zuersetzenden Schadens, aber auch nicht geringer als fünfzig Francs seyn darf.

Die Gegenstände des Vergehens, oder ihr Werth, sollen, wenn sie dem Verkäufer noch zugehören, confiscirt werden; eben so sollen die falschen Gewichte und falschen Maße confiscirt und überdieß zerbrochen werden.

424. Haben Verkäufer und Käufer sich bey ihren Contracten anderer Gewichte oder Maße bedient, als jener, welche

die Gesetze des Staates eingeführt haben, so soll der Käufer keine Klage gegen den Verkäufer haben, der ihn durch den Gebrauch verbothener Gewichte oder Maße betrogen hat; jedoch bleibt die Staatsklage sowohl um diesen Betrug, als selbst den Gebrauch der verbothenen Gewichte und Maße zu bestrafen, vorbehalten.

Im Falle eines Betrugs soll die im vorhergehenden Artikel enthaltene Strafe eintreten.

Die Strafe für den Gebrauch verbothener Maße und Gewichte wird im IV. Buche des gegenwärtigen Gesetzbuches, welches die Strafen der einfachen Polizey enthält, bestimmt werden.

425. Jede Ausgabe von Schriften, von musicalischer Composition, von Zeichnung, Malerey oder irgend einem andern Producte, das den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, ganz oder zum Theile gedruckt oder gestochen worden ist, ist ein Nachdruck, Nachstich; und jeder Nachdruck, Nachstich ist ein Vergehen.

426. Wer nachgedruckte oder nachgestochene Werke verkauft; wer Werke, die, nachdem sie in Frankreich gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden sind, auf das französische Gebieth einführt, begeht ein Vergehen der nehmlichen Gattung.

427. Der Nachdrucker, Nachstecher oder Einführer soll mit einer Geldbuße von wenigstens hundert, und höchstens zwey tausend Francs, und der Verkäufer, mit einer Geldbuße von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens fünf hundert Francs bestraft werden.

Gegen den Nachdrucker oder Nachstecher so wohl als gegen den Einführer und den Verkäufer soll die Confiscation der nachgedruckten oder nachgestochenen Ausgabe erkannt werden.

Die Platten oder Matritzen der nachgedruckten oder nachgestochenen Gegenstände sollen ebenfalls confiscirt werden.

328. Jeder Theater-Director oder Unternehmer, jede Schauspieler-Gesellschaft, die den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, dramatische

Werke auf ihrem Theater aufführen läßt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünf hundert Francs und mit der Confiscation der Einnahmen bestraft werden.

429. In den in den vier vorhergehenden Artikeln enthaltenen Fällen soll der Ertrag der Confiscationen, oder die confiscirten Einnahmen dem Eigenthümer eingehändigt werden, um ihn in so weit für den erlittenen Nachtheil zu entschädigen; was an seiner Entschädigung noch abgeht, soll, wenn weder ein Verkauf confiscirter Gegenstände, noch ein Beschlag auf Einnahmen Statt gehabt hat, im gewöhnlichen Rechtswege bestimmt werden.

§. VI.

Vergehen der Lieferanten.

430. Alle, die als Glieder einer Gesellschaft oder einzeln mit Lieferungen, Unternehmungen oder Verwaltungen für Rechnung der Land- oder See-Armeen beauftragt sind, und ohne durch unwiderstehliche Gewalt dazu gezwungen worden zu seyn, den Dienst, den sie zu besorgen haben, Mangel leiden lassen, sollen mit der Einsperrung und einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher als ein Viertel des zu ersetzenden Schadens, noch geringer als fünf hundert Francs seyn darf; alles mit Vorbehalt schwererer Strafen im Falle eines Einverständnißes mit dem Feinde.

431. Sind Agenten der Lieferanten an der Unterbrechung des Dienstes Schuld, so sollen die Agenten zu den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Strafen verurtheilt werden.

Die Lieferanten und ihre Agenten sollen ebenfalls dann verurtheilt werden, wenn sie zusammen an dem Verbrechen Antheil genommen haben.

432. Oeffentliche Beamte oder Agenten, die von der Regierung angeordnet oder besoldet sind, welche den Schuldigen behülflich waren, daß der Dienst Mangel litte, sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden; mit Vorbehalt jedoch schwererer Strafen, wenn Einverständniß mit dem Feinde Statt hatte.

433. Sind die Lieferungen oder Arbeiten aus Nachläßigkeit verspätet worden, oder hat in Ansehung der Natur, der Beschaffenheit oder Quantität der Arbeiten oder der darauf verwendeten Mühe, oder der gelieferten Sachen Betrug Statt gehabt, so sollen die Schuldigen, wenn schon der Dienst keinen Mangel gelitten hat, mit wenigstens sechsmonatlichem und höchstens fünfjährigem Gefängniße, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher, als ein Viertel des zu ersetzenden Schadens, aber auch nicht geringer als hundert Francs seyn darf.

In den verschiedenen Fällen, die in den Artikeln, woraus der gegenwärtige Paragraph besteht, angeführt sind, darf kein Verfahren anderst, als auf das Angeben der Regierung vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Zerstörungen, Verschlimmerungen, Schäden.

434. Wer Gebäude, große oder kleine Fahrzeuge, Lagerhäuser, Bau-Plätze, Waldungen, Schlag-Holz, es mag gefällt seyn oder nicht, oder Feldfrüchte, sie mögen noch stehen oder abgemäht seyn, so wie auch ohne Unterschied, ob das Holz in unabgemessenen oder abgemessenen Haufen aufeinander liegt, und ob die Erndten noch in Haufen auf den Aeckern selbst stehen, oder in größern Haufen anderswo im freyen zusammengelegt, sind oder brennbare Materien, die so angelegt sind, daß das Feuer sich jenen Gegenständen oder einem derselben mittheilt, freywillig in Brand steckt, soll mit dem Tode bestraft werden.

435. Diejenigen, welche Gebäude, große oder kleine Schiffe mittelst einer Mine zerstören, sollen mit der nehmlichen Strafe belegt werden.

436. Wer eine Wohnung oder jedes andere Eigenthum in Brand zu stecken droht, soll mit der nehmlichen Strafe, wie jener, der mit Meuchelmord droht, und nach den in den Artikeln 305, 306 und 307 festgesetzten Unterscheidungen belegt werden.

437. Wer durch irgend ein Mittel Gebäude, Brücken, Deiche oder Dämme, oder sonstige Bäue, die seines Wissens einem andern zugehören, ganz oder zum Theile freywillig zerstört oder niederreißt, soll mit der Einsperrung und einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher als ein Viertel der Wiedererstattungen und Entschädigungen, aber auch nicht geringer als hundert Francs seyn darf.

Ist jemand dabey ums Leben gekommen oder verwundet worden, so soll der Schuldige im ersten Falle mit dem Tode und im zweyten mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

438. Wer sich der Verfertigung der von der Regierung genehmigten Arbeiten mittelst Thätlichkeiten widersetzt, soll mit einem Gefängniße von drey Monaten bis zu zwey Jahren, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die ein Viertel des zu ersetzenden Schadens nicht überschreiten, noch unter sechzehn Francs seyn darf.

Die Anstifter sollen zum höchsten Grade der Strafe verurtheilt werden.

439. Wer Register, Urschriften oder Original-Urkunden, die von der Obrigkeit abgefaßt worden sind, Urkunden, Schuld-Scheine, Wechselbriefe, Handels- oder Bank-Effecten, die eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreyung von einer Verbindlichkeit enthalten oder bewirken, freywillig verbrennt oder auf irgend eine Art freywillig zerstört, soll bestraft werden, wie folgt:

Sind die zerstörten Schriften Urkunden, die von der Obrigkeit abgefaßt worden sind, oder Handels- oder Bank-Effecten, so soll der Schuldige mit der Einsperrung; und

Wenn es irgend eine andere Schrift ist, mit zweyjährigem bis fünfjährigem Gefängniße und mit einer Geldbuße von hundert bis drey hundert Francs bestraft werden.

440. Wer Lebensmittel oder Waaren, Effecten, Mobiliar-Eigenthum mit mehrern zusammen oder in einer Bande

und mit gewaffneter Hand plündert oder verdirbt, soll mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden; jeder der Schuldigen soll überdieß zu einer Geldbuße von zwey hundert bis fünf tausend Francs verurtheilt werden.

441. Die Richter sind gleichwohl befugt, diejenigen, welche beweisen, daß sie durch Aufforderungen oder Anreitzungen verleitet worden sind, an dergleichen Gewaltthätigkeiten Antheil zu nehmen, bloß mit der Einsperrung zu bestrafen.

442. Bestehen die geplünderten oder zerstörten Lebensmittel in Getreide, Futterkörnern, oder Mehl, mehligten Substanzen, Brod, Wein oder sonstigem Getränke, so sollen, jedoch bloß die Anführer, Anstifter oder Anreitzer, zum höchsten Grade der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, so wie auch zu jenem der im Art. 440 verhängten Geldbuße verurtheilt werden.

443. Wer, mittelst einer ätzenden Flüssigkeit oder durch irgend ein anderes Mittel, Waaren oder Stoffe, die zum Fabriciren dienen, freywillig verdirbt, soll mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu zwey Jahren, und mit einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher als ein Viertel des zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns, noch geringer als sechzehn Francs seyn darf.

Hat ein Arbeiter der Fabrik oder ein Commis des Handelshauses das Vergehen begangen, so soll er, unbeschadet der Geldbuße, so wie eben gesagt worden ist, mit zwey bis fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

444. Wer Früchte, die noch auf dem Halme stehen oder am Stocke oder auf dem Baume hängen, oder Setzlinge, die von selbst aus der Erde hervorgesprossen oder von Menschenhand angelegt worden sind, verwüstet, soll mit wenigstens zweyjährigem und höchstens fünfjährigem Gefängniße bestraft werden.

Ueberdieß können die Schuldigen durch das in der Appellations- oder in der ersten Instanz erlassene Urtheil wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

445. Wer einen oder mehrere Bäume fällt und wußte, daß sie fremdes Eigenthum waren, soll für jeden Baum mit einem Gefängniße bestraft werden, das nicht unter sechs Tagen, noch über sechs Monate seyn darf; jedoch darf sich im Ganzen die Strafe nicht über fünf Jahre erstrecken.

446. Für jeden Baum, der so verstümmelt, zerschnitten oder abgeschält worden ist, daß er dadurch zu Grunde geht, sollen die nehmlichen Strafen eintreten.

447. Sind ein oder mehrere Pfropfreiser zerstört worden, so soll für jedes Pfropfreis eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwey Monaten Statt haben, ohne daß sie sich jedoch im Ganzen über zwey Jahre erstrecken darf.

448. Waren die Bäume auf öffentlichen Plätzen, Landstraßen, oder auf nachbarlichen oder Querwegen oder Straßen gepflanzt, so soll in den Fällen, wovon die Art. 445 und 446 handeln, eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwanzig Tagen, und im Falle, der im Art. 447 enthalten ist, von wenigstens zehn Tagen Statt haben.

449. Wer Getreide oder Futter abschneidet, und wußte, daß es einem andern zugehörte, soll mit einem Gefängniße von wenigstens sechs Tagen und höchstens zwey Monaten bestraft werden.

450. Ist unreifes Getreide abgeschnitten worden, so soll der Thäter mit einem Gefängniße von wenigstens zwanzig Tagen und höchstens vier Monaten bestraft werden.

Ist die That aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten und seiner Amts-Verrichtungen wegen begangen worden, so soll der Schuldige in den Fällen, wovon der gegenwärtige und die sechs vorhergehenden Artikel handeln, mit dem höchsten Grade der Strafe belegt werden, die im Artikel, worauf sich der Fall bezieht, festgesetzt ist.

Eben so soll es sich dann verhalten, obschon dieser Umstand nicht vorhanden ist, wenn bie That des Nachts begangen worden ist.

451. Wer Ackerbau-Werkzeuge, Vieh-Parken, Hütten für Hüter einschlägt oder zerstört, soll mit wenigstens Ein-

monatlichen und höchstens Einjährigem Gefängniße bestraft werden.

452. Wer Pferde oder sonstiges Zug-, Reit- oder Last-Vieh, Horn-Vieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine, oder Fische in Teichen, Weihern oder Behältern vergiftet, soll mit Einjährigem bis fünfjährigem Gefängniße, und einer Geldbuße von sechzehn bis drey hundert Francs bestraft werden. Auch können die Schuldigen durch das in der Appellations- oder in der ersten Instanz erlassene Urtheil auf wenigstens zwey und höchstens fünf Jahre unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden.

453. Diejenigen, die eines der im vorhergehenden Artikel erwähnten Thiere ohne Noth tödten, sollen auf folgende Art bestraft werden;

Mit einem Gefängniße von zwey Monaten bis zu sechs Monaten, wenn das Vergehen in Gebäuden, Einschließungen und dem was dazu gehört oder auf den Ländereyen begangen worden ist, wovon der Herr des getödteten Thieres Eigenthümer, Miether, Halbwinner oder Pächter war;

Mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu Einem Monate, wenn es an Orten begangen worden ist, wovon der Schuldige Eigenthümer, Miether, Halbwinner oder Pächter war;

Mit einem Gefängniße von fünfzehn Tagen bis zu sechs Wochen, wenn es an jedem andern Orte begangen worden ist

Ist eine Einschließung dabey verletzt worden, so soll der Schuldige immer mit dem höchsten Grade der Strafe belegt werden.

454. Wer ein Hausthier ohne Noth an einem Orte tödtet, wovon der Herr dieses Thieres Eigenthümer, Miether, Halbwinner oder Pächter war, soll mit wenigstens sechstägigem und höchstens sechsmonatlichem Gefängniße bestraft werden.

Ist eine Einschließung dabey verletzt worden, so soll der höchste Grad der Strafe erkannt werden.

455. In den Fällen, wovon die Artikel 444 und folgende bis zum vorhergehenden Artikel einschließlich handeln, soll eine Geldbuße erkannt werden, die nicht höher als ein Viertel des zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns, noch geringer als sechzehn Francs seyn darf.

456. Wer, ganz oder zum Theile, Gräben ausfüllt; Einschließungen, von welchen Materialien sie auch gemacht seyn mögen, zu Grunde richtet, lebendige oder dürre Hecken abhaut oder ausreißt; wer Grenz-Steine, oder Mark-Bäume oder sonstige Bäume, die gepflanzt oder anerkannt sind, um die Gränzen zwischen verschiedenem Grund-Eigenthum zu bestimmen, verrückt oder wegschafft, soll mit einem Gefängniße, das nicht weniger als einen Monat, und nicht länger als Ein Jahr dauern darf, und mit Einer Geldbuße bestraft werden, die dem vierten Theile der Wiedererstattungen und des zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns gleich ist, aber in keinem Falle geringer als fünfzig Francs seyn darf.

457. Eigenthümer oder Pächter, oder alle andere, die im Genusse von Mühlen, Eisen-Hämmern oder Teichen sind, und die Wege oder fremdes Eigenthum dadurch überschwemmen, daß sie den Ort, wohin ihr überflüßiges Wasser abgeleitet wird, mehr als von der competenten Behörde bestimmt worden ist, erhöhen, sollen mit einer Geldbuße bestraft werden, die nicht höher als der vierte Theil der Wiedererstattungen und des zu ersetzenden Schadens und entbehrten Gewinns, aber auch nicht geringer als fünfzig Francs seyn darf.

Sind einige Beschädigungen daraus entstanden, so soll nebst der Geldbuße eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate Statt haben.

458. Wer Back-Oefen, Camine, Schmieden, Häuser oder Hämmer-Werke, die in der Nähe von fremden beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum gelegen sind, veralten läßt, oder auszubessern oder zu reinigen vernachläßigt, oder auf dem Felde in einer Entfernung von weniger als hundert Metern von den Häusern, Gebäuden, Waldungen, Hei-

den, Baumgärten, Pflanzungen, Hecken, Getraide- Heu- Stroh- Futter- Haufen, oder irgend einer andern Niederlage brennbarer Materien Feuer anzündet, oder Feuer oder Licht ohne hinlängliche Vorsorge trägt, oder zurückläßt, oder Kunstfeuer aus Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit anzündet oder abbrennt, und dadurch Schuld daran ist, daß gesagtes Eigenthum in Brand geräth, soll mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünf hundert Francs bestraft werden.

459. Jeder Inhaber oder Hüter von Thieren oder Vieh, das im Verdachte steht, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu seyn, der nicht auf der Stelle den Maire der Gemeinde, wo es sich befindet, davon benachrichtigt, und der nicht sogar, noch ehe der Maire auf die Nachricht geantwortet hat, es eingeschlossen hält, soll mit einem Gefängniße von sechs Tagen bis zu zwey Monaten und mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft werden.

460. Diejenigen, welche den Verbothen der Verwaltung zuwider ihre angesteckten Thiere oder ihr angestecktes Vieh gemeinschaftlich mit Anderem gehen lassen, sollen ebenfalls mit zweymonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniße, und einer Geldbuße von hundert bis fünf hundert Francs bestraft werden.

461. Ist aus der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gemeinschaft eine Seuche unter den übrigen Thieren entstanden, so sollen diejenigen, welche den Verbothen der Verwaltungs-Obrigkeit zuwidergehandelt haben, mit einem Gefängniße von zwey bis fünf Jahren, und einer Geldbuße von hundert bis tausend Francs bestraft, bey allem dem gleichwohl die Gesetze und Verordnungen über die Vieh-Seuchen vollstreckt, und die darin enthaltenen Strafen angewendet werden.

462. Begehen Feld- oder Forst-Hüter, oder Polizey-Beamten, wie sie auch Nahmen haben mögen, die Correctionnel-Vergehen, wovon im gegenwärtigen Capitel die Rede ist; so sollen sie mit einem Gefängniße von wenigstens Einem Monate, und höchstens um ein Drittel schärfer bestraft wer-

den, als ein anderer, der des nehmlichen Vergehens schuldig ist, bestraft werden dürfte.

Allgemeine Verfügung.

463. Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt, diese Strafe, so gar auf weniger als sechs Tage, und die Geldbuße, so gar auf weniger als sechzehn Francs, zu beschränken, wenn der verursachte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Francs erstreckt, und die Umstände das Vergehen zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizey seyn.

Viertes Buch.

Polizey-Uebertretungen und Strafen.

(Gesetz, welches am 20. Februar 1810 decretirt, und am darauf folgenden 2. März promulgirt worden ist.)

Erstes Capitel.

Von den Strafen.

464. Die Polizey-Strafen sind,
Gefängniß,
Geldbuße
Und Confiscation gewisser Gegenstände, deren man sich bemächtigt hat.

465. Die Gefängnißstrafe wegen einer Polizey-Uebertretung darf, nach den hierunten verzeichneten Classen, Unterscheidungen und Fällen nicht weniger als einen Tag, aber auch nicht länger als fünf Tage dauern.

Gefängniß-Tage sind vollständige Tage von vier und zwanzig Stunden.

466. Geldbußen wegen einer Uebertretung, können nach den hierunten verzeichneten Unterscheidungen und Classen, von einem Franc bis zu fünfzehn Francs einschließlich erkannt, und sollen zum Nutzen der Gemeinde, wo die Uebertretung begangen worden ist, verwendet werden.

467. Zur Zahlung der Geldbuße kann man mittelst persönlichen Arrestes gezwungen werden.

Dieser Ursache wegen kann gleichwohl der Verurtheilte nicht über fünfzehn Tage in Verhaft gehalten werden, wenn er beweist, daß er zu zahlen unvermögend ist.

468. Die dem verletzten Theile gebührenden Wiedererstattungen und Entschädigungen haben den Vorzug vor der

Geldbuße, wenn das Vermögen des Verurtheilten für das Ganze zusammen nicht hinreicht.

469. Zur Entrichtung der Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten, kann der Verurtheilte mittelst persönlichen Arrestes angehalten werden, und er bleibt bis zur völligen Zahlung verhaftet: wer jedoch zum Nutzen des Staates hiezu verurtheilt worden ist, und sich im Falle der Zahlungs-Unvermögenheit befindet, wovon im Art. 467 die Rede ist, kann von dem in eben diesem Artikel verliehenen Rechte Gebrauch machen.

470. In den vom Gesetze bestimmten Fällen sind die Polizey-Gerichte ebenfalls befugt, die Confiscation der Sachen, deren man sich wegen einer Uebertretung der Polizey-Vorschriften bemächtigt hat, oder der durch die Uebertretung hervorgebrachten Dinge, oder der Gegenstände oder Werkzeuge zu erkennen, deren man sich zur Uebertretung bedient hat; oder die bestimmt waren, um sie zu begehen.

Zweytes Capitel.

Uebertretungen und Strafen.

Erster Abschnitt.

Erste Classe.

471. Mit einer Geldbüße von einem Franc bis zu fünf Francs einschließlich sollen bestraft werden,

1) Diejenigen, welche Backöfen, Camine oder Hammerwerke, worin man Gebrauch vom Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vernachläßigen;
2) Die dem Verbothe an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, zuwiderhandlen;
3) Die Gastwirthe und andere, welche Licht vor ihrer Wohnung zu halten verbunden sind, und dieses zu thun vernachläßigen; diejenigen, welche in den Gemeinden, wo die Einwohner gehalten sind, die Strassen oder Durchgänge zu reinigen, dieß zu thun vernachläßigen;

4) Diejenigen, welche die öffentliche Straße dadurch versperren, daß sie Materialien oder irgend sonstige Sachen, wodurch die Freyheit oder Sicherheit des Durchganges verhindert oder vermindert wird, ohne Noth dort niederlegen, oder daselbst zurücklassen; diejenigen, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider, die auf den Straßen und Plätzen von ihnen niedergelegten Materialien, oder die von ihnen daselbst gemachten Oeffnungen zu beleuchten versäumen;

5) Diejenigen, welche die Verordnungen oder Beschlüsse über die Gassen-Polizey zu vollstrecken, oder der von der Verwaltungs-Behörde erlassenen Aufforderung, die den Einsturz drohenden Gebäude auszubessern oder niederzureißen, zu gehorchen vernachläßigen oder verweigern;

6) Diejenigen, welche Sachen, die so beschaffen sind, daß sie durch ihr Herunterfallen, oder durch ungesunde Ausdünstungen schaden können, aus ihren Häusern auf die Straße herauswerfen, oder vor ihren Häusern ausstellen;

7) Diejenigen, welche Pflugeisen, Brecheisen, größere oder kleinere Stangen von Holz oder Eisen, oder sonstige Maschinen oder Werkzeuge oder Waffen, wovon Diebe oder sonstige Uebelthäter Mißbrauch machen können, auf den Straßen, Wegen, Plätzen, an öffentlichen Orten, oder auf dem Felde zurücklassen;

8) Diejenigen, welche da, wo das Gesetz oder die Verordnungen das Raupen vorschreiben, dieses auf dem Lande oder in den Gärten zu thun vernachläßigen;

9) Diejenigen, welche, ohne irgend einen andern von den Gesetzen vorgesehenen Umstand, Früchte, die einem andern zugehören, am Orte selbst, abbrechen und essen;

10) Diejenigen, welche, ohne irgend einen andern Umstand, auf den Feldern, die von ihren Früchten noch

nicht gänzlich leer gemacht sind, oder vor dem Aufgange oder nach dem Untergange der Sonne stoppeln, nachrechen oder nachlesen;

11) Diejenigen, welche gegen jemand, ohne dazu gereizt worden zu seyn, Schimpfwörter ausstoßen, mit Ausnahme jedoch jener Beleidigungen, wovon im Art. 367 bis zum Artikel 378 einschließlich die Rede ist;

12) Diejenigen, welche unvorsichtiger Weise Unrath auf irgend eine Person werfen;

13) Diejenigen, welche auf ein zubereitetes oder besäetes Stück Land, oder auf einen Theil desselben gehen, oder darüber gehen, und weder Eigenthümer, noch Nutznießer, Miether oder Pächter, weder im Genusse desselben, oder des Rechtes darüber zu gehen, noch Agenten oder Angeordnete von einer dieser Personen sind;

14) Diejenigen, welche ihr Vieh, oder ihre zum Ziehen, zum Lasttragen oder zum Reiten bestimmten Thiere über ein fremdes Grundstück vor Wegnahme der Ernte gehen lassen.

472. Ueberdieß sollen die Kunstfeuer-Stücke, deren man sich im Falle der Ziff. 2 des Art. 471 bemächtigt hat, so wie auch die Pflugeisen, Werkzeuge und Waffen, deren unter der Ziff. 7 des nehmlichen Artiels Erwähnung geschieht, confiscirt werden.

473. Auch können diejenigen, welche Kunstfeuer abgebrannt, so wie auch jene, die der Vorschrift zuwider, welche unter der Ziff. 10 des Art. 471 enthalten ist, gestoppelt, nachgerecht, oder nachgelesen haben, noch außerdem den Umständen nach zu einem Gefängniße von höchstens drey Tagen verurtheilt werden.

474. Alle Personen, wovon im Art. 471 die Rede ist, sollen im Wiederbetretungs-Falle immer mit einem Gefängniße von höchstens drey Tagen bestraft werden.

Zweyter Abschnitt.

Zweyte Classe.

475. Mit einer Geldbuße von sechs Francs bis zu zehn Francs einschließlich sollen bestraft werden.

1) Diejenigen, welche den obrigkeitlichen Bestimmungen der Zeit oder des Tages, woran der Anfang mit der Weinlese gemacht werden soll, oder sonstigen durch Verordnungen genehmigten Bestimmungen der Zeit, von welcher angerechnet oder binnen welcher etwas erlaubt ist, zuwiderhandeln;

2) Wirthe kleiner oder großen Gasthäuser, Beherberger oder jene, die möblirte Zimmer vermiethen, welche die Nahmen, den Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgehens eines jeden, der eine Nacht in ihren Häusern geschlafen oder zugebracht hat, hintereinander und ohne leeren Zwischenraum, in ein regelmäßig geführtes Register einzutragen vernachläßigen; jene unter ihnen, die dieses Register den Mairen, Adjuncten, Polizey-Beamten oder Commissarien, oder den zu diesem Ende committirten Bürgern, zu den durch die Verordnungen bestimmten Zeiten, oder auf die an sie ergangene Aufforderung, nicht vorlegen: bey allem dem bleiben sie in den Fällen, wovon im Art. 73 des gegenwärtigen Gesetzbuches die Rede ist, für die Verbrechen oder Vergehen derjenigen verantwortlich, die bey ihnen eingekehrt sind, oder sich eine Zeitlang bey ihnen aufgehalten haben, aber nicht regelmäßig eingeschrieben worden sind;

3) Fuhrleute, Kärrner, Begleiter von Fuhrwerk aller Art oder von Last-Thieren, die den Verordnungen zuwiderhandlen, welche sie verpflichten, immerwährend nahe bey ihren Pferden, Zug- oder Last-Thieren zu bleiben, und sich im Stande zu halten, sie zu lenken und zu führen; nur eine Seite der öffent-

lichen Straßen oder Wege einzunehmen; vor irgend einem andern Fuhrwerk aus dem Wege zu weichen oder auf die Seite zu treten, und bey dessen Annäherung ihm wenigstens die Hälfte der Gassen, Chausseen, Straßen und Wege frey zu lassen;

4) Diejenigen, welche durch eigene Veranlassung oder durch Nachläßigkeit Schuld daran sind, daß Pferde, Thiere, die zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, in das Innere eines bewohnten Ortes laufen, oder welche die Verordnungen gegen das Aufladen, gegen die Schnelligkeit oder schlechte Leitung der Fuhrwerke verletzen;

5) Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an öffentlichen Orten Lotto-Spiele oder sonstige Hazard-Spiele errichten oder halten;

6) Diejenigen, welche verfälschte Getränke im Großen oder im Kleinen verkaufen; schwererer Strafen gleichwohl unbeschadet, die dann, wenn solche Getränke Mischungen enthalten, die der Gesundheit nachtheilig sind, von den Correctionnel-Gerichten erkannt werden sollen;

7) Diejenigen, welche Narren oder Rasende, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen; jene, die ihre Hunde reitzen, oder nicht zurückhalten, wenn sie die Vorübergehenden anfallen oder verfolgen, selbst dann, wenn sie nichts Uebels gethan, noch Schaden angerichtet haben sollten;

8) Diejenigen, welche Steine oder sonstige harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume werfen, so wie auch jene, welche harte Körper oder Unrath von freyen Stücken auf jemanden zuwerfen;

9) Diejenigen, welche ohne Eigenthümer, Nießbraucher oder im Genusse eines Grundstückes oder eines Rechtes darüber zu gehen zu seyn, darauf und darüber zur Zeit gehen, wo es mit Getreide, das auf dem Halme steht, mit Trauben oder sonstigen Früchten, die zeitig oder der Zeitigung nahe sind, versehen ist;

10) Diejenigen, welche durch eigene Veranlassung oder durch Nachläßigkeit Schuld daran sind, daß Vieh, Thiere, die zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt sind, über ein fremdes Grundstück, welches besäet ist, oder worauf Feldfrüchte stehen, in welcher Jahrszeit es auch seyn mag, oder in fremdes Schlagholz gehen;

11) Diejenigen, welche National-Geldsorten und Münzen, die weder falsch noch verfälscht sind, nach dem Werthe, wofür sie gangbar sind, anzunehmen verweigern;

12) Diejenigen, welche bey Unglücksfällen, Tumulten, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder sonstigen Drangsalen, so wie auch in den Fällen, wo Straßenräubereyen oder Plündereyen begangen werden, oder jemand auf frischer That ertappt, oder vom öffentlichen Gerüchte als Thäter bezeichnet wird, oder richterliche Erkenntniße vollstreckt werden, die Arbeiten zu verrichten, den Dienst zu versehen, oder die Hülfe zu leisten sich weigern oder vernachläßigen, wozu sie in solchen Umständen aufgefordert werden, unerachtet sie dazu im Stande waren;

13) Die in den Artikeln 284 und 288 des gegenwärtigen Gesetzbuches bezeichneten Personen.

476. Außer der im vorhergehenden Artikel verhängten Geldbuße können den Umständen nach die Fuhrleute, Kärrner, Kutscher und Begleiter, die sich im Falle einer Uebertretung befinden; diejenigen, die durch Schnelligkeit, schlechte Leitung oder Ladung der Fuhrwerke oder Thiere dem Gesetze

zuwiderhandeln; jene, die verfälschte Getränke im Großen oder Kleinen verkaufen; so wie jene, welche mit harten Körpern oder Unrath werfen, zu einem Gefängniße von höchstens drey Tagen verurtheilt werden.

477. Es sollen in Beschlag genommen und confiscirt werden, 1) die Tische, Werkzeuge, Zurüstungen zu den auf den öffentlichen Straßen und Wegen errichteten Spielen oder Lotterien, so wie auch die Einsätze, die für die Spieler ausgesetzten Gelder, Lebensmittel, Gegenstände oder Lose, im Falle des Art. 475 Nro. 5; 2) die verfälschten Getränke, die dem Verkäufer im Großen oder Kleinen zugehörig befunden werden: diese Getränke sollen verschüttet werden; 3) die gegen die Sitten anstößigen Schriften und Stiche: dergleichen Gegenstände sollen zerrissen werden.

478. Alle Personen, deren im Art. 475 Erwähnung geschieht, sollen im Wiederbetretungsfalle immer zu einem Gefängniße von höchstens fünf Tagen verurtheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Dritte Classe.

479. Mit einer Geldbuße von eilf bis zu fünfzehn Francs einschließlich sollen bestraft werden,

1) Diejenigen, welche außer den Fällen, die im Art. 434 bis zum Art. 462 einschließlich angeführt sind, fremdes Mobiliar-Eigenthum freywillig beschädigen;

2) Diejenigen, welche Narren oder Rasende, oder bösartige oder wilde Thiere herumlaufen lassen, oder zu schnell fahren oder reiten, oder Fuhrwerk, Pferde, Vieh, das zum Ziehen, Lasttragen oder Reiten bestimmt ist, schlecht leiten oder übermäßig beladen, und dadurch Schuld daran sind, daß Thiere oder Vieh, welche fremdes Eigenthum sind, getödtet oder verwundet wurden;

3) Diejenigen, welche die nehmlichen Schäden durch unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waf-

fen, oder durch Werfen mit Steinen oder andern harten Körpern verursachen;

4) Diejenigen, welche die nehmlichen Schäden dadurch veranlassen, daß sie Häuser oder Gebäude veralten oder verfallen lassen, sie nicht ausbessern oder unterhalten, oder auf oder bey öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen, ohne Beobachtung der Vorsichts-Maßregeln oder Hinstellung der Signale, die vorgeschrieben oder gebräuchlich sind, Schutt aufhäufen, Oeffnungen in die Erde machen oder sonstige Werke aufführen;

5) Diejenigen, welche in ihren Waarenlagern, Läden, Werkstätten oder Handelshäusern, oder in den Buden, auf Jahr- oder sonstigen Märkten falsche Gewichte oder falsche Maße haben; der Strafen unbeschadet, wozu die Correctionnel-Gerichte jene verurtheilen werden, die von solchen falschen Gewichten oder falschen Maßen etwa Gebrauch gemacht haben;

6) Diejenigen, welche andere Gewichte oder Maße gebrauchen, als jene, die von den bestehenden Gesetzen eingeführt sind;

7) Leute, die sich mit Wahrsagen, und mit Vorhersagen aus gewissen Zeichen und Merkmahlen, oder mit Auslegen der Träume abgeben;

8) Die Urheber eines beschimpfenden oder nächtlichen Lärms oder Getöses, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört wird, so wie die Theilnehmer daran.

480. Den Umständen nach können

1) Diejenigen, welche in den unter der Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels angeführten Fällen an dem Tode oder an der Verwundung der Thiere oder des Viehes, die einem andern zugehören, Schuld sind; 2) die Besitzer der falschen Gewichte und falscher Maße; 3) diejenigen, welche sich anderer Gewichte oder Maße, als jener bedienen, die das bestehende Gesetz eingeführt hat; 4) die Ausleger der Träume;

5) die Urheber eines beschimpfenden oder nächtlichen Lärms oder Getöses oder die Theilnehmer daran,

Zu einem Gefängniße von höchstens fünf Tagen verurtheilt werden.

481. Ueberdieß sollen 1) die falschen Gewichte, die falschen Maße, so wie auch die Gewichte und Maße, die von jenen verschieden sind, die das Gesetz eingeführt hat; 2) die Werkzeuge, das Geräthe und die Costüme, die zur Ausübung des Gewerbes eines Wahrsagers, Vorhersagers oder Traum-Auslegers dienen oder bestimmt sind, in Beschlag genommen und confiscirt werden.

482. Im Wiederbetretungsfalle sollen die Personen, deren im Art. 479 erwähnt wird, und zwar in den daselbst angeführten Fällen, immer mit einem Gefängniße von fünf Tagen bestraft werden.

Verfügung, die die drey obigen Abschnitte miteinander gemein haben.

483. In allen Fällen, wovon das gegenwärtige Gesetzbuch handelt, ist Rückfall (Wiederbetretung) dann vorhanden, wenn ein Uebertreter binnen den zwölf vorhergehenden Monaten auch nur Ein Mahl wegen einer im Umfange des nehmlichen Gerichtes begangenen Uebertretung verurtheilt worden ist.

Allgemeine Verfügung.

484. In allen Materien, worüber das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, sollen die darüber vorhandenen besondern Gesetze und Verordnungen von den Gerichts-Höfen und Gerichten fortwährend zur Richtschnur genommen werden.

Verglichen mit dem Original von uns Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretarien des gesetzgebenden Corps. Paris den 12, 13, 15, 16, 17, 19 and 20 Februar 1810. Unterzeichnet Graf von Montesquiou, Präsident; Emmery, Vice-Präsident; B Dauzat, Chiavarina, Emmery, Clausel-Coussergues, Secretaire.

Befehlen und verordnen, daß gegenwärtiges, nachdem es mit dem Staats-Siegel versehen, und dem Gesetz-Bülletin eingerückt worden ist, den Justizhöfen, Gerichten und Verwaltungs-Autoritäten zugeschickt werde, damit sie solches in ihre Register einschreiben, beobachten und beobachten lassen, und unser Groß-Richter, Justiz-Minister wird beauftragt auf die Publication desselben zu wachen.

Gegeben in unserem Pallaste der Tuilerien, am 22, 23, 25, 26, 27 Februar, 1 und 2 März 1810.

Unterz. Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs.
Unterz. Cambaceres.

Der Groß-Richter, Justiz-Minister
Unterz. Herzog von Massa.

Auf Befehl des Kaisers
Der Minister Staats-Secretair,
Unterz. H. B. Herzog von Bassano.

Gleichlautend bescheinigt von Uns
Groß-Richter, Justiz-Minister,
Herzog von Massa.

Summarischer Inhalt des Gesetzbuches über Strafen.

Seite.

Vorläufige Verfügungen . 2

Erstes Buch.

Von den Strafen in peinlichen und Correctionnel-Sachen und von ihren Wirkungen. . . 3

I. Cap. Von den Strafen in peinlichen Sachen . 4

II. Cap. Von den Strafen in Correctionnel-Sachen. 8

III. Cap. Von den Strafen und andern Verurtheilungen, die wegen Verbrechen oder Vergehen verhängt werden können 10

IV. Cap. Von den Strafen des Rückfalls bey Verbrechen und Vergehen 12

Zweytes Buch.

Von den Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, deßhalb entschuldigt werden können, oder für solche verantwortlich sind 13

Einziges Capitel . . . . das.

Drittes Buch.

Von Verbrechen, von Vergehen und ihrer Bestrafung 17

I. Tit. Von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat . . . . das.

Seite.

I. Cap. Von Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates 17

I. Abschn. Von Verbrechen und Vergehen gegen die äußere Sicherheit des Staates. . . . . . das.

II. Abschn. Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates 20

§. I. Von Versuchen und Complotten, die gegen den Kaiser und seine Familie gerichtet sind . das.

§. II. Von Verbrechen, die dahin zielen, die Ruhe des Staates durch Bürger-Krieg, durch gesetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht, durch öffentliche Verheerung und Plünderung zu stören. 21

III. Abschn. Von der Entdeckung und Nicht-Entdeckung der Verbrechen, die der innern oder äußern Sicherheit des Staates nachtheilig sind . . . 24

II. Cap. Verbrechen und Vergehen gegen die Verfassung des Reiches 26

I. Abschn. Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beziehen . das.

II. Abschn. Eingriffe in die Freyheit . . . 27

III. Abschn. Vereinigung der Beamten zu einem verfassungswidrigen Zwecke. 29

IV. Abschn. Eingriffe in fremde Gewalt von Seiten der Verwaltungs- und gerichtlichen Obrigkeiten . 30

III. Cap. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe 32

I. Abschn. Von der Verfälschung . . . . das.

§. I. Falsche Münze. . . . . . . das.

§. II. Nachmachen (Nachstechen, Nachdruck) der Staats-Siegel, der Bank-Billette, der Staats-Papiere, und der Stempel, womit Gold und Silber, oder Papier, Waaren und Lebensmittel bezeichnet, oder die in Waldungen gebraucht werden 34

§. III. Von Verfälschungen in öffentlichen oder authentischen, und in Bank- oder Handlungs-Schriften 35

§. IV. Von Verfälschung in Privat-Schriften . 37

§. V. Von Verfälschungen, die in Reise-Pässen Marsch-Zetteln und Certificaten begangen werden. das.

Gemeinschaftliche Verfügungen . . . 39

Seite.

II. Abschn. Von der Pflicht-Verletzung, und von Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen . . . 40

§. I. Von Entwendungen, die von öffentlichen Verwahrern verübt werden . . . . das.

§. II. Von Erpressungen, die von öffentlichen Beamten verübt werden. 42

§. III. Von Vergehen der Beamten, die sich in Geschäfte oder Händel einmischen, welche mit ihrem Amte unverträglich sind. . . . das.

§. IV. Von der Bestechung der öffentlichen Beamten 43

§. V. Vom Mißbrauche der Gewalt . . . 45

Erste Classe. Vom Mißbrauche der Gewalt gegen Privat-Personen . . . das.

Zweyte Classe. Vom Mißbrauche der Gewalt gegen den Staat. 46

§. VI. Von einigen Vergehen, die sich auf die Führung der Register des Civil-Standes beziehen 47

§. VII. Von gesetzwidrig voreiliger, oder über ihre Dauer hinaus fortgesetzter Ausübung der öffentlichen Gewalt 48

Besondere Verfügung . . . . . das.

III. Abschn. Von Störungen der öffentlichen Ordnung, die durch Religions-Diener in Ausübung ihres Amtes veranlaßt werden 49

§. I. Von gesetzwidrigen Handlungen, wodurch der Civil-Stand der Personen gefährdet werden kann . . . . das.

§. II. Von Critik, Tadel oder Aufwiegelungen, die in einer öffentlich gehaltenen Hirten-Rede gegen die öffentliche Gewalt gerichtet werden . 50

§. III. Von Critiken, Tadel oder Aufwieglungen, die in einem Hirten-Briefe gegen die öffentliche Gewalt gerichtet werden. 51

§. IV. Von dem Brief-Wechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten über Religions-Gegenstände . . . . . das.

IV Abschn. Widersetzlichkeit, Ungehorsam, und sonstige Verbrechen gegen die öffentliche Gewalt. . 52

§. I. Empörung . . . . . . das.

Seite.

§. II. Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, denen die öffentliche Gewalt und die bewaffnete Macht anvertraut ist. . 54

§. III. Verweigerung eines Dienstes, wozu man nach dem Gesetze verbunden ist 57

§. IV. Entweichung der Gefangenen, Verheimlichung der Verbrecher . . . . . . das.

§. V. Erbrechung der Siegel, und Wegnahme der Actenstücke (Urkunden) aus öffentlichen Orten, wo sie aufbewahrt werden 60

§. VI. Beschädigung der Denkmähler . . 62

§. VII. Widerrechtliche Anmaßung der Titel oder Amts-Verrichtungen. . . . . das.

§. VIII. Hinderniße in der freyen Ausübung der Religionen 63

V. Abschn. Zusammenrottungen von Uebelthätern, Landstreichen und Betteley 64

§. I. Zusammenrottungen von Uebelthätern . das.

§. II. Landstreichen . . . . . . das.

§. III. Betteley 65

Verfügungen, die auf Landstreicher eben so wie auf Bettler anwendbar sind . . 66

VI Abschn. Vergehen mittelst Schriften, Bildern oder Kupferstichen, die ohne Nahmen des Verfaßers, Druckers oder Kupferstechers ausgetheilt werden . 67

Besondere Verfügung . 69

VII. Abschn. Von unerlaubten gesellschaftlichen Vereinigungen oder Zusammenkünften. . . . das.

II. Tit. Verbrechen und Vergehen gegen Privat-Personen. 70

I. Cap. Verbrechen und Vergehen gegen die Personen . . . . das.

I. Abschn. Mord und andere Haupt-Verbrechen gegen Personen, Drohungen sich an ihnen zu vergreifen. das.

§. I. Mord, Meuchel-Mord, Vater-Mord, Kinder-Mord, Vergiftung . . . . . das.

§. II. Drohungen 71

II. Abschn. Freywillige Verwundungen und Schläge, die nicht als Mord angesehen werden, und andere freywillige Verbrechen und Vergehen . . . 72

III. Abschn. Unfreywilliger Todschlag, unfreywillige Verwundungen und Schläge; Verbrechen und Ver-

Seite.
gehen, die sich entschuldigen lassen, und Fälle, worin sie nicht entschuldigt werden können; Todschlag, Verwundungen und Schläge, die weder Verbrechen noch Vergehen sind 75
§. I. Unfreywilliger Todschlag, unfreywillige Verwundungen und Schläge. . . . . . das.
§. II. Verbrechen und Vergehen, die sich entschuldigen lassen, und Fälle, worin sie nicht entschuldigt werden können . . . . . das.
§. III. Todschlag, Verwundungen und Schläge, die weder Verbrechen noch Vergehen sind . 76
IV. Abschn. Verbrechen und Vergehen gegen die Sitten 77
V. Abschn. Gesetzwidrige Verhaftungen und Sequestrationen der Personen 79
VI. Abschn. Verbrechen und Vergehen, die dahin zielen, den Beweis des Civil-Standes eines Kindes zu verhindern, oder zu vernichten, oder sein Daseyn in Gefahr zu setzen. Entführung minderjähriger Personen. Uebertretung der Gesetze über die Beerdigungen. 80
§. I. Verbrechen und Vergehen gegen Kinder . das.
§. II. Entführung minderjähriger Personen . 82
§. III. Verletzung der Gesetze über die Beerdigungen 83
VII. Abschn. Falsches Zeugniß, Verläumdung, Unbilden, Entdeckung anvertrauter Geheimniße . . 84
§. I. Falsches Zeugniß. . . . . . . das.
§. II. Verläumdung, Unbilden, Entdeckung anvertrauter Geheimniße 85
II. Cap. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum 88
I. Abschn. Diebstähle . . . . das.
II. Abschn. Banqueroute, Prellereyen und andere Gattungen von Betrug. 94
§. I. Banqueroute und Prellerey . . . das.
§. II. Mißbrauch des Zutrauens . . . 96
§. III. Uebertretung der Verordnungen, die sich auf die Spielhäuser, Lotterien und Pfandhäuser beziehen 97
§. IV. Hinderniße, die der Freyheit des Biethens bey Versteigerungen in den Weg gelegt werden. 98

Seite.

§. V. Verletzung der Verordnungen in Ansehung der Manufacturen, des Handels und der Künste. 98

§. VI. Vergehen der Lieferanten . . . 103

III. Abschn. Zerstörungen, Verschlimmerungen, Schäden. 104

Allgemeine Verfügungen 111

Viertes Buch.

Polizey=Uebertretungen und Strafen . . . 112

I. Cap. Von den Strafen . . . . . das.

II. Cap. Uebertretungen und Strafen . . . 113

I. Abschn. Erste Classe . . . . . das.

II. Abschn. Zweyte Classe. 116

III. Abschn. Dritte Classe 119

Verfügung, die die drey obigen Abschnitte miteinander gemein haben. . . . 121

Allgemeine Verfügung . . . das.

Alphabetisches Register.

Die Ziffern bedeuten die Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches.

A.

Abbringen. Strafen gegen jene, die jemanden die Unterschrift oder Herausgabe einer Schrift, einer Urkunde ꝛc. ꝛc. abbringen, die eine Verbindlichkeit enthält oder eine Befreyung bewirkt, 400.

Abkömmlinge. Siehe Entdeckung, Erklärung.

Adjuncten der Maire. S. Maire.

Aemter. (öffentliche). Fälle, worin die Gerichte befugt sind, jemand für unfähig zu erklären, zu Verwaltungs-Aemtern ernannt zu werden, 41 und 42. — Beamte, die unter sich Maßregeln verabreden, welche von den Gesetzen nicht genehmiget sind, werden auf eine bestimmte Zeit von jedem öffentlichen Amte entsetzt, 123.

Aerzte. S. Certificate (Krankheits-), Geheimniß.

Agenten (Polizey-), Strafen, die sie verwirken, wenn sie bey Vollstreckung der Justiz-Befehle Gewalthätigkeiten ohne rechtmäßige Ursache ausüben, 186. S. Empörung.

Agenten der Regierung. Wie sie gestraft werden, wenn sie den Agenten einer fremden Macht oder des Feindes das Geheimniß einer Unterhandlung oder einer Unternehmung, 80; — und Plane von Festungswerken mittheilen, 81. — Wenn sie sich in Geschäfte oder Händel einmischen, die mit ihrem Character unverträglich sind, 175. — Strafen gegen Richter, die ohne von der Regierung dazu ermächtigt zu seyn, gegen ihre Agenten, wegen Verbrechen, die sie in ihren Amtsverrichtungen begangen zu haben, beschuldigt sind, Mandate erlassen, 129.

Alter. Personen, die noch nicht sechszehn Jahre alt sind, werden freygesprochen, wenn sie bey Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ohne Unterscheidungs-Kraft gehandelt haben, können aber, den Umständen nach, auf eine bestimmte Zeit in einem Correctionshause verhaftet gehalten werden, 66. — Haben sie mit Unterscheidungs-Kraft gehandelt, so werden die von ihnen verwirkten Strafen bloß verringert, 67. — Siebenzigjährige dürfen weder zu Zwangs-Arbeiten, noch zur Deportation, sondern bloß zur Einsperrung verurtheilt werden, 70 u. 71. — Die

das Alter von siebenzig vollen Jahren erreichen, werden von den Zwangs-Arbeiten entlassen, und in ein Arbeitshaus eingesperrt, 72. S. Anklage, Verurtheilung, Ausstellung.

Amts-Verrichtungen (öffentliche). Strafen gegen jene, die sich ohne dazu berechtigt zu seyn, in öffentliche Civil- oder Militair-Amtsverrichtungen einmischen, 258.

Anerbiethungen. S. Bestechung.

Anhefter. Strafen gegen die Anhefter von Schriften, worauf der Nahmen, das Gewerbe und der Wohnort des Verfassers oder des Druckers nicht wahrhaft angezeigt sind, 283 u. 285. — Milderung der Strafe in Ansehung jener, die diejenigen bekannt machen, wovon sie die Druckschrift bekommen haben, 284 u. 285. — Müssen von der Polizey autorisirt seyn, um ihr Gewerbe zu treiben, 290. — Wie sie für Vergehen im Wiederbetretungs-Falle bestraft werden, 475 u. 478.

Anklage. Wie man verfährt, wenn ein Angeklagter noch nicht sechszehn Jahre alt ist, 66 u. 67. — Richter, die, ohne die von der Staats-Verfassung vorgeschriebenen Autorisationen, einen Minister, ein Mitglied des Senates, des Staats-Rathes oder des gesetzgebenden Körpers in Anklage-Stand setzen, machen sich der Pflichtverletzung schuldig, 121. — Strafen, die sie sich zuziehen, wenn sie jemanden dem peinlichen Hofe überliefern, ehe er in Anklage-Stand versetzt ist, 122.

Ankündigung (obrigkeitliche) der Zeit, wo die Weinlese ihren Anfang nehmen soll. Strafen gegen diejenigen, die dergleichen und ähnlichen Zeit-Bestimmungen zuwiderhandeln, 475.

Anstifter. Wie diejenigen bestraft werden, die die Anstifter von Thätlichkeiten sind, deren Zweck ist, sich den von der Regierung autorisirten Arbeiten zu widersetzen, 438.

Antheil. Strafen gegen Beamte oder Agenten der Regierung, die irgend einen Antheil in den Versteigerungen, Unternehmungen oder Regien, wovon sie ganz oder zum Theile die Verwaltung hatten, 175; — und in den Geschäften nehmen, wovon sie die Zahlung anzuweisen, oder die sie zu liquidiren hatten, das.

Anwerbung. Strafen, womit jene belegt werden, welche ohne Befehl der rechtmäßigen Gewalt Soldaten anwerben, 92.

Apotheker. S. Entbindung (unzeitige), Geheimniß.

Arbeiten (Correctionnel). Personen, die zu einem Gefängniße verurtheilt, und in ein Correctionshaus eingesperrt worden sind, werden dort zu Arbeiten, nach ihrer eigenen Auswahl, angestellt, 40. — Verwendung des Ertrags solcher Arbeiten, 41.

— — (öffentliche). S. Anstifter.

— — (Zwangs-). Gehören zu den Leibes- und entehrenden Strafen, 7. — Die dazu Verurtheilten schleppen eine Kugel nach, oder werden zwey zu zwey mit einer Kette aneinander gebunden, 15.

— Frauenspersonen werden im Innern eines Arbeitshauses zu Arbeiten angehalten, 16. — Deportirte, die aufs Gebieth des Reiches zurückkehren, werden auf den bloßen Beweis, daß sie die nehmlichen sind, zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt, 17. — Diese Verurtheilung zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 18. — Dauer der Strafe der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, 19. — Die zu lebenslängliche Zwangs-Arbeiten Verurtheilten werden auf dem öffentlichen Platze gebrandmarkt, 20. — Werden ohne Unterschied an den Pranger gestellt, 22. — Wie die Dauer der Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit berechnet wird, 23. — Die zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit Verurtheilten verlieren gewisse bürgerliche Rechte, 28. — Sind in einem Zustande gesetzlicher Interdiction, 29. — Stehen lebenslänglich unter der Aufsicht der obern Staats-Polizey, 47. — Wie Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, gestraft werden, wenn sie mit Unterscheidungskraft ein Verbrechen begangen haben, das lebenslängliche oder nur eine bestimmte Zeit dauernde Zwangs-Arbeiten nach sich zieht, 67. — Die, welche bewaffneten Banden Quartier, Zufluchts- oder Versammlungs-Oerter hergeben, werden zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt, 100. — Eben so jene, die eine verfassungswidrige Handlung zu Folge einer falschen Unterschrift eines Ministers oder eines öffentlichen Beamten verrichten, 118. — Mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten werden jene belegt, die Scheide- oder Kupfer-Münzen, die in Frankreich gesetzlichen Curs haben, nachmachen, verfälschen oder einführen, 133; — und mit Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit jene, die ähnliche Verbrechen in Ansehung fremder Münzen begehen, 134. — Letztere Strafe hat gegen jene Statt, welche National-Stempel, Waldhämmer oder Stempel für Gold und Silber, deren sich der Staat bedient, nachmachen oder verfälschen, 140; — und jene der lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten, wegen Verfälschung, der sich öffentliche Beamte, in ihren Amts-Verrichtungen schuldig machen, 145 u. 146. — Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit, wegen Verfälschung, die von andern Personen begangen wird, und wegen Gebrauch falscher Urkunden, 147 u. 148; — wegen Entwendungen, die von öffentlichen Depositarien begangen werden, 169 u. f. — Lebenslängliche oder auf bestimmte Zeit, wenn eine Entweichung aus einem Gefängniße durch Einverständniß oder Uebersendung von Waffen begünstigt worden ist, 240 u. 243. — Auf eine bestimmte Zeit wegen Erbrechung der Siegel, die der Hüter begeht, 251; — wegen Entwendung der Schriften, die der Depositar selbst begeht, 255; — wegen organisirter Verbindung unter Uebelthätern, 266 u. f. — Mord wird zuweilen mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft, 304. — Drohungen, die mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden, 305. — Freywillige Verwundungen, Schläge ꝛc., die mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten oder auf bestimmte Zeit bestraft werden, 310 u. f. — Nothzüchtigung eines noch nicht fünfzehnjährigen Kindes, wird bald mit lebenslänglichen, bald mit Zwangs-Ar-

beiten auf bestimmte Zeit bestraft, 332 u. 333. — Mit letzterer dieser Strafen wird derjenige, der sich heirathet, bevor seine vorige Ehe aufgelößt ist, 340; — und derjenige belegt, der Personen sequestrirt, 344; — Fall, wo Sequestrationen der Personen mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft wird, 342. — Mit Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit wird Entführung eines noch nicht sechzehnjährigem Mädchens, 355 u. 356; und falsches Zeugniß bestraft, 361. — Verleitung zu falschem Zeugniße wird den Umständen nach, mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten oder mit Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit bestraft, 365. — Nehmliche Strafen wegen verschiedener Gattungen von Diebstählen, 382 u. f.; — wegen Banqueruten oder Prellerey, 402 u. f., — wegen Hülfe, die den Lieferanten von öffentlichen Beamten geleistet wird, um den Dienst Mangel leiden zu lassen, 432. — Wegen Drohung mit Brand, 436; — Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit wegen Plünderung von Waaren und Lebensmitteln, die von mehreren zusammen und mit offenbarer Gewalt begangen wird, 440 u. 442. S. Landes-Verweisung, Pranger, Brandmark, Einsperrung.

Archivarien. Wie sie bestraft werden, wenn sie Schriften oder Beweisstücke, die ihnen in Verwahr gegeben worden sind, entwenden, zerstören oder wegnehmen lassen, 254.

Arrest (persönlicher). Hat gegen diejenigen Statt, die sich für eine unter die Aufsicht der Regierung gesetzte, und nachher wegen späterhin begangener Vergehen verurtheilte Person verbürgt haben, um sie zur Zahlung der in der Verbürgungs-Urkunde enthaltenen Summen zu zwingen, 46. — Hat Statt, um zur Zahlung der Geldbuße, des Schadens, der Kosten und zu den Wiedererstattungen zu gelangen, wozu jemand verurtheilt worden ist, 52. — Selbst in einfachen Polizey-Sachen, 467 u. 469.

Aufforderung. Strafe gegen jene, die der von der Verwaltungs-Behörde an sie gerichteten Aufforderung, um Gebäude, die den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leisten, 471.

Auflauern. Worin es besteht, 298. — Wie an obrigkeitlichen Personen verübte Gewaltthätigkeiten bestraft werden, wenn Auflauern dabey Statt gehabt hat, 232. — Strafen für Verwundungen oder Schläge mit Auflauern, 310. S. Meuchelmord.

Aufruhr. Fälle, worin diejenigen, die zu einer bewaffneten Bande gehören, um öffentliches Eigenthum zu plündern, und auf dem aufrührischen Sammelplatze ergriffen werden, mit dem Tode und der Confiscation ihrer Güter, oder mit der Deportation bestraft werden, 97 u. 98. S. Banden (bewaffnete).

Aufsicht der obern Staats-Polizey. Die Verweisung unter diese Aufsicht ist eine Strafe, die so wohl in peinlichen als in Correctionnel-Sachen Statt hat, 11. — Wirkungen dieser Verweisung, 44 u. 45. — Verurtheilungen, die von Rechts-

wegen zur Folge haben, daß der Verurtheilte entweder lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit unter dieser Aufsicht gesetzt wird, 47 u. f. — Auf eine Zeit lang sind ihr diejenigen unterworfen, die, nachdem sie zu einem Gefängniße von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind, sich eines neuen Vergehens schuldig machen, 58. — Unter diese Aufsicht können auf eine bestimmte Zeit gesetzt werden, Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, und Leibes- oder entehrende Strafen verwirkt haben, 67; — die sich aus den bewaffneten Banden, wozu sie gehörten, auf die erste Warnung zurückgezogen haben, 100; — Verwandte, die das Gesetz nicht verpflichtet, die Complotte zu entdecken, oder Schuldige, die vor der Ausführung der Complotte Nachricht davon mittheilen, oder zur Verhaftung der Urheber oder Mitschuldigen verhelfen, 107 u. 108; — Personen, welche Verbrechen begangen haben, die sich auf falsches Münzen beziehen, aber Entdeckungen gemacht und zu Verhaftungen verholfen haben, 138; — die Häupter einer Empörung nach ausgestandener Strafe, 221; — jene die eine Entweichung von Gefangenen begünstigen, 246; — die wegen Drohungen, sich an Personen zu vergreifen, verurtheilt werden, 308; — die Urheber freywilliger Verwundungen und Schläge, 309 u. f.; — die Verfertiger verbothener Waffen, 314; — jene, die einer Verhaftung oder Sequestration schuldig sind, aber vor Ablauf von zehn Tagen die sequestrirte Person wieder in Freyheit setzen, 343; — Diebe und Gauner, 401; — Uebertreter der Verordnungen über Fabriken, Handel und Künste, 416, 419 u. 420; — jene, welche Zerstörungen oder Beschädigungen anrichten, 444 u. 452; — Fälle, worin Verbrechen, die sich entschuldigen lassen, von dieser Aufsicht nicht befreyen, 326.

Aufseher eines Gefängnißes. Strafen gegen die Aufseher der Sequestrations- Arrest- Justitz oder Arbeits-Häuser, die jemanden willkührlich in Haft halten, 120. S. Gefangene.

Aufwieglung. Strafen, die auf die Kundmachung von Schriften gelegt sind, worin Aufwieglungen zu Verbrechen oder Vergehen enthalten sind, 285. S. Verwundungen, Schriften, Mord.

Ausbesserungen. Strafen gegen jene, die ihre Gebäude oder Häuser nicht ausbessern, und dadurch an Unglücksfällen Schuld sind, 479.

Ausdünstungen. Strafen gegen jene, welche Sachen, die durch ungesunde Ausdünstungen schaden können, zu ihren Häusern herauswerfen, oder vor denselben ausstellen, 471.

Ausrufer. Strafen gegen jene, die zur Austheilung von Schriften beytragen, welche ohne den Nahmen des Verfassers und Druckers ins Publicum gelangen, 283. — Umstände, unter welchen sie als Mitschuldige bestraft werden, 285. — Wie, wenn sie Lieder, Flugschriften, Figuren oder Bilder umtheilen, die gegen die guten Sitten anstößig sind, 287. — Fälle, worin die Stra-

sen vermindert werden können, 284 u. 288; — müssen mit einer Erlaubniß von der Polizey versehen seyn, 290. — Strafen im Wiederbetretungsfalle, 475 u. 478.

Aussetzung eines Kindes. Wie jene bestraft werden, die ein Kind an einsamen oder nicht einsamen Oertern aussetzen und Preis geben, 349 u. f.

Ausstellung (zur Schau). Geschieht mittelst Anbindung der zu Zwangs-Arbeiten oder zur Einsperrung verurtheilten an einem Pranger, 22. — Vom Tage der Ausstellung an wird die Dauer dieser Strafen gerechnet, 23. — Hat nicht Statt bey denjenigen, die zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt werden, aber noch nicht sechszehn Jahre alt sind, 68.

Autorisation. Jene der Regierung ist für religiöse, litterarische oder politische Gesellschaften nöthig, die aus mehr als zwanzig Personen bestehen, 291. S. Agenten der Regierung, Anklage.

B.

Backöfen. Strafe wegen des Mangels ihrer Reinigung, wenn ein Brand daraus entsteht, 458.

Bank. S. Staatspapiere.

Banden (bewaffnete). Strafe der Anführer solcher Banden, die in der Absicht gebildet worden sind, um über Staats-Eigenthum, öffentliche Gelder, Plätze, Städte, Festungen, Posten, Magazine, Zeughäuser, Häfen oder Schiffe, die dem Staate zugehören, herzufallen, oder um Staats-Eigenthum zu plündern, 96. — Verbrechen, deren bloßer Versuch gegen alle Personen, woraus die Bande besteht, die Todesstrafe nach sich zieht, 97. — Wie jene bestraft werden, die den Zweck und die Beschaffenheit der Banden kennen, und ihnen Quartiere oder Zufluchtsörter hergeben, 99. — Strafen wegen Plünderung oder Verheerung von Waaren, Effecten und Mobiliar-Eigenthum, die von einer Bande und mit offenbarer Gewalt verübt wird, 440 bis 442.

Banqueroute. Strafen gegen betrügliche Banqueroutirer, ihre Mitschuldige, und einfache Banqueroutirer, 402 u. 403. — Gegen Wechsel-Agenten und Mäkler, wenn sie falliren, oder einen betrüglichen Banquerout machen, 404.

Bäume. Strafen gegen jene, welche einem andern zugehörige Bäume abhauen, verstümmeln, abschneiden, oder abschälen, 445 bis 447. — Strafen, die dann Statt haben, wenn die Bäume auf öffentlichen Plätzen, Landstraßen oder Wegen, oder auf nachbarlichen oder auf Querwegen gepflanzt sind, oder wenn das Vergehen des Nachts, oder aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten begangen wird, 448 u. 450. — Wenn Bäume verrückt oder weggeschafft werden, die zur Bezeichnung der Gränzen dienen, 456.

Beamten des Civil-Standes. Wie sie wegen Vergehen, die sich auf ihre Amts-Verrichtungen beziehen, bestraft werden, so wie auch im Falle eines Einverständnißes mit den Parteyen, 192 u. f. S. Beerdigung, Heirath.

— — (Gesundheits-). S. Entbindung (unzeitige), Certificate (Krankheits-), Geheimniß.

— — (öffentliche). Wie sie bestraft werden, wenn sie gesetzwidrige Verbindungen untereinander eingehen, 123 u. f.; — Erpressungen begehen, 174; — sich in Geschäfte oder Händel einlassen, die mit ihrem Amte unverträglich sind, 175 u. 176; — sich untereinander in ihren Machtkreis eingreifen, 127 u. f.; — sich bestechen lassen, 177 u. f.; — ihre Amts-Verrichtungen fortsetzen, unerachtet sie abberufen, abgesetzt, suspendirt oder unfähig erklärt worden sind, 197; — an Verbrechen oder Vergehen Antheil nehmen, die sie zu hemmen oder worauf sie zu wachen schuldig sind, 198; — Nothzucht begehen, 333; — oder mit Lieferanten, die irgend einen öffentlichen Dienst zu versehen hatten, im Einverständniß stehen, 432. S. Verwalter, Agenten der Regierung, Getreide, Briefe, Eid, Gewaltthätigkeiten.

— — (Polizey-). Strafen gegen jene, die einem gesetzlichen Gesuche, um willkührliche Verhaftungen zu beurkunden, kein Gehör geben, 119. — Umstände, worin sie sich der Pflichtverletzung schuldig machen, 121 u. 132. — Dürfen außer den im Gesetze bestimmten Fällen nicht in die Wohnung eines Bürgers eindringen, 184. S. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, Feldwächter, Register ꝛc.

Bedürfniße. Strafen gegen jene, die die Bedürfniße eines Minderjährigen mißbrauchen, um ihn zu etwas, das ihm nachtheilig ist, zu verleiten, 406.

Beerdigung. Die Körper der Hingerichteten, die von ihren Familien zurückverlangt werden, müssen ohne einigen Pomp beerdigt werden, 14. — Strafen wegen Uebertretung der Gesetze über die Beerdigungen, 358. S. Befehlshaber der bewaffneten Macht, Gewaltthätigkeiten.

Belohnungen. Ein falscher Zeuge, der Belohnungen angenommen hat, wird zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt, und die empfangenen Gegenstände werden confiscirt, 364.

Beschimpfungen. Strafen, gegen jene, die durch Worte, Geberden oder Drohungen obrigkeitliche Personen, Justitzdiener oder Agenten der bewaffneten Macht beschimpfen, 222 u. f.

Beschlüße (allgemeine). Strafen gegen Justitz- oder Verwaltungs-Beamte, welche dergleichen Beschlüße erlassen, die zum Zwecke haben, sich etwas zu befehlen oder zu verbiethen, was in ihre gegenseitigen Attributionen einschlägt, 127 u. 130.

Bestechung. Strafen gegen jene, die sich der Bestechung bedienen, um Plane von Zeughäusern ꝛc. zu entwenden, und dem Feinde zu überliefern, 82. — Handlungen, wodurch öffentliche Beamte, die sich bestechen lassen, mehr oder weniger schwere Strafen verwirken, 177 u. 178. — Strafen gegen den Bestecher, 179 u. 180; — und gegen einen Richter, der in Criminal-Sachen erkennt, oder gegen einen Geschwornen, der sich bestechen läßt, 181 u. 182. S. Geschenke, Sitten.

Betteley. Strafen wegen verschiedener Vergehen, die sich auf die Betteley beziehen, 274 u. f.

Beyschlaf. Wie ein Ehemann gestraft wird, der eine Beyschläferinn in seinem Hause unterhält, 339.

Blätter (fliegende). Die Beamten des Civil-Standes dürfen sich ihrer nicht bedienen, um ihre Acte darauf einzutragen, 192.

Blankett. Strafen wegen Mißbrauch desselben, 407.

Blutgerüst. Wer wegen Vatermord zum Tode verurtheilt worden ist, wird während der Ablesung des Urtheiles auf dem Blutgerüste zur Schau ausgestellt, 13.

Brandmark. Auf welche Art die Verurtheilten zu Zwangs-Arbeiten und die Verfälscher gebrandmarkt werden, 20.

Brecheisen. S. Werkzeuge (Ackerbau-).

Briefe. Wie Agenten der Regierung oder der Post-Verwaltung gestraft werden, wenn sie Briefe unterschlagen oder eröffnen, 187.

Briefwechsel. Strafen auf Briefwechsel mit den Feinden des Staates, 77 u. f.; — auf sträflichen Briefwechsel im Innern, 123. S. Diener (Religions-).

Brücken. S. Deiche.

Bürge. Welchen derjenige stellen muß, der unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gestellt wird, 44. S. Arrest (persönlicher), Feldwächter, Empörung.

C.

Certificate. Strafen gegen Verfasser falscher Certificate, woraus eine Verletzung gegen dritte Personen, oder Nachtheil gegen den öffentlichen Schatz entspringen könnte, 162. — Personen, die wegen falscher Certificate mit dem höchsten Grade der Strafen belegt werden, 281.

— — (Armuths-). Strafen gegen jene, die ein falsches Certificat dieser Art, oder eines über gute Aufführung unter dem Nahmen eines öffentlichen Beamten machen, oder ein ächtes verfälschen oder sich dessen bedienen, 161.

— — (Krankheits oder Gebrechlichkeits-). Strafen gegen jene, die ein falsches Certificat dieser Art unter dem Nahmen eines Arzten, Wund-Arzten oder Gesundheits-Beamten ma-

chen, 159; so wie gegen jene dieser Beamten, die selbst ein solches Certificat ausstellen, um jemanden von einem öffentlichen Dienste zu befreyen, 160.

Commando (Militär=). Todesstrafe, nebst Confiscation des Vermögens, gegen jene, die ohne rechtmäßige Ursache eine Truppe beysammen halten, nachdem ihnen der Befehl sie zu verabschieden oder auseinandergehen zu lassen, zugegangen ist, oder die ohne dazu berechtigt zu seyn ein Militär=Commando übernehmen, 93

Commis. Strafen gegen jene, die von der Regierung oder von Privat=Depositarien angestellt sind, und Urkunden oder Beweis=stücke entwenden oder bey Seite schaffen, 173.

Commissarien (Polizey=). S. Maire.

Complott. Wann eines vorhanden ist, 89. — Strafen gegen jene, die bloß eines in Vorschlag bringen, 90. — Reden, Schriften und Anschlags=Zettel, die die Anwendung der nehm=lichen Strafen begründen, 102. — Strafe wegen bloßer Nicht=Entdeckung der Complotte, 103.

Confiscation (allgemeine). Worin sie besteht, 37. — Darf ohne ausdrückliches Gesetz nicht erkannt werden, das. — Kann zuweilen nebst Leibesstrafen erkannt werden, 7. — Rechtmäßige Schulden und Alimente, wofür das confiscirte Vermögen haften bleibt, 38. — Verwandte, zu deren Gunsten der Kaiser über dieses Vermögen verfügen kann, 39. — Hat Statt gegen jeden Franzosen, der die Waffen gegen Frakreich getragen, oder Einverständniße mit fremden Mächten unterhalten hat, 75 bis 77. — Gegen jeden Agenten, der dem Feinde Plane von Festungswerken über=liefert, 81 u. 82. — Steht auf dem Verbrechen der beleidigten Majestät, 86. — Auf Attentaten oder Complotten gegen die Mitglieder der kaiserlichen Familie oder die Regierung, 87. — Auf Verbrechen, deren Zweck ist, die Ruhe des Staates zu stören, 91 u. f. — Auf Nachmachung und Verfälschung der Münzen, 132. — Auf Nachmachen des Staats=Siegels, der Bank=Billete oder sonstigen Staats=Papiere, 139.

Confiscation (besondere). Der Lebensmittel, womit uner=laubter Handel getrieben wird, 176; — der Exemplare von Schrif=ten, Bildern oder Stichen, die ohne Nahmen des Verfassers ins Publikum gebracht werden, 286 u. 287; — verbothener Waffen, 314; verfälschter Getränke, 318; der Belohnungen, die ein falscher Zeuge empfangen hat, 364; — der Gelder oder Effecten, die zum Spiele ausgelegt oder auf den Straßen ins Lotto gesetzt sind, 410; der Waaren, in deren Hinsicht die Verordnungen über die Erzeugniße der französischen Manufac=turen verletzt worden sind, 413; — jenen die nach falschem Gewichte verkauft worden sind, so wie auch des Goldes und Sil=bers und der Steine, bey deren Verkauf in Ansehung des Ge=halts oder der Beschaffenheit Betrug untergelaufen ist, 423; — der nachgedruckten Werke, so wie auch der Platten, Gieß=

und Druck-Formen, 427; der Einnahmen, die bey Vorstellungen dramatischer Werke Statt hatten, welche den Verordnungen über da Eigenthum der Verfasser zuwider aufgeführt wurden, 428; — zu wessen Vortheile die beyden letztern Confiscationen Statt haben, 429. — Confiscationen, die zum Vortheile der Spitäler geschehen, 180. — Auch die Polizey-Gerichte sind zuweilen befugt, gewisse Gegenstände zu confisciren, 464 u. 470. — Verschiedene Fälle, worin Confiscation Statt findet, 477 u. 481.

Conscription (Militär-). Die sich hierauf beziehenden Gesetze und Verordnungen müssen fortwährend vollstreckt werden, 235.

Corps (gesetzgebendes). S. Pflicht-Verletzung.

Costüme. Wie derjenige gestraft wird, der ein Costüme, wozu er nicht berechtigt ist, öffentlich trägt, 259; — der eine gesetzwidrige Verhaftung unter einem falschen Costüme vornimmt, 344; der einen Diebstahl unter dem Costüm einer obrigkeitlichen Person, oder eines Civil- oder Militär-Beamten begeht, 381 u. 384.

Curator. Welcher ernannt wird, um das Vermögen einer zu Zwangs-Arbeiten auf bestimmte Zeit oder zur Einsperrung verurtheilten Person, während der Dauer ihrer Interdiction zu verwalten, 29 u. 30.

D.

Decrete (kaiserliche). S. Gesetze.

Deiche. Strafen gegen jene, die freywillig Deiche zerstören, 437.

Denkmähler. Strafen wegen Beschädigung derselben, 257.

Deportation. Worin sie besteht, 17. — Ist eine Leibes und entehrende Strafe, 7. — Ein Deportirter, der zurückkehrt, wird zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten verurtheilt, das. — Wie, wenn er in Ländern ergriffen wird, die von den französischen Armeen besetzt sind, das. — Die Regierung kann dem Deportirten die Ausübung der bürgerlichen Rechte gestatten, 18. — Wie jemand, der eines Verbrechens wegen verurtheilt worden ist, bestraft wird, wenn er ein zweytes begeht, das die Deportation nach sich zieht, 56. — Wie, wenn derjenige, der diese Strafe verwirkt hat, noch nicht zwanzig Jahre alt ist, 67. — Deportirt werden diejenigen, die durch feindselige, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen einen Krieg veranlaßen, 84; — die zu bewaffneten Banden gehören, und auf Ort und Stelle ergriffen werden, 98; Beamte, welche Maßregeln untereinander verabreden, um sich der Vollstreckung der Gesetze, der Erhebung einer gesetzlichen Steuer rc. zu widersetzen, 124 u. 129; — Religions-Diener in verschiedenen Fällen, 200, 205 und 206.

Depositarien (öffentliche). Strafen gegen jene, welche Gegenstände, die ihnen zum Aufbewahren anvertraut sind, bey Seite schaffen oder entwenden, 169.

Depots (Betteley). Wer dahin gebracht wird, 274.

Diebstahl. Worin er besteht, 379. — Verschiedene Strafen nach der Verschiedenheit der Umstände, womit Diebstähle begleitet sind, 381 bis 401. — Wie jene bestraft werden, die mittelst Erbrechung der Siegel begangen werden, 253. — Wer jemanden todtschlägt oder schlägt, indem er sich gegen die Urheber gewaltsamer Diebstähle vertheidigt, begeht weder Verbrechen noch Vergehen, 329.

Diener (Religions-). Wie sie bestraft werden, wenn sie zur Einsegnung einer Ehe geschritten sind, ohne den Beweis eines von dem Beamten des Civilstandes vorläufig aufgenommenen Heyraths-Actes gefordert zu haben, 199 u. 200; — wenn sie in einer öffentlichen Versammlung eine Rede halten, worin die Regierung ein Gesetz, ein kaiserliches Decret, oder irgend eine andere Handlung der Staatsgewalt critisirt oder getadelt wird, 201 u. f.; — wenn sie einen geheimen Briefwechsel mit fremden Höfen oder Mächten über Religions-Gegenstände unterhalten, 207 u. 208; — wenn sie Nothzucht begehen, 333. S. Gottes-Verehrungen.

Dienst. Strafen wegen Verweigerung eines Dienstes, wozu man gesetzlich verbunden ist, 234 u. f. — oder bey Unglücksfällen aufgefordert wird, 475.

Domestiken. Wie sie für Diebstähle bestraft werden, 386.

Drohungen. Strafen, wenn jemand schriftlich droht, sich an Personen zu vergreifen, 305 u. 306; — wenn dieses mündlich geschieht, 307; wenn gesetzwidrig verhafteten oder sequestrirten Personen mit dem Tode gedroht wird, 344; — wenn mit Brand gedroht wird, 436.

Drucke. Urtheile, welche Auszugsweise gedruckt werden, 36.

Drucker. S. Kupferstiche, Schriften.

Durchgang. Strafen gegen jene, die ohne dazu berechtigt zu seyn, über ein Grundstück gehen, worauf die Früchte auf dem Halme stehen oder der Zeitigung nahe sind, 475. S. Straßen.

E.

Ehebruch. Umstände, worin der Mord, den ein Ehemann an seiner ehebrecherischen Frau und an ihrem Mitschuldigen verübt, sich entschuldigen läßt, 324. — Der Mann allein ist befugt, den Ehebruch seiner Frau anzugeben, 336. — Fall, worin diese Befugniß nicht Statt hat, 336 u. 339. — Strafen auf den Ehebruch der Frau und ihres Mitschuldigen, 337 u. 338. — Alleinige Beweise, die gegen den Mitschuldigen zuläßig sind, 338.

Ehrenzeichen. Strafe gegen jenen, der öffentlich ein Ehrenzeichen trägt, ohne dazu ermächtigt zu seyn, 259.

Eid. Oeffentliche Beamten dürfen ihre Amts-Verrichtungen nicht antreten, ohne den Eid geleistet zu haben, 196. — Strafe gegen jenen, dem in Civilsachen der Eid angetragen worden ist, und der hierauf falsch geschworen hat, 366.

Eigenthum. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, 379 u. f.

Einbruch. Was Einbruch heißt, und Grundsätze in Ansehung dieses Gegenstandes, 393 u. f.

Einführung. Strafe, die auf Einführung falscher Münzen, 132; und nachgedruckter Werke gesetzt ist, 427.

Eingriff in fremde Gewalt. Wie er bestraft wird, wenn Verwalter und Richter ihn begehen, 127 u. f.

Einsätze. S. Hazardspiele.

Einsperrung. Gehört zu den Leibes und entehrenden Strafen, 7. — In welchem Hause die Verurtheilten diese Strafe ausstehen, und ihre Dauer, 21 u. 23. — Unfähigkeit, die aus der Verurtheilung dazu entspringt, 28. — Die Verurtheilten bleiben lebenslänglich unter der Aufsicht der obern Staatspolizey, 47. — Verbrechen, die, wenn sie bloß in Vorschlag gebracht worden sind, mit der Einsperrung bestraft werden, 90. — Mit dieser Strafe werden diejenigen belegt, die ein Verbrechen der beleidigten Majestät, dessen Entwurf bekannt war, nicht entdecken, 103 u. 104; einen dem Interesse des Staates nachtheiligen Gebrauch von National-Stempeln, Waldhämmern oder Gold und Silberstempeln machen, 141; — eine Verfälschung in einer Privatschrift begehen, oder sich der falschen Schrift bedienen, 150 u. 151; — sich einer Erpressung schuldig machen, 174; — Richter, die in Criminalsachen erkennen, und Geschworne, die sich bestechen lassen, 181; — öffentliche Beamte oder Agenten der Regierung, die mittelst eines Antrages oder Befehles ihre Macht zum Nachtheile des Staates mißbrauchen, 188; — in gewissen Fällen Empörer, 210; falsche Zeugen, 362 u. 363; — in verschiedenen Fällen Diebe, 386 u. f.; — Schlosser, welche Schlüssel nachmachen oder verfälschen, 399; — jene, welche Fabrik-Geheimniße Fremden mittheilen, 418; — Lieferanten, die den Dienst Mangel leiden lassen, 430: jene, welche Gebäude, Brücken rc. zerstören, 437; — von einer Obrigkeit verfertigte Urkunden, oder Handels- oder Bank-Effecten zerstören, 439; — an Plünderung oder Verheerung von Lebensmitteln oder Waaren Antheil nehmen, 441.

Einsturz. S. Aufforderung.

Einverständniß. Strafen gegen jene, welche mit den Feinden des Staates Einverständniße unterhalten, 76 u. f. — Umstände, unter welchen die Todesstrafe auf die Landesverweisung herabgesetzt wird, 78 u. f. — Strafen gegen Lieferanten, die im Einverständniße mit dem Feinde stehen, 430 u. f.

Einwilligung. Strafe gegen die Beamten des Civilstandes, die sich der Einwilligung der Eltern in den Fällen nicht vergewissern, wo diese zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, 193.

Empfänger. Wie sie gestraft werden, wenn sie öffentliche oder Privatgelder bey Seite schaffen oder entwenden, 169. S. Erpressung.

Empörung. Was sie ist, 209. — Ist den Umständen nach ein Verbrechen oder ein Vergehen, das. — Verschiedene Strafen, die auf die verschiedenen Gattungen derselben gelegt sind, 210 u. f. — Strafen gegen die Anstifter, 217. — Vereinigungen, die als Vereinigungen von Empörern angesehen werden, 219. — Wann Gefangene, die sich empört haben, ihre Strafe dafür auszustehen anfangen, 220. S. Aufsicht unter die obere Staats-Polizey.

Entbindung. Personen, welche gehalten sind, die Geburt eines Kindes dem Beamten des Civilstandes zu erklären, 346.

— — (unzeitige). Strafen gegen jene, die durch Getränke oder Arzneyen die unzeitige Entbindung einer Frauensperson befördern, so wie auch gegen die Frauensperson, die solche Mittel gebraucht, 317.

Entdeckung. Verbindlichkeit Complotte, die gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates gebildet worden, oder Verbrechen, die dagegen im Plane sind, zu entdecken, 103 u. f. — Nehmliche Verbindlichkeit in Hinsicht der Verbrechen, die sich auf falsche Münze beziehen, 136. — Ausnahme in Ansehung der Ascendenten ꝛc. 137. — Fall, worin die Entdeckung dieser Verbrechen die Schuldigen von den Strafen, die sie verwirkt haben, befreyt, 138. — Anwendung dieser Verfügungen auf das Nachmachen des Staatssiegels und der Staatspapiere 139 u. 144.

Entfernung. Wer sich Thätlichkeiten gegen eine obrigkeitliche Person erlaubt, kann verurtheilt werden, sich von dem Orte zu entfernen, wo sie ihren Sitz hat, 229.

Entführung. S. Kind, Minderjährige.

Entmannung. Strafen auf dieses Verbrechen, 316. — Wann sie als Mord, oder als Verwundung betrachtet wird, die sich entschuldigen läßt, 325.

Entschädigungen. Fälle, worin derjenige, der eines Vergehens schuldig ist, zu Entschädigungen verurtheilt werden kann, und die Richter befugt sind, das Quantum derselben zu bestimmen, ohne es zu einem andern Zwecke verwenden zu dürfen, 51. — Entschädigungen, die wegen Nachdruck, oder wegen Aufführung dramatischer Werke, die zum Nachtheile des Eigenthums der Verfasser Statt gehabt hat, gebühren, 429. S. Gastwirthe, Verantwortlichkeit, Wiedererstattungen.

Entschuldigungen. Haben nur in den Fällen Statt, wo das Gesetz erklärt, daß Verbrechen oder Vergehen sich entschuldigen

lassen, 65. — Haben nicht Statt wegen Nicht-Entdeckung der Verbrechen oder Complotte gegen die Sicherheit des Staates, wovon man Wissenschaft hatte, 106. — Ausnahme hievon 107. — Strafen gegen Zeugen und Geschworne, deren Entschuldigungen falsch befunden werden, 236. — Entschuldigung die aus dem Falle der rechtmäßigen Nothwehr entspringt, 328 u. 329.

Entweichung. Strafen gegen Wächter oder Begleiter der Gefangenen, die ihre Entweichung erleichtern, 237 u. f.

Entwendung. Strafen gegen Richter, Verwalter, öffentliche Beamte oder Agenten der Regierung, wenn sie Actenstücke oder Urkunden entwenden, 173; — gegen Gerichtsschreiber, Archivarien, Notarien ꝛc. wegen ähnlicher Entwendungen, 254. — Entwendungen, die bloß eine Privatklage begründen, 380. S. Empfänger.

Erlaubniß Waffen zu tragen. Personen, die dieses Rechtes verlustig werden, 28. — Befugniß der Gerichte, zur Ausübung dieses Rechtes jemand unfähig zu erklären, 42 u. 43.

Erleuchtung. Strafen gegen jene, die verbunden sind, Licht vor ihre Häuser zu stellen, und es nicht thun, 471.

Erpressung. Wann sie vorhanden ist, und Strafe gegen die Schuldigen, 174.

Erschleichung. Minister, welche behaupten, daß man ihre Unterschrift unter einem verfassungswidrigen Act erschlichen habe, sind verbunden den Urheber der Erschleichung anzugeben, 116.

Ersteigung. Wann sie vorhanden ist, 397. — Strafen auf Diebstähle, die mittelst Ersteigung begangen werden, 384 u. 386. — Vergehen, welche begangen werden, indem man bey Tag die Ersteigung der Einzäumungen abwehrt, lassen sich entschuldigen, 322 u. 329.

F.

Fabriken. Strafen gegen jene, die die Verordnungen über Fabriken, Handel und Künste übertreten, 413 u. f.

Falliment. S. Banqueroute.

Familie (kaiserlche). Strafen gegen jene, die den Mitgliedern dieser Familie nach dem Leben trachten, oder sich an ihrer Person vergreifen, 86 u. f.

Familienrath. Die Gerichte sind in gewissen Fällen befugt, jemanden das Stimm-Recht darin zu untersagen, 42 u. 43.

Feind. S. Einverständniß, Spionniren.

Feldfrüchte. Strafe gegen jene, welche Feldfrüchte, die noch auf dem Halme stehen, oder am Stocke oder auf dem Baume hangen, oder Setzlinge, die aus der Erde hervorgesprossen, oder von Menschen Hand angelegt sind, verheeren, 444. S. Feuersbrunst.

Feldwächter. Correctionnel-Vergehen, die schärfer bestraft werden, wenn sie von Feldwächtern begangen worden sind, 434 bis 462. S. Empörung.

Feste (National-). Keine Verurtheilung darf an solchen Festtagen vollstreckt werden, 25.

— — (Religiöse). Strafen gegen jene, die andere gewisse Feste zu feyern, oder gewisse Ruhetage zu beobachten zwingen oder verhindern, 260. S. Sonntage.

Festungswerke. S. Plane.

Feuersbrunst. Strafe gegen jene, die Staats-Eigenthum in Brand stecken, 95; — an Schiffen, Bauhöfen, Feldfrüchten rc. Feuer anlegen, 434; bloß mit Brand drohen, 436; oder aus allerhand Ursachen Schuld daran sind, daß fremdes Eigenthum in Brand geräth, 458. S. Hülfe.

Fische. S. Vergiftung.

Folter. Strafen gegen jene, die die gesetzwidrig von ihnen verhafteten oder sequestrirten Personen körperlich foltern, 344.

Franzosen. S. Confiscation (allgemeine), Waffen.

Frauensperson. Wenn sie zur Zeit, wo sie zum Tode verurtheilt wird, schwanger ist, wird die Strafe erst nach ihrer Entbindung an ihr vollstreckt, 27.

Fremde. Jene, die für Landstreicher erklärt sind, kann die Regierung aus dem Gebiethe des Reiches herausführen lassen, 272.

Freyheit. Strafen gegen öffentliche Beamte oder Agenten der Regierung, die in die persönliche Freyheit Eingriffe thun, 114. S. Zahlungs-Unvermögen.

Früchte. Strafe gegen jene, die über Aecker gehen, worauf reife Früchte stehen, 475.

Fuhrleute. Wie sie gestraft werden, wenn sie sich von ihren Pferden entfernen, und nicht die Hälfte der Straßen frey lassen, 475, — wenn sie zu schnell fahren, ihr Fuhrwerk übel leiten oder zu sehr überladen, 475, 476, 479 u. 480; wenn sie die ihnen anvertrauten Sachen stehlen, 386; — und die flüssigen Sachen verfälschen, deren Transport ihnen anvertraut ist, 387.

Futter. S. Getreide.

G.

Gasthäuser. S. Gastwirthe.

Gastwirthe. Sind mit ihrem Vermögen für die Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten verantwortlich, welche denjenigen zuerkannt werden, die durch ein Verbrechen oder Vergehen gelitten haben, das durch ein Individuum verübt wurde, welches sie beherbergten ohne dessen Nahmen, Gewerb und Wohnort in ihr Register eingetragen zu haben, 73; — Strafen, denen sie unterworfen sind,

wenn sie wissentlich falsche und unterschobene Nahmen in ihr Register eintragen, 154; — wegen Diebstähle der ihnen anvertrauten Sachen, 386; — wegen Mangel des Lichts, das sie vor ihrer Wohnung zu halten verbunden sind, 471; — wenn sie ihr Register nicht regelmäßig führen, und verweigern, selbes vorzulegen, 475.

Geberden. S. Beschimpfungen.

Gebethe. Strafen gegen jene, die durch Gebethe zu Verbrechen oder Vergehen anreitzen, 293.

Gefängniß. Kann in Correctionnel-Sachen auf eine bestimmte Zeit in einem Correctionnelhause erkannt werden, 9. — Höchster und geringster Grad dieser Strafe in Correctionnel-Sachen, 40. — Mit Gefängnißstrafe werden jene belegt, die von Complotten, welche gegen den Staat gebildet worden sind, Wissenschaft haben, und sie nicht entdecken, 105; — die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte hindern, 109; — jemanden willkührlich in Haft halten, 120; — Beamten, welche gesetzwidrige Maßregeln untereinander verabreden, 123; — jene, die eine Fabrik oder Niederlage nachgemachter Münzen nicht entdecken, 136; — eine Verfälschung in Päßen, Marschzetteln und Certificaten begehen, 153 bis 161; — öffentliche Depositarien, welche Entwendungen begehen, 171; — Beamte oder ihre Angestellten, welche Erpressungen ausüben, 174; — jene, welche Beamte zu etwas zu zwingen oder zu verführen versuchen, 179; — Beamte des Civilstandes, die bey der Aufnahme eines Heirathsactes sich der Einwilligung der Eltern nicht vergewissern, 193; — Beamten, die ihre Amtsverrichtungen fortsetzen, unerachtet sie abgesetzt oder suspendirt sind, 197; — Religionsdiener, die zu wiederhohlten Mahlen eine Ehe einsegnen, ohne sich des vom Beamten des Civilstandes aufgenommenen Heirathsactes vergewissert zu haben, 200; oder die Staatsgewalt in einer Hirtenrede tadeln, 201 u. f.; — jene, die sich gegen die Inhaber der öffentlichen Gewalt empören, 211, 212, 217 u. 218; — — die öffentlichen Beamten beschimpfen, oder Gewaltthätigkeiten gegen sie ausüben, 222 u. f.; — einen Dienst, wozu das Gesetz verpflichtet, verweigern, 234 u. 236; — an der Entweichung von Gefangenen Schuld sind, oder Verbrecher verheimlichen, 238 u. f.; — Denkmähler beschädigen, 257: — die freye Ausübung der Gottesverehrungen hindern, 260 u. f.; — Landstreicher und Bettler, 271 u. f.; — jene, welche Vergehen mittelst Schiften, Bilder oder Stiche begehen, die ins Publikum gebracht werden, ohne daß der Verfasser, Drucker oder Stecher darauf genannt ist, 283 u. f.; — jemanden verwunden oder schlagen, 311; — verbothene Waffen fabriciren oder verkaufen, 314; verfälschte Getränke verkaufen 318; — einen unfreywilligen Todschlag begehen, oder jemanden unfreywillig verwunden oder schlagen, 319 u. 320; — solcher Vergehen schuldig sind, die zwar eine schwerere Strafe nach sich ziehen, aber sich entschuldigen lassen, 326; — die Sitten beleidigen, 330 u. f. — den Beweis des Civilstandes eines Kindes zu verhindern oder zu zerstören suchen, 346 u. f.; — Minderjährige

entführen, 356; — die Gesetze über die Beerdigungen verletzen, 358 u. f.; — jemanden verläumden, beschimpfen, oder Geheimnisse entdecken, 371 u. f.; Schlüssel verändern oder nachmachen, 399; — listige Diebe und Gauner, 401; — Bankeroutirer und Betrüger, 402 u. f.; — diejenigen die das Zutrauen mißbrauchen, 406; — den Verordnungen über die Spielhäuser, Lotterien und Pfandhäuser zuwiderhandeln, 410 u. 411; — die Freyheit des Biethens bey Versteigerungen hindern, 412; — die Verordnungen über Fabriken, Handel und Künste verletzen, 414 u. f.; — Lieferanten in gewissen Fällen, 433; jene, die Zerstörungen, Verschlimmerungen oder Schäden anrichten, 438 u. f. — oder Ackerbau-Werkzeuge zerstören, 451. — — Wann die Gerichte befugt sind, die Dauer der Gefängnißstrafe zu verringern, 463; — Höchster Grad dieser Strafe wegen Polizey-Uebertretungen, 465 — Uebertretungen, die mit dieser Strafe belegt werden, 471 u. f. — Dauer dieser Strafe in den Wiederbetretungsfällen 474, 478 u. 482. S. Alter, Arbeiten.

Gefangene. Arbeit, wozu die Gefangenen in Correctionshäusern angestellt werden, 41. — Zusammenrottungen der Gefangenen, die beschuldigt, angeklagt oder verurtheilt sind, werden als Zusammenrottungen von Empörern bestraft, 219. S. Entweichung.

Gefangenwärter. Strafen gegen jene, die einen Gefangenen ohne Mandat oder Urtheil oder ohne provisorischen Befehl der Regierung aufnehmen, oder ihn den Polizeybemten vorzustellen verweigern, 120.

Geheimniß. Den Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen ist es verbothen, die ihnen anvertrauten Geheimniße zu entdecken, es sey dann, daß das Gesetz sie verpflichtet, sie anzugeben, 378. S. Agenten der Regierung.

— — (Fabrik). Strafen gegen jene, die die Geheimniße der Fabrik, worin sie angestellt sind, verrathen, 418.

Geldbuße. Ist eine Strafe, die so wohl in peinlichen als in Correctionnel Sachen Statt findet, 9 u. 11. — Wie, wenn jemand zu einer Leibes-, oder entehrenden Strafe und zu einer Geldbuße verurtheilt worden, aber zu zahlen unvermögend ist, 53. — Solidarische Verbindlichkeit zu ihrer Zahlung, wenn mehrere wegen des nehmlichen Vergehens verurtheilt worden sind, 55. — Mit einer Geldbuße werden bestraft diejenigen, welche Kenntniß von Complotten gegen den Staat haben, und sie nicht anzeigen, 105; — bey Wahlen eine Stimme kaufen oder verkaufen, 113; — einer willkührlichen Verhaftung schuldig sind, 120; — Richter oder kaiserliche Procuratoren, die sich über einen administrativen Gegenstand zu erkennen anmaßen, unerachtet die administrative Gewalt das Erkenntniß darüber an sich gezogen hat, 128; — oder Ordonnanzen oder Mandate gegen die Agenten der Regierung wegen Verbrechen, die sie in ihrem Amte begangen haben, erlassen, ohne von der Regierung dazu ermächtigt worden zu seyn, 129; — Verwalter, die in die richterliche Gewalt eingreifen, 131; —

jene, die von nachgemachten oder verfälschten Münzsorten Gebrauch machen, da ihnen doch die Mängel derselben bekannt waren, 135; — sich einer Verfälschung schuldig machen, falls ihr Vermögen nicht confiscirt wird, 164; — öffentliche Depositarien, welche Entwendungen begehen, 169 bis 172; — Beamte, welche Erpressungen ausüben, 174; oder sich in Geschäfte oder Händel einmischen, die mit ihrem Amte unverträglich sind, 175; — Commandanten der Militär-Divisionen, Präfecte und Unterpräfecte, die mit Getreide und Lebensmitteln handeln, 176; — Beamte, die sich bestechen lassen, 177 bis 181; — oder gegen Privatpersonen ihre Macht mißbrauchen, 184 u. f.; — Beamte des Civilstandes, die ihre Register unregelmäßig führen, 192 bis 195; — oder ihre Amtsverrichtungen zu voreilig oder zu lange ausüben, 196 u. 197; — Religionsdiener, die eine Ehe einsegnen, ohne sich von der vorher geschehenen Aufnahme des Heirathsactes durch die Beamten des Civilstandes vergewissert zu haben, 199 u. 200; — oder über Religions-Gegenstände mit fremden Höfen oder Mächten Briefwechsel führen, 207; — diejenigen, welche die Agenten der bewaffneten Macht in ihren Amtsverrichtungen beschimpfen, 224; — Zeugen und Geschworne, die eine falsche Entschuldigung ihres Ausbleibens anführen, 236; — öffentliche Depositarien, welche Actenstücke oder sonstige ihnen anvertraute Gegenstände zerstören oder wegnehmen lassen, 254; — jene, welche Denkmähler beschädigen, 257; — die freye Ausübung der Gottesverehrungen hindern, 260 bis 262; — Lieder, Flugschriften oder Bilder, die gegen die Sitten anstößig sind, ausstellen oder umtheilen, 287 u. f.; — unerlaubte Zusammenkünfte halten, 292 u. f.; — mit Etwas drohen, das mit dem Tode bestraft wird, 306 u. 307; — jemanden freywillig schlagen oder verwunden, ohne daß Krankheit oder Unfähigkeit zu arbeiten daraus entstanden ist, 311 u. f.; — verbothene Waffen tragen, 314; — Getränke verkaufen, die der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, 318; — jemanden unfreywillig ums Leben bringen oder schlagen, 319 u. 320; — die Sitten beleidigen, 330 u. f.; — den Beweis des Civilstandes eines Kindes zu verhindern oder zu vernichten, oder sein Daseyn zu gefährden trachten, 346 u. f.; — die Gesetze über die Beerdigungen verletzen, 358 u. f.; — jemanden verläumden, beschimpfen, oder Geheimniße entdecken, 371. u. f.; — Fuhrleute, Schiffer ꝛc., welche Weine oder Waaren, die ihnen anvertraut worden sind, verfälschen, 387; — jene, welche Schlüssel nachmachen oder verändern, 399; Diebe und Gauner, 401 u. 405; — Personen, die das Zutrauen mißbrauchen, 406 u. f.; — — den Verordnungen über die Spiel- und Pfand-Häuser zuwiderhandeln, 410 u. 411; — die Freyheit des Biethens bey Versteigerungen hindern, 412; — die Verordnungen über Fabriken-Handel und Künste verletzen, 413 u. f. — Lieferanten in gewissen Fällen, 430 u. f.; — jene, die Zerstörungen, Verschlimmerungen oder Schäden anrichten, 437 u. f. — Umstände, un-

ter denen die Gerichte befugt sind, die Geldbußen zu verringern, 463 — Geldbußen, die auf Polizey-Uebertretungen gesetzt sind, und wozu sie verwendet werden, 466. — Uebertretungen, die mit Geldbußen bestraft werden, 471 u. f. S. Arrest (persönlicher), Entschädigungen, Zahlungs-Unvermögen.

Gendarmen. Wie sie bestraft werden, wenn Gefangene entweichen, die sie zu begleiten, zu transportiren oder zu bewachen hatten, 237 u. f.

Geräthschaften. Welche als Waffen angesehen werden, 101.

Gerichte (Polizey-). Sind in Fällen, die das Gesetz bestimmt, befugt, die Confiscation gewisser Gegenstände zu erkennen, 470.

Gerichtsschreiber. S. Entwendungen, Siegel.

Geschenke. Personen, die durch Geschenke zu einem Verbrechen oder Vergehen anreitzen, werden als Mitschuldige bestraft, 60. S. Bestechung.

Geschworne. Befugniß der Gerichte, in gewissen Fällen die Ausübung des Rechtes, Geschworner zu seyn, auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, 42 u. 43. S. Entschuldigungen.

Gesellschaften. Es darf deren keine, die aus mehr als zwanzig Personen besteht, und deren Zweck ist, sich mit religiösen, literarischen, politischen ꝛc. Gegenständen zu beschäftigen, gebildet werden, ohne von der Regierung die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben, 291 u. f. — Strafen gegen die Mitglieder solcher Gesellschaften, wenn darin auf irgend eine Weise Aufwiegelungen zu Verbrechen oder Vergehen Statt gehabt haben, 293. — Wer den Mitgliedern irgend einer Gesellschaft den Gebrauch seines Hauses gestatten will, muß dazu von der Munizipal-Behörde Erlaubniß haben, 294.

Gesetze. Strafen gegen Richter, General- oder Kaiserliche Procuratoren, ihre Substitute und Polizey-Beamten, wenn sie die Vollstreckung der Gesetze hemmen, oder aufschieben, 127; — gegen Religionsdiener, wenn sie in einer öffentlichen Hirten-Rede ein Gesetz critisiren oder tadeln, 201. — In Sachen, worüber das Gesetzbuch nichts verfügt, bleiben die darüber vorhandenen besondern Gesetze und Verordnungen bey ihrer Kraft, 484.

Getränke (verfälschte). Strafen gegen die Verkäufer solcher Getränke, 318, 475 u. f.; — gegen Fuhrleute, Schiffer ꝛc. die die Getränke verfälschen, deren Transport ihnen anvertraut worden ist, 387.

Getreide. Personen, denen der Handel damit verbothen ist, 176. — Strafen gegen jene, die Getreide oder Futter, das einem Andern zugehöret, abschneiden, 449. — Schwerere Strafe, wenn das Vergehen des Nachts, oder aus Haß gegen einen öffentlichen Beamten, und wegen seiner Amtsverrichtungen begangen worden ist, 450.

Gewalt (gesetzgebende). Strafen gegen Richter, kaiserliche Procuratoren, ihre Substitute und gerichtliche Polizey-Beamten, die sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, 127; — und gegen Präfecten, Unterpräfecten, Maire und sonstige Verwalter wegen des nehmlichen Vergehens, 130.

— — (öffentliche). Strafen gegen jene, die sie zu voreilig, oder die sie länger ausüben, als sie dürfen, 197; — die sich ihr widersetzen, ungehorsam sind, oder sonst gegen sie verfehlen, 209 u. f.; — die Inhaber derselben beschimpfen, oder Gewaltthätigkeit gegen sie ausüben, 222 u. f.

Gewalten (administrative). Strafen gegen die Mitglieder dieser Gewalten, wenn sie in die gesetzgebende Macht oder in dem Machtkreis der richterlichen Gewalten eingreifen, 130 u. 131.

— — (richterliche). Strafen gegen die Mitglieder dieser Gewalten, wenn sie in den Machtkreis der administrativen Gewalten eingreifen, 127 u. f.

Gewaltthätigkeiten. Strafen gegen öffentliche Beamte, Polizey-Agenten ꝛc., die sich Gewaltthätigkeiten in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erlauben, 186, — gegen jene, die Gewaltthätigkeiten gegen Huissiers, Notarien ꝛc., ausüben, 230 u. f.; — schwerere Strafen in Hinsicht der Landstreicher, 279. — Strafen auf Nothzucht, die mit Gewaltthätigkeiten vollzogen oder versucht worden ist, 331. — Strafen auf gewaltsamen Diebstahl, 382 u. f.

Gewicht. Strafen wegen Gebrauch falschen Gewichtes oder falscher Maße, wodurch ein Käufer in der Quantität der verkauften Sachen betrogen wird, 423. — Fall, worin der Käufer aller Klage gegen den Verkäufer beraubt werden kann, 424; — öffentliche Klage auf Bestrafung des Betrugs, das. — Strafen gegen jene, die sich in den Waarenlagern, Läden oder auf Märkten, falscher oder anderer Gewichte und Maße bedienen, als die bestehenden Gesetze eingeführt haben, 479 u. 480. — Confiscation solcher Gewichte und Maße, 481.

Gold. Strafen gegen jene, die Gold oder Silber von geringerm Gehalte als es seyn sollte, verkaufen, und dadurch den Käufer betrügen, 423.

Gottes-Verehrungen. Strafen gegen jene, die die freye Ausübung eines Gottesdienstes verhindern, 260 u. f.; gegen jene, die ohne Erlaubniß der Municipal-Behörde den Gebrauch ihres Hauses zur Ausübung eines Gottesdienstes gestatten, 294.

Grabstätte. Wie jene gestraft werden, welche Gräber oder Grabstätten verletzen, 360.

Gränzsteine. Strafen gegen jene, welche Gränzsteine, oder Bäume, die zu Gränzen verschiedener Grundstücke dienen, verrücken, 456. — Strafen auf den Diebstahl, der mit Verrückung oder Wegnahme der Gränzsteine verbunden ist 389.

H.

Häfen. S. Banden (bewaffnete), Kriegsplätze.

Häuser (Arbeits-). S. Arbeiten (Zwangs-), Einsperrung.

— — (Arrest-). S. Aufseher eines Gefängnißes Gefangene.

— — (Justitz-). S. die nehmlichen Wörter.

— — (Sequestrations-). S. ebendas.

Häuser (Spiel-). Strafe gegen jene, die ein Haus für Hazardspiele halten, 410.

Hacken. S. Schlüssel.

Hammerwerke. S. Mühlen.

Handlungen (willkührliche). Strafe gegen öffentliche Beamte, wenn sie willkührliche Handlungen befehlen oder verrichten, 114. — Beweisen sie, daß sie von ihren Obern dazu Befehl erhalten haben, so werden diese Letztern bestraft, das.

Haus. Welche Gebäude für bewohnte Häuser gehalten werden, 390 — Strafen gegen jene, die ihr Haus auszubessern oder zu unterhalten vernachläßigen, wenn hieraus Unglücksfälle entstehen, 479.

Hausgesinde. Strafe gegen Domestiken oder Leute, die gegen Lohn dienen, welche Diebstähle begehen, 386.

Hausthiere. Bestrafung derjenigen, welche dergleichdn Thiere an einem Orte tödten, wovon der Herr derselben Eigenthümer, Miether, Halbwinner oder Pächter war, 454.

Hazardspiele. Strafen gegen jene, die den Verordnungen über die Spielhäuser zuwiderhandeln, 410; — gegen jene, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen Lotterie, oder sonstige Hazardspiele errichten, 477.

Hebammen. Strafen gegen jene, die Geheimniße entdecken, welche ihnen als Hebammen anvertraut worden sind, 378.

Hecken. Strafen gegen jene, welche lebendige oder todte Hecken abhauen oder ausreissen, 456.

Heirath. Strafen gegen denjenigen, der sich zum zweyten Mahl verheirathet, ehe die erste Ehe aufgelöst ist, 340; — gegen die Beamten des Civilstandes, der vor Ablauf der vorgeschriebenen Zeitfrist den Heiraths-Act einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnimmt, oder seine Amtsverrichtungen bey einer zweyten Heirath ausübt, da er doch weiß, daß die erste Ehe noch nicht aufgelößt ist, 194 u. 340.

Holz. Strafen gegen jene, die Holz stehlen, das in wirklich geschehenen Holzverkäufen enthalten ist, 388. S. Feuersbrunst.

Hospitäler. Zusammenrottungen der Personen, die in Hospitälern aufgenommen sind, werden als Zusammenrottungen von Empörern bestraft, 219. S. Kind.

Hüter (Busch=). S. Feldwächter.

— — (Vieh=). S. Hütten für Wächter.

Hütten für Wächter. Strafe gegen jene, die dergleichen Hütten einschlagen oder zerstören, 451.

Huissiers. Sie lesen dem Volke die Urtheile vor, wodurch jemand wegen Vatermord zum Tode verurtheilt worden ist, 13. — Strafen gegen sie, wenn Gefangene, die ihnen anvertraut waren, entweichen, 237.

Hunde. Strafe gegen jene, welche ihre Hunde gegen die Vorübergehenden reitzen, 475.

J.

Journale. S. Schriften.

Jugend. S. Sitten.

K.

Kaiser. S. Majestät (beleidigte).

Kette. Die zu Zwangs=Arbeiten Verurtheilten werden zu zwey und zwey mit einer Kette aneinander gebunden, 15.

Kind. Strafe gegen jene, welche ein Kind entführen, verheimlichen oder den Beweis seines Civilstandes unterdrücken, ein Kind an die Stelle eines Andern setzen, oder einer nicht entbundenen Frau ein Kind unterschieben ꝛc., 345; — was diejenigen zu thun schuldig sind, die ein neu gebohrnes Kind finden, 347. — Strafen gegen jene, die ein Kind, das noch nicht sieben Jahre alt ist, und welches sie zu erziehen übernommen hatten, in ein Hospital tragen, 348; — oder ein Kind aussetzen oder Preis geben, 349 u. f.

Kindermord. Was er ist, und wie er bestraft wird, 300 u. 302.

Kosten. S. Zahlungs=Unvermögen.

Krieg. Strafen gegen jene, die Schuld daran sind, daß fremde Mächte gegen Frankreich Krieg anfangen, 76; — gegen jene, die durch feindselige von der Regierung nicht genehmigte Handlungen den Staat einer Kriegserklärung aussetzen, 84; — oder deren Complotte zum Zwecke haben, einen Bürgerkrieg zu erregen, 91.

Kriegsplätze. Strafen gegen jene, die Einverständniße unterhalten, um Städte, Festungen, Plätze, Posten, Häfen, Magazine, Zeughäuser oder Schiffe, die dem Staate zugehören, dem Feinde in die Hände spielen, 77.

Kugel. Den zu Zwangs-Arbeiten Verurtheilten wird eine Kugel an die Füße gebunden, 16.

Kunstfeuer. Strafen gegen jene, die dem Verbothe an gewissen Oertern Kunstfeuer abzubrennen zuwiderhandeln, 471 u. 472. S. Feuersbrunst.

Kunstfleiß. Strafen gegen jene, die um dem französischen Kunstfleiße zu schaden, veranlassen, daß Directoren, Commis oder Arbeiter einer Anstalt ins Ausland ziehen, 407. S. Fabriken.

Kunstverständiger. Die Gerichte sind in Correctionnelsachen befugt, jemanden auf eine bestimmte Zeit für unfähig zu erklären, zum Kunstverständigen ernannt zu werden, 42 u 43.

Kupferstiche. Strafen gegen jene, welche Lieder, Flugschriften, Figuren oder Bilder, die gegen die guten Sitten anstößig sind, ausstellen oder ins Publikum bringen, 287. u. f. und 477.

L.

Läden (Waaren-). Verbothe um zu verhindern, daß an gewissen Tagen die Werkstätten, Waarenläden oder Magazine geöffnet oder geschlossen, oder gewisse Arbeiten verrichtet oder unlassen werden, 260.

Lärm (nächtlicher). Strafen gegen die Urheber desselben, 479. u. 480.

Landes-Verweisung. Ist eine entehrende Strafe, 8. — Wirkungen der Verurtheilung dazu, 28 u. 32. — Höchster und geringster Grad ihrer Dauer, das. — Von welchem Tage diese Dauer angerechnet wird: 35. — Der Landesverwiesene wird, wenn er zurückkehrt, zur Deportation verurtheilt, 33. — Mit dieser Strafe werden belegt diejenigen, welche Plane von Festungen 2c. den Agenten einer fremden, neutralen oder verbündeten Macht überliefern, 81; — durch feindselige von der Regierung nicht genehmigte Handlungen den Staat einer Kriegserklärung aussetzen, 84; — oder durch ein solches Betragen Franzosen der Gefahr aussetzen, daß Repressalien gegen sie gebraucht werden, 85; — Complotte in Vorschlag bringen, wenn schon der Vorschlag nicht genehmiget worden, 87 u. 90; — zu Plünderungen anreitzen, wenn schon keine darauf erfolgt sind, 102; — in gewissen Fällen diejenigen, welche jemanden an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verhindern, 110; — Minister, die sich weigern, Verfügungen zurückzunehmen, die in die Freyheit eingreifen, 115; — Beamte, welche Maßregeln verabreden, um sich der Vollstreckung der Gesetze oder Befehle der Regierung zu widersetzen, 124; — Beamte, die einer ihnen unbekannten Person ohne die erforderlichen Attestationen einen Paß abliefern, 155; — oder Kenntniß von dem unterschobenen Nahmen haben, und doch den Paß unter diesem Nahmen abliefern, das.; — jene, welche falsche Marschzettel machen, 156; — Beamte, die Wissenschaft von dem

unterschobenen Nahmen haben, und doch den Marschzettel darauf verabfolgen, 158; — in gewissen Fällen Aerzte, Wundärzte rc., die falsche Krankheits-Certificate ausstellen, 160; — Religionsdiener, die in einer Hirtenrede zum Ungehorsam gegen die Gesetze anreitzen, 202 u. 204; — und Personen, die verurtheilt worden sind, sich von dem Orte zu entfernen, wo die von ihnen geschlagene obrigkeitliche Person ihren Sitz hat, wenn sie diesem Befehle zuwiderhandeln, 229. S. Alter, Aufsicht unter die rc., Wiederbetretung.

Landstreichen. Ist ein Vergehen, 269. — Personen, die für Landstreicher gehalten werden, 270. — Bestrafung derjenigen, die auf eine gesetzliche Weise als Landstreicher erklärt sind, 271. — Sind es Fremde, so werden sie aus dem Gebiethe des Reiches geführt, 272. — Wer Landstreicher, die in Frankreich geboren sind, zurückverlangen und verbürgen könne, 273. — Strafen auf verschiedene Vergehen, die von Landstreichern begangen werden, 277.

Lebensmittel. Strafe gegen jene, welche bewaffneten Banden Lebensmittel liefern, 96.

Lehrer. Strafen, die sie wegen Nothzucht verwirken: 333. S. Kind.

Leidenschaften. Strafen, gegen jene, die die Leidenschaften eines Minderjährigen mißbrauchen, um sich von ihm Schuldscheine rc. unterzeichnen zu lassen, 406.

Leihhäuser. Dürfen nicht ohne gesetzliche Autorisation errichtet werden, 411.

Lieder. S. Kupferstiche.

Lieferanten. Strafen auf Vergehen, die von ihnen begangen werden, 430 u. f.

Lotterie. Strafen gegen jene, die nicht gesetzlich autorisirte Lotterien errichten oder halten, 410. S. Hazardspiele, Confiscationen (besondere).

M.

Macht (bewaffnete). Strafe gegen Verbrechen, die dahin abzielen, den Staat durch gesetzwidrigen Gebrauch der bewaffneten Macht zu beunruhigen, 91 u. f. — Strafe gegen Commandanten und Offiziere dieser Macht, die sich weigern, sie in Thätigkeit zu setzen, nachdem sie von der bürgerlichen Gewalt gesetzlich darum ersucht worden sind, 234. S. Empörung.

Mahlereyen. S. Kupferstiche.

Maire. Inhaber oder Hüter von Thieren oder Vieh, das im Verdachte steht, angesteckt zu seyn, müssen den Maire der Gemeinde davon benachrichtigen, 459. — Wirthe und Beherberger sind gehalten, den Mairen, Adjuncten oder Polizey-Beamten ihre Register vorzulegen, 475.

Majestät (beleidigte). Strafe auf dieses Verbrechen, 86. — Strafe wegen Nicht-Entdeckung der Complotte, die auf dieses Verbrechen abzielen, 104.

Makler. S. Banqueroute.

Markbäume. S. Gränzsteine.

Marschzettel. Strafen gegen jene, die falsche Marschzettel machen oder ächte verfälschen, 156; — unter einem unterschobenen Nahmen solche Zettel verlangen und abliefern, 157 u. 158; — gegen Landstreicher und Bettler, die von einem falschen Marschzettel Gebrauch machen, 281.

Maße. S. Gewicht.

Materialien (Bau-). Strafe gegen jene, die die öffentlichen Straßen dadurch versperren, und Licht dabey zu stellen vernachlässigen, 471.

Mauren. S. Ersteigen.

Mehl. S. Getreide.

Messer. S. Stöcke, Waffen.

Meuchelmord. Was er ist, 296. — Strafe auf dieses Verbrechen, 302 — Bestrafung der Uebelthäter, die sich Foltern bedienen oder barbarische Handlungen begehen, 303.

Minderjährige. Strafen, die auf ihre Entführung gesetzt sind, 354 u. f.

Mine. Strafen gegen jene, die mittelst Sprengung einer Mine, Zeughäuser oder sonstiges Staats-Eigenthum zerstören, 95; — oder auf die nehmliche Art Gebäude oder Fahrzeuge zu Grunde richten, 435.

Minister. Strafen gegen jene, die sich willkührliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, und der gesetzlichen Einladungen ungeachtet, dieselben gut zu machen verweigern oder vernachläßigen, 115. — Wie diejenigen bestraft werden, die die Unterschrift eines Ministers nachmachen, wie jene, die Gebrauch davon machen, 118. S. Erschleichung.

Mißbrauch (Gewalt-). Jene, die ihre Gewalt mißbrauchen, und dadurch zu einem Verbrechen oder Vergehen anreitzen, werden als Mitschuldige bestraft, 60. — Strafen gegen obrigkeitliche Personen oder sonstige Beamte wegen Mißbrauch ihrer Gewalt, 184 bis 191.

— — des Zutrauens. Strafen gegen jene, welche Effecten, die ihnen in Verwahr gegeben worden sind, bey Seite schaffen oder verschleudern, 408, — oder irgend eine Urkunde entwenden, nachdem sie dieselbe bey Gericht vorgebracht haben, 409. S. Blankett, Leidenschaften.

Mitschuldige. Wie sie bestraft werden, 69. — Umstände, welche die Theilnahme an Verbrechen oder Vergehen begründen, 60 bis 62. — Strafen gegen Mitschuldige eines Ehebruches

und Beweise, die gegen sie zulässig sind, 338 — Strafen gegen Mitschuldige an einem betrüglichen Banqueroute, 403.

Mittelspersonen. Strafen gegen öffentliche Beamte oder Agenten der Regierung, die durch Mittels-Personen irgend einen Antheil in den Versteigerungen oder Unternehmungen, wovon sie die Verwaltung oder worüber sie die Aufsicht hatten, nehmen oder annehmen, 175.

Mord, Was so genannt wird, 295. — Fälle, worin er mit dem Tode oder mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft wird, 304. — Umstände, worin er sich entschuldigen läßt, 321 u. f. — Wer ein Kind Preis gibt oder so aussetzt, daß es stirbt, wird als Mörder bestraft, 351.

Mühlen. Strafen gegen Eigenthümer oder Pächter von Mühlen oder Hammerwerken, die die Wege oder fremdes Eigenthum dadurch beschädigen oder überschwemmen, daß sie den Ort zu sehr erhöhen, wo das überflüßige Wasser abgeleitet wird, 457. S. Feuersbrunst.

Münze. Strafen auf Verbrechen, die sich auf falsche Münze beziehen, 132 bis 138. — Gegen jene, die sich weigern, National-Geldsorten oder Münzen nach dem Cours anzunehmen, 475.

Mütter. S. Entdeckung, Erklärung, Sitten, Väter.

Municipalität. Wer ein gefundenes Kind unentgeldlich übernehmen will, muß deßhalb bey der Municipalität seine Erklärung abgeben, 367.

Musick. S. Nachdruck.

N.

Nachdruck. Was man hierunter in Ansehung der Schriften, musicalischer Compositionen, Zeichnungen, Stiche rc. versteht, und Strafen, die darauf, so wie auf den Verkauf der nachgedruckten Sachen gesetzt sind, 425 u. f.

Nachlesen. Strafe gegen diejenigen, welche vor abgemachter Ernte, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne, nachlesen, stoppeln, oder nachrechen, 471 u 473.

Nachmachen. Strafen gegen jene, die Gold oder Silber-Münzen, welche in Frankreich gesetzlichen Cours haben, nachmachen, 132; — oder Scheide oder Kupfermünzen rc. nachmachen oder verfälschen, 133 u. f. S. Siegel, Stempel.

Nachrechen. S. Nachlesen.

Nacht. Strafe auf Diebstähle, die des Nachts begangen werden, 381, 385 u. 386.

Nahmen. S. Paß.

Narren. Strafen gegen jene, welche Narren oder Rasende herumirren lassen, und dadurch Schuld daran sind, daß Thiere oder Vieh getödtet oder verwundet worden sind, 476 u. 479.

Nießbrauch. S. Versteigerung.

Notarien. Wie jene bestraft werden, die durch Nachläßigkeit Urkunden, die ihnen anvertraut sind, entwenden, zerstören oder wegnehmen lassen, 254.

Nothzucht. Verschiedene Strafen, die nach dem Alter, den Umständen und nach den Eigenschaften des Schuldigen darauf gesetzt sind, 331 u. f.

Nullitäten. Die Beamten des Civilstandes werden für ihre Vergehen selbst dann bestraft, wenn schon auf Nichtigkeits-Erklärung ihrer Acte nicht geklagt wird, oder gar deßhalb mit Erfolg nicht geklagt werden kann, 195.

O.

Obst. Strafe gegen jene, welche Obst und sonstige Früchte, die einem Andern zugehören, auf Ort und Stelle abpflücken oder essen, 471.

Oeffnung (unterirdische). Ein Dieb, der dadurch hereinkommt, wird so angesehen, als wenn er den Diebstahl mit Ersteigen begangen hätte, 397.

Ordonnanzen. S. Agenten der Regierung.

P.

Park. Was als ein Park angesehen wird, 391. — Vieh-Park, 392,

Paß. Strafen gegen jene, die einen falschen Paß machen, einen ächten verfälschen, oder von einem falschen oder verfälschten Passe Gebrauch machen, 153; — in einem Passe einen unterschobenen Nahmen annehmen, 154; — oder an jemand einen Paß abliefern, ohne sich dessen Nahmen und Stand von einem bekannten Bürger haben bezeugen zu lassen, 155 — Verfügung in Hinsicht der Landstreicher und Bettler, die mit falschen Pässen versehen sind, 281.

Pfarrer. S. Diener (Religions-).

Pferde. Strafen gegen jene, welche Pferde, Zug-Last oder Reit-Vieh, Horn-Vieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine ohne Noth tödten, 453. S. Vergiftung.

Pflichtverletzung. Fälle, worin gerichtliche Polizey-Beamte, General- oder Kaiserliche Procuratoren, Richter, Verwalter oder öffentliche Beamte sich der Pflichtverletzung schuldig machen, und wie sie deßhalb bestraft werden, 121, 126, 127, 166, 167 u. 183.

Pfropfreiser. Strafen auf Zerstörung derselben, 447. S. Bäume.

Plane. Strafen gegen jene, die dem Feinde Plane von Festungen ꝛc., in die Hände spielen, 81 u. 82.

Platten. Platten, Gieß- und Druck-Formen, die zum Nachdruck gedient haben, werden confiscirt, 427.

Platz (öffentlicher). Die Plätze, worauf die Criminal-Urtheile vollstreckt werden sollen, müssen in den Urtheilen bestimmt werden, 26.

Plünderung. Strafen gegen jene, die zu bewaffneten Banden gehören, um zu plündern, 96, 440 u. f.; — und gegen jene, die im Falle einer Plünderung sich weigern, diejenige Hülfe zu leisten, wozu sie aufgefordert werden, 475.

Polizey. S. Aufsicht unter die obere Staatspolizey.

Polizey-Agenten. S. Agenten (der Polizey).

Präfecte. S. Getreide, Gewalt (administrative).

Präsente. S. Bestechung.

Pranger. Ist eine entehrende Strafe, 8; — wie und an welchen Personen sie vollstreckt wird, 12 u. 24; — ihre Wirkung, 28. — Mit dem Pranger werden bestraft diejenigen, welche bey einer Wahl mit der Untersuchung der Stimmzettel beauftragt sind, und deren aus der Masse entwenden oder verfälschen, 111; — einen unerlaubten Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln machen, deren sich die Regierung, irgend eine Obrigkeit oder auch eine Privat-Anstalt bedient, um Lebensmittel oder Waaren zu bezeichnen, 143; — öffentliche Beamten, die sich bestechen lassen, 177; — jene, die eine obrigkeitliche Person in der Audienz eines Hofes oder Gerichtes schlagen, 228; — oder einen Religionsdiener in der Ausübung seines Amtes schlagen, 263. S. Alter, Wiederbetretung.

Prellerey. Strafen auf die verschiedenen Gattungen der Prellerey, 405.

Procuratoren (General und Kaiserliche). S. Anklage, Gewalten (richterliche).

Q.

Quetschung. Strafen auf Diebstähle, die mit Gewaltthätigkeit verübt werden, wenn diese schon keine Spur von Verwundung oder Quetschung zurückläßt, 385. S. Verwundungen.

R.

Räume (eingeschlossene). S. Park.

Rasende. S. Narren.

Rauchfänge. Strafen gegen jene, welche Rauchfänge, Backöfen oder Hammerwerke, wo man Gebrauch vom Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vernachläßigen, 471.

Raupen. Strafen gegen jene, die das Raupen auf dem Felde und in den Gärten vernachläßigen, wo dieses doch vorgeschrieben ist, 471.

Rechnungspflichtiger. S. Empfänger.

Rechte (bürgerliche). Jene, die durch Verurtheilung zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, zur Landesverweisung

oder Einsperrung verloren gehen, 28 u. 34. — Fälle, worin die Ausübung dieser Rechte auf eine Zeit lang untersagt werden kann, 42 u. 43. S. Deportation.

Rechte (Familien). S. Untersagung.

— — (Staatsbürgerliche). S. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte.

Rede. Strafen gegen jene, die durch in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten gehaltene Reden, durch Anschlagszettel oder gedruckte Schriften zur Empörung anreitzen, 217

— — (Hirten). Strafen gegen jene, die in einer öffentlich gehaltenen Hirtenrede die Staatsgewalt critisiren, tadeln, oder gegen sie aufwiegeln, 201 u. f.

Regierung. Rechte der Regierung über die Personen, die unter ihre besondere Aufsicht gesetzt werden, 44 u. f. — Vergehen, deren Urheber nach ausgestandener Strafe der Verfügung der Regierung überlassen bleiben, 271 u. 282.

Register. Strafe, unter welcher die Wirthe rc. verbunden sind, die bey ihnen einkehrenden Personen in ihre Register einzuschreiben, 73; — und dieselben den Polizeybeamten vorzulegen, 475.

Reinigung. S. Rauchfänge.

Religionsdiener. S. Diener (der Religion).

Repressalien, Strafe gegen jene, die durch Handlungen, welche die Regierung nicht gutgeheißen hat, Franzosen der Gefahr aussetzen, daß Repressalien gegen sie gebraucht werden, 85.

Richter. Strafen, die sie wegen Zerstörung, Unterschlagung oder Entwendung der ihnen anvertrauten Aktenstücke oder Urkunden verwirken, 173; — und wenn sie sich bestechen lassen, 177 u. f. S. Anklage, Gewalten (administrative), Pflichtverletzung, rc.

Rückfall. S. Wiederbetretung.

Ruf (öffentlicher). Strafe gegen denjenigen, der sich weigert Hülfe zu leisten, wenn jemand durch den öffentlichen Ruf als Urheber eines Verbrechens bezeichnet und verfolgt wird, 475.

Ruhe (öffentliche). Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, und ihre Bestrafung, 132 u. f.

S.

Schamhaftigkeit. S. Sitten.

Schaden und entbehrter Gewinn. Wegen Eingriffe in die Freyheit, 114 u. 119; — wie dessen Ersatz verlangt und bestimmt wird, 117 u. 119. — Wegen Mißbrauch des Zutrauens, 406; — und wegen Vergehen, die von Lieferanten begangen werden, 430 u. 433. S. Wiedererstattungen.

Schiffbruch. S. Hülfe.

Schiffe (Kriegs-). S. Banden (bewaffnete), Feuersbrunst, Mine.

Schiffer. Strafen gegen sie, wenn sie Diebstähle begehen, 386; — oder die zum Transport ihnen anvertrauten flüssigen Dinge verfälschen, 387.

Schläge. Strafen gegen jene, die eine obrigkeitliche Person, oder einen Gerichts-Beamten bey Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen schlagen, 232. S. Verwundungen.

Schleyer. Womit das Gesicht des Vatermörders bedeckt wird, wenn er zum Richtplatz geführt wird, 13.

Schlosser. Strafen gegen jene, welche Schlüssel nachmachen oder verändern, 399.

Schlüssel. Strafen auf Diebstähle, die mittelst falscher Schlüssel in einem bewohnten Hause begangen werden, 381 u. 384. — Welche Sachen als falsche Schlüssel angesehen werden, 398.

Schriften. Strafe auf Kundmachung oder Verbreitung solcher Schriften, die den Nahmen des Verfassers oder Druckers nicht enthalten, 283 bis 290. S. Anhefter, Ausrufer.

Schrift. S. Verfälschung.

Schuldscheine. Strafen gegen jene, welche Schuldscheine oder Wechselbriefe freywillig zerstören oder verbrennen, 439.

Schutt. Strafe gegen jene, die durch Schutt oder Aushöhlunlungen Unglücksfälle verursachen, 479.

Schwachsinn. Weder Verbrechen noch Vergehen ist dann vorhanden, wenn der Beschuldigte zur Zeit der Handlung schwachsinnig war, 64.

Schweine. S. Vergiftung.

Senat. Richtern und gerichtlichen Polizey-Beamten ist es verbothen, Acte auszuwirken oder zu unterzeichnen, deren Zweck ist, ein Mitglied des Senats persönlich zu verfolgen oder anzuklagen, 121. S. Anklage.

Sequestration. Strafe auf Sequestration der Personen, wozu kein Befehl der angeordneten Gewalten vorhanden ist, 341 u. f.

Sicherheit. Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, 75 u. f. 86 u. f.

Siegel. Strafen gegen Hüter, Gerichtsschreiber, Archivarien und sonstige Verwahrer, wegen Erbrechung der Siegel und Wegnahme der ihnen anvertrauten Sachen, 249 u. f.

— — (Staats-). Strafe gegen jene, die es nachmachen, oder ein nachgemachtes brauchen, 139. — Verfügungen, die auch auf dieses Verbrechen anwendbar sind, 144.

Signale. Strafen gegen jene, die bey Schutt &c. die gewöhnlichen Signale hinzustellen vernachläßigen, und dadurch Unglücksfälle verursachen, 479.

Sitten. Strafen auf Verbrechen und Vergehen gegen die Sitten, 330 u. f.

Soldaten. S. Anwerbung, Spionen.
Sonntage. Kein Urtheil darf an Sonntagen vollstreckt werden, 25.

Spionen. Strafen gegen jene, die den Feinden des Staates Nachrichten mittheilen, besonders, wenn solche Nachrichten die Folge einer Verabredung sind, die jemanden zum Spion macht, 78; — gegen jene, welche Spionen oder zum Auskundschaften ausgeschickte Soldaten verheimlichen, 83.

Staat. Handlungen, die die Theilnahme an Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats begründen, 61. — Strafen auf die Nichtentdeckung solcher Verbrechen, 103 u. f. S. Sicherheit.

Staatspapiere. Strafen gegen jene, welche Staatspapiere, die der öffentliche Schatz mit seinem Stempel in Umlauf setzt, oder Billette von Banken, die das Gesetz autorisirt, nachmachen oder verfälschen, oder einführen, oder Gebrauch davon machen, 139; — sich betrüglicher Mittel bedienen, um das Steigen oder Fallen der Staats-Papiere zu bewirken, 419; — auf solches Steigen oder Fallen wetten, 421 u. 422.

Staats-Polizey. S. Aufsicht unter die ꝛc.

Staatsrath. Die Glieder desselben dürfen ohne die von den Staatsverfassungen vorgeschriebenen Autorisationen nicht persönlich verfolgt noch angeklagt werden, 121.

Staats-Verfassungen. S. Freyheit, Minister.

Stand (Civil) Vergehen, die sich auf die Führung der Register des Civilstandes beziehen, 192 u. f. — Strafen auf Uebertretungen, die geeignet sind, den Stand der Personen zu gefährden, 199 u. f. — Verbrechen und Vergehen, die dahin zielen, den Beweis des Civilstandes eines Kindes zu verhindern oder zu vernichten, 345.

Steine. Strafen gegen jene, welche Steine oder sonstige feste Körper gegen die Mauern oder in die Gärten eines Andern werfen, und dadurch Schuld daran sind, daß Thiere getödtet oder verwundet werden, 475, 476 u. 479.

Steinbrüche. Strafen gegen jene, welche Steine aus Steinbrüchen stehlen, 388.

Stempel. Strafen gegen jene, welche National-Gold- oder Silber-Stempel nachmachen oder verfälschen, oder von verfälschten Stempeln Gebrauch machen, 140 u. 141.

Stilette. Strafe gegen jene, die deren machen, verkaufen oder tragen, 314.

Stimme. Die Gerichte sind zuweilen befugt, die Ausübung des Stimmrechtes bey den Familienräthen auf eine bestimmte Zeit zu untersagen, 42 u. 43. — Strafen gegen jene, die die Stimzettel verfälschen, deren aus der Masse herausnehmen, oder andere Nahmen auf die Zettel der Stimmgeber, die nicht lesen können, schreiben, 111 u. 112; — oder bey Wahlen

Stimmen kaufen oder verkaufen, 113; — oder Bürger an der Ausübung ihres Stimmrechtes hindern, 109.
Stöcke. Messer, Taschenscheeren und einfache Stöcke, werden nur dann als Waffen angesehen, wenn man Gebrauch davon macht, um zu schlagen, zu verwunden oder zu tödten, 101.
Störungen. S. Gottesverehrungen, Versteigerungen.
Stoppeln. S. Nachlesen.
Strafen. Die Urheber von Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen dürfen nur mit solchen belegt werden, die das Gesetz vorher verhängt hatte, 4. — Strafen im allgemeinen betrachtet, und ihre Wirkungen, 6 u. f. — Strafen in peinlichen Sachen, 12 u. f.; — in Correctionnel-Sachen, 40 u. f. — Strafen und sonstige Verurtheilungen, die wegen Verbrechen und Vergehen erkannt werden können, 44 u. f. — Strafen im Wiederbetretungsfalle, 56 u. f. — Einzige Fälle, worin Strafen gemildert werden dürfen, 65, — worin Polizeystrafen bestehen, 464. S. Alter, Beamte (öffentliche), Mitschuldige.
Straßen. S. Bäume, Fuhrleute, Hazardspiele, Reinigung.
Straßenraub. Strafen gegen jene, die den Straßenräubern wissentlich Quartier oder eine Zufluchtsstätte gewähren, 61.
Streit über die Gerichtsbarkeit. Verbindlichkeit der Richter oder sonstiger obrigkeitlichen Personen sich des Erkenntnißes über Verwaltungs-Gegenstände zu enthalten, sobald ihnen bekannt gemacht worden ist, daß über die Gerichtsbarkeit Streit erhoben worden ist, 127.
Substitute der kaiserlichen Procuratoren. S. Anklage, Gewalten (administrative), Gesetze, Pflichtverletzung, ꝛc.
Suspension. Strafe gegen jene öffentliche Beamten, die unerachtet sie auf eine bestimmte Zeit ihres Amtes entsetzt worden sind, ihre Verrichtungen fortsetzen, 197. — Fälle, worin eine Suspension wegen Schriften erkannt werden kann, die sich auf die Vertheidigung der Parteyen beziehen, 377.

T.

Tage. Gefängnißtage sind vollständige Tage von vier und zwanzig Stunden, 40 u. 465.
Taglöhner. S. Werkleute.
Taschenscheeren. S. Stöcke.
Taxen. S. Empfänger, Erpressung.
Thätlichkeiten. Fall, worin derjenige, der Thätlichkeiten gegen eine obrigkeitliche Person begeht, mit dem Pranger bestraft wird, S. Arbeiten (Zwangs-), Empörung, Gewaltthätigkeiten, Gottesverehrungen.

Theater. Bestrafung der Directoren oder Unternehmer eines Theaters oder der Schauspieler-Gesellschaften, die auf ihrem Theater dramatische Werke zum Nachtheile des Eigenthums der Verfasser aufführen, 428.

Thiere (bösartige). Verboth sie herumlaufen zu lassen, und Strafen gegen die Eigenthümer solcher Thiere, wenn sie Vieh tödten oder verwunden, 475 u. 479.

Titel. Strafen gegen jene, die sich Titel und Amts-Verrichtungen anmaßen, 258 u. 259; — oder Diebstähle begehen, indem sie den Titel oder die Uniform eines öffentlichen Civil- oder Militär-Beamten annehmen, 381.

Tod. Ist eine Leibes- und entehrende Strafe, 7. — Dem, der dazu verurtheilt wird, wird der Kopf abgeschlagen, 12. — Mit dem Tode werden bestraft Franzosen, welche die Waffen gegen Frankreich tragen, 75; — diejenigen, welche Spionen oder feindliche Soldaten, die zum Auskundschaften geschickt worden sind, verheimlichen oder verheimlichen lassen, 83; — dem Kaiser oder seiner Familie nach dem Leben trachten, oder Complotte dagegen stiften, 86 u. f. — oder solche, deren Zweck ist, den Staat durch Bürger-Krieg, Plünderung rc. zu beunruhigen, 91 u. 125; — falsche Münzer, 132; — jene, die das Staats-Siegel, Bank-Billete, oder Staats-Papiere nachmachen, 139; — Gewaltthätigkeiten gegen die Inhaber der öffentlichen Gewalt begehen, 231 u 233; — Meuchelmörder, Vatermörder, Kindermörder und Giftmischer, 302; — jene, die jemanden entmannen, der vor Ablauf vor vierzig Tagen an den Folgen stirbt, 316; — gesetzwidrige Verhaftungen unter einem falschen Nahmen, auf einen falschen Befehl, und mittelst Foltern und Drohungen vollstrecken, 344; — Zeugen zu einem falschen Zeugniße verleiten, welches lebenslängliche Zwangs-Arbeiten zur Folge hat, 365; — Diebstähle begehen, wobey fünf erschwerende Umstände zusammentreffen, 381; — Gebäude, Magazine rc. in Brand stecken, oder durch Sprengung einer Mine zerstören, 434 u. 435; — oder Gebäude, Brücken rc. zerstören, wodurch jemand ums Leben gekommen oder verwundet worden ist, 437. S. Alter, Wiederbetretung, Urtheile.

Todschlag. Wird als Mord angesehen, wenn er freywillig begangen worden ist, 295. — Strafe auf Todschlag, der unfreywillig, aus Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit rc. begangen worden ist, 319. — Wann er weder Verbrechen noch Vergehen ist, 327, 328 u. 329. — Strafe auf Zerstörung von Gebäuden, wenn jemand dabey ums Leben gekommen ist, 437.

Truppen. Strafen gegen jene, die, ohne von der rechtmäßigen Gewalt dazu ermächtigt zu seyn, bewaffnete Truppen ausheben, 92.

Tumult. S. Hülfe.

U.

Ueberschwemmung. Strafe gegen den Eigenthümer von Mühlen, Teichen oder Hammerwerken, die an Ueberschwemmungen Schuld sind, 457.

Uebertretung. Was so genannt wird, 1. — Auf militärische Uebertretungen sind die Verfügungen des Gesetzbuches nicht anwendbar, 5. — Polizey-Uebertretungen, 464 u. f.

Unbilden. Strafen gegen die Urheber derselben, 375, 376 u. 471.

Ungeschicklichkeit. S. Todschlag, Waffen.

Unglücksfälle. S. Hülfe.

Uniform. Strafen gegen jene, die öffentlich eine Uniform tragen, wozu sie nicht berechtigt sind, 259. S. Titel.

Unrath. Strafen gegen jene, die unvorsichtiger Weise Unrath auf Personen, oder gegen Häuser werfen, 471, 475 u. 476.

Unternehmungen. S. Antheil, Lieferanten, Versteigerung.

Unter-Präfectur. S. Getreide.

Untersagung. In Correctionnel-Sachen kann die Ausübung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher, oder Familien-Rechte auf eine bestimmte Zeit untersagt werden, 9. — Fälle worin dies geschehen kann, 42, 43, 109, 185, 187, 334, 335, 401, 405, 406 u. 410.

Unterscheidungs-Kraft. S. Alter.

Unterschiebung (eines Kindes). Strafe gegen jene, die einer nicht entbundenen Frau ein Kind unterschieben, 345.

— — (eines Nahmens). S. Paß.

— — (anderer Personen). Strafe auf die Verfälschung, die mittelst solcher Unterschiebung begangen wird.

Unterschriften. Strafen gegen jene, die gewaltsamer Weise Unterschriften erzwingen, 400. S. Beamte, Minister, Verfälschung.

Unvorsichtigkeit. S. Todschlag, Waffen.

Urkunden. Strafen gegen jene, welche Clauseln, Erklärungen oder Thatsachen in Urkunden hinzuzusetzen oder verändern, 147; — oder ohne dazu berechtigt zu seyn, Urkunden eines Civil- oder Militär-Beamten abfassen, 258. S. Verfäschung, Zerstörung.

Urschriften. S. Zerstörung.

Urtheile. Wodurch ein Vatermörder verurtheilt wird, werden durch einen Huissier dem Volke im Augenblicke vorgelesen, wo der Schuldige auf dem Blutgerüste zur Schau ausgestellt wird, 13. — Werden Auszugsweise gedruckt, wenn sie die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten, Depotartion, Pranger, Landesverweisung oder

den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkennen, 36. — In welchen Gemeinden sie angeheftet werden, das. S. Vollstreckung.

V.

Vatermord. Was er ist, 299; läßt sich nicht entschuldigen, 323; — wie ein Vatermörder hingerichtet wird, 13 u. 302. S. Urtheil.

Verabschiedung. S. Commando (Militär=).

Verantwortlichkeit. S. Gastwirthe. Verbindlichkeit der Justiz=Höfe und Gerichte, sich in sonstigen Fällen bürgerlicher Verantwortlichkeit, die in peinlichen, Correctionnel= und Polizey=Sachen vorkommen mögen, nach den Verfügungen des Gesetzbuchs Napoleons zu richten, 74.

Verbindlichkeit (solidarische). Zur Zahlung der Geldbuße, Wiedererstattungen, des Schadens und der Kosten unter allen, die des nehmlichen Verbrechens oder Vergehens wegen verurtheilt worden sind, 55; unter denjenigen, die bey der Entweichung eines Gefangenen im Einverständnisse waren, zur Zahlung alles dessen, wozu der verletzte Theil ihn hätte verurtheilen lassen können, 244.

Verbrechen. Was eines ist, 1. — Fall, worin der Versuch eines Verbrechens wie das Verbrechen selbst angesehen wird, 2. — Auf Militär=Verbrechen sind die Verfügungen dieses Gesetzbuches nicht anwendbar, 5. — Wann kein Verbrechen vorhanden ist, 64. — Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, 75 u. f. — Gegen Personen, 295 u. f. S. Entschuldigungen, Strafen ꝛc.

Verfälschung. Strafen gegen jene, die öffentliche oder authentische, oder Handlungs oder Bankschriften, 145 u. f.; — oder Privat=Schriften, 150 bis 152; — oder Päße, Marschzettel und Certificate verfälschen, 153 u. f. — Verfügungen, die auf die verschiedenen Gattungen von Verfälschung anwendbar sind; 163 bis 165. — Mißbrauch eines Blankettes wird zuweilen als Verfälschung bestraft, 407.

— — flüssiger Dinge. S. Fuhrleute, Getränk, Schiffer.

Verführung. S. Sitten.

Vergehen. Was es ist, 1. — Fälle, worin der Versuch eines Vergehens als das Vergehen selbst angesehen wird, 3. — Die Verfügungen des Gesetzbuches sind auf militärische Vergehen nicht anwendbar, 5. — Strafen auf Vergehen im Wiederbetretungs=Falle, 56 bis 58. S. Entschuldigungen, Strafen, Verbrechen ꝛc.

Vergiftung. Was so genannt wird, und Strafe darauf, 301 u 302. — Strafen auf Vergiftung der Pferde und sonstiger Thiere, 452.

Verhaftung. Strafen auf gesetzwidrige Verhaftungen, 341 u. f.

— — (willkürliche). Strafen gegen Polizey-Beamten, welche willkürliche Verhaftungen zu beurkunden verweigern oder vernachläßigen, 119. — Fälle, worin Gefangenwärter und Kerkermeister dieses Verbrechens schuldig sind, 120.

Verheerung. Strafen gegen die Urheber von Complotten, deren Zweck ist, Verheerung in den Gemeinden anzurichten, 91.

Verheimlichung. Wie die Hehler gestohlener Sachen gestraft werden, 62 u. 63. — Strafen gegen jene, welche Spionen oder feindliche zum Auskundschaften ausgeschickte Soldaten, 83, — oder Verbrecher, die eine Leibesstrafe verwirkt haben, 248; — oder den Leichnam einer umgebrachten Person verheimlichen, 359.

Verheissungen. S. Bestechung, Geschenke.

Verläumdung. Strafen gegen Verläumder, 367 u. f.

Verletzung (der Grabstätten). Strafen darauf, 360.

— — (eines Wohnortes). Strafen gegen Justiz- oder Polizey-Beamte, die außer den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten in den Wohnort eines Bürgers eindringen, 184.

Verlust der staatsbürgerlichen Rechte. Gehört zu den entehrenden Strafen, 8. — Dessen Wirkungen, 34. — Fälle, worin öffentliche Beamte mit dieser Strafe belegt werden, 119, 621, 122, 127 u. 130. — Falscher Eid in Civil-Sachen zieht diese Strafe nach sich, 366. S. Pflicht-Verletzung, Wiederbetretung.

Verordnungen über Fabriken und Handel. Strafe auf die Verletzung derselben, 413 u. f.

— — (Polizey). Strafe gegen jene, die sie nicht beobachten, und dadurch Schuld daran sind, daß jemand ums Leben kommt, 319. — Geldbußen wegen Uebertretungen derselben, 471, 475 u. 479.

— — (Regierungs-) Mittelst einer solchen Verordnung soll bestimmt werden, wozu der Ertrag der Arbeiten der Verhafteten wegen Vergehen verwendet werden muß, 41.

Verrätherey. Strafen auf Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, 75 u. f.

Verschwiegenheit. Fälle, wo derjenige, der der Verschwiegenheit bey Gelegenheit von Complotten beschuldigt ist, zwar straflos ist, aber doch unter die Aufsicht der obern Staats-Polizey gesetzt werden kann, 107. S. Entdeckung.

Verschwörung. S. Majestät (beleidigte).

Versteigerung. Strafen gegen jene, die bey Versteigerungen die Freyheit des Mehrbiethens oder der schriftlichen Verpflichtungen, etwas für eine bestimmte Summe übernehmen zu wollen, hindern oder stören, 412.

Versuch. Wann der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens als Verbrechen oder Vergehen selbst angesehen wird, 2 u. 3. — Besondere Anwendung dieses Grundsatzes auf bewaffnete Banden, 97. — Strafen auf Versuche listiger Diebstähle und Gaunerstreiche, 401.

Vertheidigung. Fälle einer rechtmäßigen Vertheidigung, worin der Todschlag sich entschuldigen läßt, 322 u. 329.

Vertheidigungs-Reden. Befugniße der Richter in Ansehung der Vertheidigungs-Reden oder Schriften, worin sich jemand Anschuldigungen oder Beleidigungen erlaubt hat, 377.

Verträge. Strafen gegen jene, die falsche Verträge, Testamente, Schuldbekenntnisse oder Quittungen machen, oder deren späterhin in den Urkunden einrücken, 147.

Verurtheilung. Die Verurtheilung zu den gesetzlichen Strafen geschieht immer ohne Nachtheil der Widererstattungen und des den Parteyen zu ersetzenden Schadens, 10. — Verurtheilungen, die den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, 18. — Tage, woran keine vollstreckt werden darf, 25. — Verurtheilungen, die wegen Verbrechen und Vergehen erkannt werden können, 44 u. f. S. Alter, Arrest (persönlicher), Wiederbetretung.

Verwalter. Wie sie gestraft werden, wenn sie Urkunden und Schriften, die ihnen anvertraut sind, unterschlagen oder entwenden, 173 S. Gewalten (administrative) Verletzung eines Wohnortes, 2c.

Verwaltung der Posten. S. Briefe.

Verweigerung der Justiz. Strafen gegen Richter oder Verwalter, die unter irgend einem Vorwande, die Justiz verweigern, 185.

Verwundungen. Strafen gegen jene, die eine obrigkeitliche Person oder einen Justiz-Diener in der Ausübung seines Amtes oder bey Gelegenheit dieser Ausübung schlagen, und dadurch blutrüstig machen oder verwunden, 231. — Todesstrafe, wenn die Verwundungen das Merkmahl eines Mordes an sich tragen, 233. — Strafen auf freywillige Verwundungen, die nicht als Mord angesehen werden, 309 u. f. S. Entmannung, Quetschung, 2c.

Vieh. Strafen gegen jene, die ohne Noth eines Andern Vieh tödten, 453. S. Vergiftung.

Viehseuche. Verbindlichkeit der Inhaber oder Hüter der Thiere oder des Viehes, das im Verdachte steht, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu seyn, den Maire der Gemeinde davon zu benachrichtigen, und es provisorisch eingeschlossen zu halten, 459 bis 461.

Vollstreckung (gerichtliche). S. Festtage, Urtheile, Vatermord, Verurtheilung.

Vorbedacht. Worin er besteht, 297. S. Auflauren, Meuchelmord.

Vorhersager. S. Wahrsager.

Vormundschaft. Befugniß der Gerichte, wenn sie als Correctionnel-Gerichte erkennen, in gewissen Fällen jemanden zur Vormundschaft und Curatel für unfähig zu erklären, 42, 43 u. 335. S. Untersagung.

Vorschlag. Verbrechen, die mit der Einsperrung oder Landesverweisung bestraft werden, wenn sie nur in Vorschlag gebracht worden sind, 90.

Vorsicht. S. Unvorsichtigkeit.

W.

Waaren. Strafen gegen jene, die auf irgend eine Art das Steigen oder Fallen des Preises der Waaren bewirken, 419; — oder Käufer in Ansehung der Beschaffenheit der Waaren betrügen, 423. S. Fabrik.

Waarenlager. S. Banden (bewaffnete), Feuersbrunst.

Waffen. Werkzeuge, die unter diesem Worte begriffen sind, 101. — Strafen gegen Franzosen, die die Waffen gegen Frankreich tragen, 75; — gegen Urheber von Complotten, die zum Zwecke haben, die Bürger gegeneinander zu bewaffnen, 91; — gegen jene, die Waffen und Munition solchen Banden verschaffen, welche in der Absicht gebildet worden, um allgemeine Plünderungen zu bewerkstelligen, 96 u. 268; — Waffen übersenden, welche bestimmt sind, die Entweichung der Gefangenen zu begünstigen, 243; — Stilette, Tromblons oder andere verbothene Waffen verfertigen, verkaufen oder tragen, 314; — Diebstähle begehen, und dabey Waffen bey sich führen, 381, 382, 385 u. 386; — auf den Straßen, Wegen oder Aeckern, Waffen oder Werkzeuge zurücklassen, wovon Bösewichter Mißbrauch machen können, 471 u. 472; — oder durch unvorsichtigen Gebrauch der Waffen, Vieh oder Thiere tödten oder verwunden, 479. S. Confiscation (besondere), Landstreicher.

Wahl. S. Stimme.

Wahlfähigkeit. Befugniß der Gerichte, wenn sie als Correctionnel-Gerichte erkennen, jemanden in gewissen Fällen auf eine bestimmte Zeit für unfähig zu erklären, gewählt zu werden, 42 u. 43. — Personen, die sich in diesem Falle befinden, 109.

Wahrsager. Strafen gegen jene, die sich mit Wahrsagen, aus gewissen Zeichen Vorhersagen, oder mit Auslegung der Träume abgeben, 479 bis 481.

Waldhämmer des Staates. Strafen gegen jene, die deren nachmachen oder verfälschen, 140 u. 141.

Wechselbriefe. Strafen gegen jene, die deren freywillig verbrennen oder zerstören, 439.

Wegbau (kleiner). Strafen gegen jene, die die Verordnungen und Beschlüsse über den kleinen Wegbau zu vollstrecken vernachläßigen oder verweigern, 471.

Wege. Strafe auf Diebstähle, die auf öffentlichen Wegen oder Landstraßen begangen werden, 383. S. Bäume, Fuhrleute, Hazardspiele.

Weiher. S. Ueberschwemmung, Vergiftung.

Wein. S. Getränke (verfälschte).

Weinlese. S. Ankündigung (obrigkeitliche) des Tages, wo die Weinlese ꝛc.

Werkleute. Zusammenrottungen der Werkleute oder Taglöhner in öffentlichen Werkstätten oder in Fabriken werden als Zusammenrottungen von Empörern bestraft, 219. — Strafe auf Diebstähle, die ein Arbeiter, Gesell oder Lehrling im Hause, Waarenlager oder in der Werkstätte seines Herrn begeht, 386. S. Fabrike.

Werkzeuge (Ackerbau-). Strafen gegen jene, welche Pflugeisen oder sonstige Werkzeuge auf dem Felde zurücklassen, wovon Uebelthäter Mißbrauch machen können, 471 u. 472; — deren stehlen, 388; — zerbrechen oder zerstören, 451.

Wetten. S. Staats-Papiere.

Widersetzlichkeit. S. Empörung.

Wiederbetretung. Wie Verbrechen oder Vergehen im Wiederbetretungs-Falle bestraft werden, 56 u. f. — Polizey-Uebertretungen, die im Wiederbetretungs-Falle immer eine Gefängnißstrafe nach sich ziehen, 471, 474, 475 u. 478.

Wiedererstattung. Bey Wiedererstattungen wird der Schuldige überdieß zu Entschädigungen gegen die verletzte Partey verurtheilt, 51. — Verurtheilungen dazu können mittelst persönlichen Arrestes vollstreckt werden, 52. — Sie haben den Vorzug vor andern Gegenständen der Verurtheilung, wenn das Vermögen des Verurtheilten für das Ganze nicht hinreicht, 54. — Verantwortlichkeit der Gastwirthe für Wiedererstattungen im Falle, wo Personen, die sie beherbergen, ohne sie in ihre Register eingeschrieben zu haben, Verbrechen begehen, 73. — Wiedererstattungen wegen Entwendungen, die von öffentlichen Beamten begangen werden, 169 u. f. — Wegen Acten, deren Unterzeichnung durch Mißbrauch des Zutrauens erwirkt worden, 406; — wegen Betrug in Ansehung des Gehaltes des Goldes oder Silbers, der Beschaffenheit der Waaren, oder der mittelst falschen Gewichtes verübt worden, 412; — wegen Zerstörung der Gebäude, Brücken ꝛc., 437; — der Register, Urkunden ꝛc. 439; — wegen verschiedener Vergehen, 444 bis 455 u. 457. — Grundsatz über den den Wiederstattungen und Entschädigungen, die der verletzten Partey gebühren, zu verleihenden Vorzug, wenn das Vermögen der Verurtheilten nicht hinreicht, 468.

Wirthe. S. Gastwirthe.

Wohnort. S. Verletzung des Wohnortes.

Worte. S. Beschimpfung.

Wundärzte. S. Certificate (Krankheits-), Entbindung (unzeitige), Geheimniß.

Z.

Zahlungs-Unvermögen. Personen, die für Geldbußen, welche sie wegen gewisser Uebertretungen verwirkt haben, verhaftet sind, müssen nach fünfzehn Tagen in Freyheit gesetzt werden, wenn sie zu zahlen unvermögend sind, 467. S. Geldbuße, Kosten.

Zeichen (besondere). Strafen gegen jene, die das Siegel, den Stempel oder das Zeichen irgend einer obrigkeitlichen Person, oder einer Privat- Bank- oder Handels-Anstalt nachmachen oder verfälschen, 142 u. 143.

— — der Regierung. Strafe gegen jene, die die Zeichen nachmachen, welche bestimmt sind, um im Nahmen der Regierung auf Waaren oder Lebensmittel gesetzt zu werden, 142.

Zeichnungen. S. Kupferstiche.

Zerstörung. Strafen gegen jene, welche Gebäude, Schiffe, Brücken, Teiche, oder sonstiges unbewegliches fremdes Eigenthum, 437; oder Register, Urschriften, Urkunden, Schuldscheine ꝛc. freywillig zerstören, 439. S. Denkmähler, Siegel.

Zeugniß. Befugniß der Gerichte, wenn sie als Correctionnel-Gerichte erkennen, jemanden auf eine Zeitlang für unfähig zu erklären, als Zeuge bey Gericht aufzutreten, 42 u. 43.

— — (falsches). Strafen gegen jene, die eines falschen Zeugnißes schuldig sind, 361 u. f.

Zoll-Beamten. S. Empörung.

Zuchthäuser. Hierin werden jene eingesperrt, welche zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, 40. — So wie jene, die noch nicht sechszehn Jahre alt sind, und Verbrechen, die entehrende oder Leibesstrafen nach sich ziehen, mit Unterscheidungs-Kraft begangen haben, 67.

Zufluchtsort. Strafe gegen jene, die wissentlich Bösewichtern Quartier oder Zufluchtsorte zukommen lassen, 99.

Zurückberufung. Strafe gegen öffentliche Beamte, die ungeachtet ihrer Zurückberufung ihre Amts-Verrichtungen fortsetzen, 197.

Zusammenrottung (bewaffnete). Fälle, worin eine Zusammenrottung mehrerer Personen als eine bewaffnete und aufrührische Zusammenrottung angesehen wird, 214. — Strafen gegen jene, die mit verborgenen Waffen versehen sind, und zu einer nicht bewaffneten Zusammenrottung gehörten, 215. — Fälle, worin Verwundungen und Schläge den Häuptern ꝛc. aufrührischer Zusammenrottungen, wobey Empörung oder Plünderung Statt hatte, zugerechnet werden, 313.

Zwangs-Befehlsträger. Jeder gewaltsame Angriff gegen sie oder Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wird, ist Empörung, 209.

Verlags-Artikel
der
Keilischen Buchhandlung.

Nota. Es ist unnöthig, die Vorzüge hier in Anregung zu bringen, wodurch die Uebersetzungen der französischen Gesetzbücher von Hn. Daniels sich auszeichnen; die gelehrten Blätter, so wie das Publicum, haben schon lange den Kenntnissen dieses großen Rechtsgelehrten Gerechtigkeit widerfahren lassen. — Die in Hamburg errichtete Regierungs-Commission hat die Uebersetzungen des Gesetzbuches Napoleons, des Handlungs- und Criminal-Gesetzbuches für die drey neuen Departemente als officiell erklärt, und den Beamten austheilen lassen; dieser Beschluß wurde durch ein kaiserl. Decret vom 4. Jul. 1811 bestätiget.

Code Napoléon, troisième édition, à laquelle on a joint 1.° toutes les lois, décrets impériaux, avis du conseil d'état et instructions du Grand-Juge, Ministre de la justice, contenant des explications de ce Code ou des moyens d'exécution des articles qui présentaient des difficultés dans leur application, 2.° tous les statuts et règlemens relatifs aux titres et majorats et 3.° le décret impérial concernant les juifs; in 8.° 7 fr.

Code Napoléon, nach dem officiellen Texte von Hn. Daniels, übersetzt, dritte Auflage, welcher alle Gesetze, kaiserl. Decrete, Gutachten des Staats-Raths und Instructionen des Großrichters, Justitz-Ministers, wodurch mehrere Verfügungen dieses Gesetzbuches näher bestimmt, oder erläutert werden, 2) alle Statuten und Verordnungen in Betreff der Titel und Majorate und 3) das kaiserl. Decret in Betreff der Juden beygefügt sind; franz. und deutscher Text, gr. 8. Schreibpap. 15 Fr.

Dasselbe Werk bloß deutsch, dritte Auflage, gr. 8. Schreibp. 7 Fr. 50 Cent.

Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, oder: Gründliche Entwickelung der Discussion über dieses Gesetzbuch im Staats-Rathe, welche die über jeden Artikel gemachten Bemerkungen und die Entscheidungs-Gründe des Staats-Raths, die Bezeichnung der Abweichung vom römischen Rechte, die von dem Cassations-Hofe erlassenen Urtheile um den Sinn verschiedener Artikel zu bestimmen, und die besondern Bemerkungen des Verfassers enthält, um mehrere Artikel miteinander zu vereinigen und zu berichtigen, und andere verständlich zu machen, von Jacob von Malleville, einem der Verfasser des Gesetzbuches Napoleons, aus dem Französischen übersetzt, und mit vielen Erläuterungen, so wie mit allen Urtheilen vermehrt, die über wichtige Prozesse in Frankreich erlassen worden sind; von W. Blanchard; gr. 8. 32 Fr.

Der Titel dieses wichtigen Werks zeigt hinlänglich, was man darin findet. Se. Maj. der König von Westphalen haben die Zueignung desselben huldreichst angenommen, und der Justiz-Minister hat es allen Gerichts-Behörden und Rechtsgelehrten dieses Königsreichs anempfohlen.

Code de procédure civile, seconde édition, à laquelle on a ajouté les décrets impériaux relatifs au tarif des frais et dépens, à la police et discipline des tribunaux, et aux droits de greffe, ainsi qu'une table complette des matières, in 8.° 5 fr. 27 cent.

Code de procédure civile, nach dem officiellen Texte übersetzt von Hn. Daniels, zweyte Auflage, (welcher mehrere kaiserl. Decrete und Gutachten des Staats-Raths als Erläuterung, so wie auch die Verordnungen über die Kostentaxe und die Disciplin der Tribunäle beygefügt sind.) gr. 8. franz. und deutsch. 10 Fr. 54 Cent.

Dasselbe Werk bloß deutsch. 5 Fr. 27 Cent.

Code de Commerce. Deuxième édition, à laquelle on a joint toutes les lois, Décrets impériaux, Avis du Conseil d'État et Instructions du Grand-Juge, Ministre de la Justice, contenant des explications de ce Code ou des moyens d'exécution des articles qui présentaient des difficultés dans leur application, in 8.° 3 fr. 75 cent.

Code de Commerce, nach dem officiellen Texte übersetzt von Hrn. Daniels, zweyte Auflage, (welcher die Gesetze, kaiserl. Decrete, Gutachten des Staats-Rathes und Instructionen des Großrichters, Justiz-Ministers, wodurch mehrere Verfügungen des Handlungs-Gesetzbuches näher bestimmt oder erläutert werden, beygefügt sind.) gr. 8. franz. und deutsch. 7 Fr. 50 Cent.

Dasselbe Werk bloß deutsch, gr. 8. 3 Fr. 75 Cent.

Commentar über das Criminal-Gesetzbuch von Hn. Bourguignon; aus dem Französischen übersetzt von Hn. Zumbach. 2 B. in gr. 8. 18 Fr.

Recueil de toutes les lois, décrets impériaux, avis du Conseil d'État et instructions du Grand-Juge Ministre de la justice, contenant des explications du Code Napoléon ou des moyens d'exécution des articles qui présentaient des difficultés dans leur application. Uebersetzt von A. Keil, kaiserl. Procurator bey dem Bezirks-Gerichte in Cöln, franz. und deutsch, gr. 8. 2 Fr. 70 Cent.

Dasselbe Werk bloß deutsch. 1 Fr. 35 Cent.

Diese wichtige Sammlung ist ein nöthiges Supplement zu allen in Deutschland erschienenen Ausgaben des Gesetzbuches Napoleons.

Statuten und Verordnungen über den neuen Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, gesammelt und in die deutsche Sprache übersetzt von A. Keil, kaiserl. Procurator bey dem Bezirks-Gerichte in Cöln, franz. und deutsch. gr. 8. 2 Fr.

Dasselbe Werk bloß deutsch. 1 Fr.

Classens practisches Handbuch für Pfarrer und Kirchen-Verwalter, vorzüglich für die neu vereinigten Departemente. 3 Fr.

Keils A. Handbuch für Maire und Adjuncten, Polizey-Commissaire, Munizipal-Räthe, Contributions-Empfänger und Repartitoren, Spital- und Armen-Verwalter, Kirchenräthe und Kirchmeister, Feld- und Forsthüter, 2 Bände. zweyte ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage, gr. 8. 15 Fr.

Geschichte (actenmäßige) der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, (welche nun in verschiedenen Gegenden Deutschlands herumstreifen) nebst den Signalements der noch nicht eingezogenen Räuber. Aus Criminal-Acten und den geheimen Notitzen des Hrn. Keil, ehemahligen öffentlichen Anklägers im Ruhr-Departement, zusammengetragen. 2 Bände, gr. 8. 7 Fr.

Organisation (Neue) des Religionswesens in Frankreich, enthaltend das mit dem Papste, geschlossene Concordat und alle hierauf sich beziehende Actenstücke in beyden Sprachen, nebst historisch-politischen Bemerkungen von Ph. Chr. Rheinhardt, dermahlen Professor der Philosophie an der Universität zu Moskau, gr. 8. 4 Fr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, 1754-1827 [Übersetzer] / Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm, / Blanchard, Wilhelm,

Criminal-Gesetzbuch Frankreichs

Bd.: Th. 2

Cöln 1812

Crim. 63 ub-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394082-9